IMT Nuremberg Archives

H – 394

International Court of Justice

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Nuernberg, Deutschland, 9. Juli 1946
Sitzung von 1000 Uhr bis 1300 Uhr.

595

GERICHTSMARSCHALL: Hohes Gericht, die Angeklagten Hess und Fritzsche sind abwesend.

VORSITZENDER: Ich habe Ihnen etwas mitzuteilen.

Die Tribunalordnung:

1.) Antraege fuer Zeugen fuer die Organisationen, die vom Gericht in oeffentlicher Sitzung gehoert werden sollen, gemaess Paragraph 5 der Tribunalanordnung vom 13. Maerz 1946, muessen dem Generalsekreater sobald als moeglich unterbreitet werden, und auf jeden Fall nicht spaeter als am 20. Juli.

2.) Das Gericht glaubt, dass soviel Beweismaterial schon eingebracht worden ist, und ein so weites Gebiet schon behandelt worden ist, dass nur sehr wenige Zeugen aufgerufen werden muessen fuer jede der Organisationen.

Das ist alles.

DR. NELTE:(Verteidiger des Angeklagten Keitel);

Herr Praesident, meine Herren Richter!

Ich behandelte gestern das Problem Keitel und den Russland-Feldzug. Hier erinnere ich an das, was der Angeklagte Keitel auf dem Zeugenstand zu den sogenannten weltanschaulichen Befehlen gesagt hat: " Ich kannte ihren Inhalt, ich habe sie trotz aller Ablehnung weitergegeben, ohne mich durch die Moeglichkeit der schweren Folgen beirren zu lassen."

Ich wollte das vorausschicken, um das, was ich jetzt zu sagen habe, verstaendlich zu machen, vor allen Dingen in seiner Ausdehnung.

Es ist Seite 112, 4. Absatz:

Es entstand im Laufe der Zeit die Meinung, und wurde in der ganzen Armee verbreitet, Feldmarschall Keitel sei ein "Ja-Sager", ein Werkzeug Hitlers, er verrate die Interessen der Wehrmacht. Dass dieser Mann Tag um Tag bei allen moeglichen Problemen im steten Kampf mit Hitler und den Kraeften lag, die von allen Seiten auf ihn einwirkten, sahen diese Generale nicht, interessierten sie auch nicht.

Dieses Bild, dass, wie hier eingehend dargelegt worden ist, besonders auf dem Gebiete der strategischen Operationen - Planung und Ausfuehrung - auf Keitel durchaus nicht zutraf, wurde ein Zerrbild, das bis in diesen Prozess seine Wirkun

H0394 - 0002

behalten hat. Vielleicht nicht ohne Schuld des Angeklagten Keitel. Ueber die Berechtigung seiner Dienstauffassung laesst sich grundsaetzlich nicht streiten, sie ist hier von dem Admiral Schulte-Moenting auch fuer den Angeklagten Grossadmiral Raeder geltend, bestaetigt worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die uebrigen Admirale und Generale grundsaetzlich denselben Standpunkt vertreten, dass es im militaerischen Bereich unmoeglich ist, die Entscheidung eines Vorgesetzten, die in einem Befehl Ausdruck findet, vor Untergebenen zu kritisieren, auch wenn man selbst Bedenken gegen den Befehl geltend gemacht hat.

Man wird sagen koennen, dass jedes Prinzip, jeder Grundsatz vernuenftig ausgelegt und angewandt werden muesse, dass jede Ueberspannung eines guten Prinzips seine Entwertung bedeutet. Diese Einwendung ruehrt im Falle Keitel an das Problem seiner Verantwortung und Schuld ueberhaupt:

Ist das Nichterkennen des Punktes, an dem ein an sich richtiges Prinzip ueberspannt wird und dadurch die Gueter gefaehrdet, zu deren Schutz es aufgestellt ist, eine Schuld? Im Falle Keitel muessen wir diesen Kernsatz fuer den soldatischen Sektor betrachten. Diese Gedanken und Vorstellungen, die der Angeklagte Keitel in dieser Beziehung hatte, waren folgende:

Es ist unbestritten, dass fuer jede Wehrmacht das Prinzip des Gehorsams notwendig ist; man darf sagen, dass der Gehorsam - im zivilen Leben eine Tugend, und deswegen in ihrer Anwendung mehr oder weniger labil - das essentielle Element des soldatischen Charakters sein muss und zwar deshalb, weil ohne diesen Gehorsams - und Grundsatz der Zweck, der durch die Wehrmacht erreicht werden soll, nicht erreicht werden k o e n n t e.

Dieser Zweck:

Die Sicherheit des Landes, der Schutz des Volkes die Erhaltung der hoechsten nationalen Gueter, ist so heilig, dass man die Bedeutung des Gehorsams-Grundsatzes nicht hoch genug einschaetzen kann. Hieraus erwaechst fuer diejenigen, die berufen sind, das nationale Instrument der Wehrmacht im Sinne seiner hoeheren Aufgabe zu erhalten, die Pflicht, auf die Bedeutung des Gehorsams hinzuweisen. Was der General aber von dem Soldaten verlangt, weil es unerlaesslich ist, muss er also auch fuer sich gelten lassen. Es gilt dies auch fuer den Grundsatz des Gehorsams.

Nun waere es gefaehrlich, einen Befehl oder gar einen wesentlichen Grundsatz

H0394 - 0003

dadurch zu lockern, dass man etwa von vornherein auf Ueberspannungen hinweist, und sie in Betracht zieht. Eine solche Lockerung wuerde dem Grundsatz der Entscheidung des Einzelnen, also seinem Ermessen ueberlassen. Es k a n n solche Faelle geben, wenn die Entscheidung von tatsaechlichen Gegebenheiten abhaengt, oder abhaengig gemacht werden muss. Im Prinzipiellen wuerde eine solche Lockerung zur Entwertung, ja zur Aufhebung des Grundsatzes fuehren. Um dieser Gefahr vorzubeugen, und jeden Zweifel an der absoluten Bedeutung auszuschalten, hat man den Grundsatz des Gehorsams im Soldatischen zu einem "unbedingten Gehorsam" ausgestaltet und in den Fahneneid aufgenommen, Auch das gilt fuer den General, wie fuer den einzelnen Soldaten.

Der Angeklagte Keitel ist nicht nur in diesem Gedankengaengen aufgewachsen, er war bis 1938 in 37 Jahren seiner militaerischen Dienstzeit, darunter im ersten Weltkrieg zu der Ueberzeugung gekommen, dass dieser Grundsatz des Gehorsams die staerkste Saeule ist, auf der die Wehrmacht, und somit die Sicherheit des Landes ruht.

Tief durchdrungen von der Bedeutung seines Berufes, hatte er nach diesem Grundsatz dem Kaiser, Ebert und von Hindenburg gedient. Waehrend diese aber als die Repraesentanten des Staates fuer Keitel gewissermassen unpersoenlich und symbolhaft wirkten, trat ab 1934 Hitler zunaechst anscheindend in gleicher Weise ihm gegenueber, das heisst, auch ohne persoenliche Beruehrung - trotz der Namensnennung im Fahneneid, - nur als Repraesentant des Staates. 1938 trat Keitel als Chef OKW in unmittelbare Umgebung und in den persoenlichen Wirkungskreis Hitlers. Eserscheint fuer die weitere Entwicklung und fuer die Beurteilung des Angeklagten Keitel bedeutsam, sich zu vergegenwaertigen, dass Keitel infolge der dargelegten, bei ihm besonders entwickelten, soldatischen Pflichtauffassung und bei dem ausgepraegten Gefuehl fuer soldatischen Gehorsam, nunmehr den unmittelbaren Einwirkungen der Persoenlichkeit Hitlers ausgesetzt war. Ich neige zu der Annahme, dass Hitler in den Vorbesprechungen mit Keitel, diezu dem Fuehrererlass von 4. Februar 1938 fuehrten, klar erkannt hat, dass Keitel eine Persoenlichkeit war, wie er sie in seine Berechnung eingesetzt hatte:

ein Mann, auf den er als Soldat jederzeit rechnen konnte, der ihm in ueberzeugter soldatischer Treue ergeben war, der die Wehrmacht in seiner Umgebung aeusserlich, das heisst, zu Repraesentationszwecken wuerdig vertreten

H0394 - 0004

H0394 - 0005

konnte, der auf Grund seiner bisherigen Beurteilung (nach Bericht des Feldmarschall von Blomberg) eine ausserordentliche Arbeitskraft in organisatorischer Beziehung war . . . .

Dass Hitler diesen Mann, der ihn ehrlich bewunderte, in der Folge stark beeinflusste, und ihn voellig in seinen Bann zog, ist eine Tatsache, die Keitel selbst zugegeben hat.

Man muss sich dies vor Augen halten, wenn man verstehen will, wie es kommen konnte, dass Keitel Befehle Hitlers ausfertigte und weitergab, die mit der traditionellen Auffassung eines deutschen Offiziers unvereinbar waren, wie zum Beispiel die von der sowjet-russischen Anklagebehoerde vorgetragenen Befehle C 50, PS-447 und andere.

Hitler hat es verstanden, unter Ausnutzung der bei allen Generalen selbstverstaendlich vorausgesetzten Einsatzbereitschaft fuer Deutschland, seine parteipolitisch bedingte Zielsetzung mit der Verteidigung nationaler Interessen zu tarnen, und den bevorstehenden Kampf mit der sowjet-Union als eine unabwendbare Auseinandersetzung hinzustellen, noch dazu als einen durch positive Nachrichten-Angaben aufgezogenen Verteidigungskrieg, bei dem es sich um Sein oder Nichtsein Deutschlands handelte.

Hitler stellte damit die Schicksalsfrage.

Dass trotzdem bei Keitel das Gewissen des alten Offiziers schlug, indem er wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, gegen die Befehlsentwuerfe Einwendungen und Gegenvorstellungen erhob, hat Generaloberst Jodl hier auf dem Zeugenstand bestaetigt.

Der Angeklagte Keitel hat im Kreuzverhoer mit dem Herrn amerikanischen Anklagevertreter offen erklaert, dass er sich des rechtswidrigen Charakters dieser Befehle bewusst gewesen sei, aber geglaubt habe, sich den Anweisungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht und insbesondere des Staatsoberhauptes nicht entziehen zu koennen, dessen letztes Wort gegenueber allen Einwendungen war:

> "Ich weiss nicht, warum Sie sich Gedanken machen und sich straeuben, Sie haben doch keine Verantwortung. Diese trage ich allein gegenueber dem deutschen Volk."

Das ist die Analyse fuer Keitels Verhalten gegenueber den sogenannten weltanschaulich bedingten Befehlen Hitlers.

Keitels letzte und in vielen Faellen begruendete Erwartung war, dass die Oberbefehlshaber und nachgeordneten Befehlshaber der Wehrmacht im Rahmen ihres Ermessens

H0394-0006

und ihrer Verantwortung diese harten, ja unmenschlichen Befehle in der Praxis ueberhaupt nicht oder massvoll zur Anwendung bringen wuerden, Keitel hatte in dieser Stellung nur die Wahl des militaerischen Ungehorsams durch Verweigerung der Weitergabe, oder der Ausfuehrung der Anweisung, die Befehle weiterzugeben. Ob und was er sonst haette tun koennen oder sollen, werde ich in anderem Zusammenhanguntersuchen. Hier handelt es sich darum, klarzustellen, wie es dahin gekommen ist, dass Keitel Befehle, die unbestreitbar gegen das Kriegsrecht und gegen die Menschlichkeit verstiessen, weitergegeben hat, und dass er den Punkt, an den auch die strong auszulegende Gehorsamspflicht des Soldaten ein Ende finden muss, nicht erkannt hat: auf Grund seiner Gehorsamspflicht, seiner beschworenen Treue zum Obersten Befehlshaber und der Tatsache, dass er in dem Befehl des Staatsoberhauptes eine Freistellung von eigener Verantwortung sah.

Alle Soldaten, die hier als Angeklagte oder als Zeugen aufgetreten sind, haben sich auf die Treuepflicht berufen. Sie alle, auch soweit sie fruehor oder spaeter zu der Erkenntnis gekommen sind, dass Hitler sie selbst und die Wehrmacht in sein egozentrisches Vabanque-Spiel hereingezogen hat, haben den Treueid als ihrem Land gegeben angesehen und geglaubt, auch ihre Pflicht unter Umstaende weitererfullen zu muessen, die uns und ihnen selbst nach Kenntnis des entstandenen Unheils, unbegreiflich erscheinen muss. Nicht nur Soldaten wie Raeder Doenitz und Jodl, auch Paulus haben ihre Stellungen behalten und sind auf ihrem Posten geblieben, auch von anderen Angeklagten haben wir das Gleiche gehoert. Erschuetternd war die Darstellung der Angeklagten Speer und Jodl zu diesem Punkt

Es wird zu preufen sein, ob diese Tatsachen den Angeklagten Keitel hier von einer strafbaren Verantwortung freistellen wird, Keitel bestreitet nicht, dass ihn eine schwere moralische Verantwortung trifft, er hat erkannt, dass, wer in diesem furchtbaren Drama auch eine noch so kleine Rolle gespielt hat, sich nicht von der moralischen Schuld freifuehlen kann, in die er verstrickt wurde.

Wenn ich dennoch auf rechtliche Gesichtspunkte hinweise, so geschieht das, weil Justice Jackson in seiner Anklagerede sich ausdruecklich auf das Recht als Grundlage Ihres Urteilsspruches berufen hat - das Voelkerrecht, das Recht der Einzelstaaten und das Recht, das die Siegermaechte in dem Statut gesetzt haben:

Ich unterstelle hierbei, dass der Angeklagte Keitel erkannt hat, dass Befehle

H0394 - 0007

Hitlers gegen das Voelkerrecht verstiessen. Das Statut hat bestimmt, dass ein Soldat sich nicht auf einen Befehl eines Vorgesetzten oder einer Regierung zu seiner Freistellung berufen kann. Ich habe zu Beginn meiner Ausfuehrungen gebeten, nachzupruefen, ob, unabhaengig von den Bestimmungen des Statuts, der Grundsatz unanstastbar ist, dass der Massstab fuer das, was Recht oder Unrecht ist, nur national bedingt sein kann.

VORSITZENDER: Herr Dr. Nelte, ich sehe, dass Sie mit den naechsten Seiten in das Gebiet der Metaphysik uebergehen, ich glaube, Sie koennen das dem Tribunal ueberlassen. Sie muessen sich erinnern, dass Sie Ihre Rede gestern schon bereits vor der Vormittagsvertagung begannen, und es sind immer noch 70 Seiten Ihrer Rede, die Sich noch verlesen muessen.

DR. NELTE: Ich werde sie beschraenken und werde bis zum Mittag fertig sein.

VORSITZENDER: Glauben Sie, dass es noetig ist, diese Seiten ueber Metaphysik zu lesen?

DR. NELTE: Ich will mit diesen Seiten darlegen, dass es eben nicht metaphysische Kraefte sind und dass der Einzelne sich nicht freistellen kann durch metaphysische Kraefte. Ich werde dann wohl auf Seite 121 wieder beginnen, nachdem ich mich gerade vorher auf das Charakterbild Hitler's bezogen habe. Ich darf vielleicht gerade von der Seite 120 unten noch sagen:

VORSITZENDER: Gut, wenn Sie glauben, dass Sie Ihre Rede begrenzt haben. Ich glaube, sie fingen gestern um ¼ nach 12 Uhr an. Bitte fahren Sie fort und sehen Sie zu, dass Sie sich soviel als moeglich beschraenken koennen, und fahren Sie jetzt auf Seite 120 fort.

DR. NELTE: Ich beginne auf Seite 120 mit Absatz 3:

Hitler war Exponent einer Idee. Er war nicht nur der Vertreter eines parteipolitischen Programms, sondern einer Weltanschauung, die ihn und das deutsche Volk von der Ideologie der uebrigen Welt trennte. Ueberzeugter Feind der parlamentarischen Demokratie, besessen von der Richtigkeit seiner Weltanschauung, war ihm jede Toleranz, jeder Kompromiss fremd. Dies fuehrte zu einer egozentrischen Weltanschauung, die nur seine eigene Idee und seinen eigenen Entschluss als richtig anerkannte. Sie fuehrte zum "Fuehrerstaat", in welchem er als die Inkarnation dieses Glaubens auf einsamer Hoehe thronte, unnahbar fuer alle Bedenken und Einwaende, misstraurisch gegenueber allen, von denen er annahm, dass sie seiner Macht gefaehrlich werden koennten, und brutal, wenn etwas seinen

H0394 - 0008

weltanschaulichen Weg kreuzte.

Dieses, durch die Beweisaufnahme belegte Charakterbild steht in unvereinbarem Widerspruch zu der Annahme der Anklagebehoerde, dass zwischen Hitler und den Angeklagten eine Gemeinschaft bestanden haben koennte. Es gab zwischen Hitler und den Maennern, die seine Berater haetten sein sollen, keine Gemeinschaft, und kein gemeinsames Planen. Die Hierarchie des Fuehrerstaates in Verbindung mit dem Fuehrerbefehl Nummer 1, der die Arbeitstrennung in ihrer krassesten Form zum Ausdruck bringt, laesst nur den Schluss zu, dass die sogenannten Mitarbeiter lediglich ausfuehrende Organe oder Werkzeuge eines uebermaechtigen Willens waren, nicht aber Menschen, die einen eigenen Willen in die Tat umsetzten. Es kann daher nur die Frage aufgeworfen werden, ob diese Menschen sich damit schuldig machten, dass sie sich einem solchen System zur Verfuegung stellten, und sich dem Machtwillen eines Menschen wie Hitler beugten.

Dieses Problem bedarf fuer die Soldaten einer besonderen Pruefung; denn "dieses sich beugen unter einen Willen", das dem freien Menschen fern liegt, ist bei dem Soldaten das grundlegende Element seines Berufes: des Gehorsams und der Treuepflicht, die fuer den Soldaten in allen politischen Systemen besteht.

Das Rechtsproblem der Conspiracy im Sinne der Anklage ist von Herrn Kollegen Dr. Stahmer und auch von Herrn Dr. Horn behandelt. Ich moechte nur fuer den speziellen Fall des Angeklagten Keitel auf zwei Saetze des Vortrags als Ausgangspunkt meiner Ausfuehrungen hinweisen:

1.) Es genuegt nicht, dass der Plan ihnen allen gemein ist, sie muessen Kenntnis haben von dieser Gemeinsamkeit und jeder muss den Plan freiwillig als den seinigen akzeptieren."

2.) Darum ist eine Verschwoerung mit einem Diktator an der Spitze ein Widerspruch in sich selbst. Der Diktator verschwoert sich nicht mit seinen Gefolgsleuten, er schliesst kein A g r e e m e n t mit ihnen, er diktiert." Ende des Zitats.

Dr. Stahmer hat darauf hingewiesen, dass der unter oder auf Druck Handelnde deshalb kein Conspirant sein koennte. Ich moechte dies fuer den Bereich, dem der Angeklagte Keitel angehoert hat, modifizieren. Es wuerde den wirklichen Sachverhalt nicht zutreffend wiedergeben, wenn man sagen wollte, die dem militaerischen Sektor angehoerenden Angeklagten haetten auf Druck oder unter Druck gehandelt. Richtig ist es zu sagen, Soldaten handeln nicht freiwillig, das heisst aus freiem Willen. Sie muessen tun, was ihnen befohlen wird, ohne dass es darauf ankommt, ob sie es billigen oder nicht. Danach ist bei dem, was Soldaten tun,

H0394-0009

ihre Willensbildung oder jedenfalls die Beruecksichtigung einer Willenbildung ausgeschaltet, sie wird nach der Natur militaerischer Berufsausuebung stets und ueberall ausgeschaltet sein und kann bei Anwendung des absoluten Fuehrerprinzips in der Wehrmacht als kausaler Faktor der Befehlsentstehung und Befehlsausfuehrung nicht in Erscheinung treten. Es handelt sich in diesem militaerischen Bereich also nicht um eine begriffliche und damit theoretische Deduktion, sondern um eine sich aus dem Wesen und aus der Praxis der militaerischen Bestaetigung ergebende zwingende Schlussfolgerung, wenn ich sage:

"Die Taetigkeit des Angeklagten Keitel beruhte auf der militaerischen Befehlsgrundlage.

Die Taetigkeit des Angeklagten Keitel in Bezug auf die Entstehung der Befehle, Anordnungen und sonstigen Massnahmen Hitlers, auch soweit diese verbrecherisch sind, kann deshalb nicht als Gemeinschaftsarbeit, d.h. als Ergebnis einer gemeinsamen Planung im Sinne der Conspiracy angesehen werden. Die Taetigkeit Keitel's in Bezug auf die Verwirklichung der Befehle ist im Kriegsfuehrungssektor befehlsmaessige Weiterleitung, in der Kriegsverwaltung, d.h. im sogenannten ministeriellen Sektor, befehlsmaessige Durchfuehrungstaetigkeit."

Wie auch immer diese Taetigkeiten an sich strafrechtlich zu qualifizieren sind, es ist, wie ich glaube, von der Anklagebehoerde bisher nichts vorgetragen worden, was diese Ueberlegung hinsichtlich der Conspiracy widerlegen koennte.

Dieses Prinzip ist soldatisch und gilt ueberall dort, wo das militaerische Befehlssystem gilt. Die Bedeutung dieser Feststellung ist besonders im Fall des Angeklagten Keitel wichtig. Man koennte naemlich einer solchen Beweisfuehrung entgegenhalten, dass der Angeklagte Keitel nicht als Soldat, oder jedenfalls nicht als Nur-Soldat taetig gewesen ist, und dass demgemaess die aus dem reinen Befehlssystem sich ergebenden Folgerungen nicht von ihm in Anspruch genommen werden koennen. Die ungluecklche Struktur der Stellung und die vielfaeltigen, wenn auch nicht immer systematisch erfassbaren Aufgaben des Chefs OKW, trueben die Erkenntnis der primaeren, fuer den Angeklagten Keitel geltenden Feststellungen, naemlich, was Keitel auch immer tat, mit welcher Dienststelle oder Organisation er auch immer verhandelte, oder in Beruehrung kam, immer war es seine Funktion als Soldat, war es der allgemein geltende oder speziell ausgesprochene Befehl Hitlers, der ihn in Erscheinung und taetig werden liess.

H0394 - 0010

Es scheint mir, dass der Tatbestand der Conspiracy begrifflich und logisch mit den Aufgaben eines Soldaten und der Stellung Keitel's als Chef OKW unvereinbar ist. In allen Faellen, die in den Ausfuehrungen der Anklagebehoerde ueber Conspiracy als Praejudiz erwaehnt sind, handelt es sich bei dem Zweck der Conspiracy um eine Taetigkeit, die die Mitglieder der Verschwoerung uebernehmen, um Handlungen zu begehen, die von ihrer normalen privaten Taetigkeit abweichen. Daraus ergibt sich e contrario dass, wenn jemand eine Taetigkeit ausuebt, die er kraft seines Berufes, seiner Dienststellung, ausueben muss, diese Taetigkeit keine Verschwoererteatigkeit sein kann. Bei einem Soldaten kommt hinzu, dass er nicht fri handelt, sondern auf Befehl. Ein Soldat kann also wohl einer Verschwoerung angehoeren, die sich gegen seine Pflichten richtet, die er als Soldat uebernommen hat, niemals aber kann man seine Taetigkeit im Rahmen seiner soldatischen Funktion als eine Verschwoererteatigkeit bezeichnen.

Die Fuehrung des Krieges im Osten beruehrte das OKW einschliesslich den Wehrmachtfuehrungsstab verhaeltnismaessig wenig. Wenn ich hier OKW sage, meine ich den Stab OKW. Dass Hitler selbst als OKW das heisst als Oberkommandierender der Wehrmacht, sich mit allen Dingen der Fuehrung dieses, seinen weltanschaulichen Krieges befasste und darin eingriff, ist bekannt. Das Heer fuehrte, Hitler stand aber laufend in enger Zusammenarbeit mit der Oberbefehlshaber des Heeres und seinem Generalstabschef, bis er nach seiner Uebernahme des Oberbefehls ueber das Heer im Dezember 1941 auch die unmittelbare Fuehrung uebernahm.

Aus dieser Personal-Union des Oberkommandierenden der Wehrmacht mit dem Oberbefehlshaber des Heeres sindoffenbar die vielen Irrtuemer entstanden, die zu einer schweren Belastung des OKW als Stab. OKW und seines Stabschef Keitel gefuehrt haben.

Keitel fuehlt sich durch das, was er auf dem Zeugenstand zu dem ganzen Komplex des Russlandkrieges offen ausgesagt hat, schwer genug belastet. Es ist daher nicht nur verstaendlich, sondern auch Pflicht der Verteidigung, in diesem Gesamt-Tatbestand schrecklichster Greuel und unvorstellbarer Entartung die Verantwortlichkeit Keitels klarzustellen.

Zur Erleichterung des Verstaendnisses der oft nicht einfachen Zustaendigkeit nehme ich Bezug auf das dem Tribunal ueberreichte Affidavit Keitel Nummer K-10. Wesentlich erscheint mir nur, darauf hinzuweisen, dass der Krieg gegen die Sowjet-Union von Anfang an unter drei Wirkungsfaktoren lag:

1.) operativ und befehlsfuehrend: OKH
2.) wirtschaftlich: Vier-Jahres-Plan
3.) weltanschaulich: SS-Organsiationen.

H0394 – 0011

Das OKW (Keitel) hatte auf diese drei Faktoren keinen zustaendigkeitsgemaessen Einfluss, und keine Befehlsgewalt. Dass nichtsdestoweniger bei der frueher schon erwaehnten geradezu anarchischen Arbeitsweise Hitlers, in dessen Person letzten Endes alle Faeden zusammenliefen, das OKW und Keitel auch hie und da zur Weitergabe von Weisungen Hitlers benutzt wurde, kann nicht bestritten werden, ist aber auch nicht geeignet, die grundsaetzliche Verantwortung zu aendern.

Bei dem sehr grossen Umfang des Materials, dass die sowjetrussische Anklagebehoerde vorgelegt hat, kann ich im Rahmen dieses Vortrages nur einen verhaeltnismaessig kleinen Teil der Dokumente behandeln und werde die auf Seite 126 bis 1936 einzeln behandelten und belegten Dokumente, wie folgt, kurz zusammenfassen:

Ich habe zunaechst auf einzelne Dokumente USSR 90, 386, 364, 366, 106, 407 hinzuweisen, und im einzelnen nachzuweisen versucht, dass sich die Anklagebehoerde gegen das OKW und Keitel als Schuldige in diesen Dokumenten, auf keine Beweiskraft stuetzen kann.

Ich habe dann auf Seite 130 auf eine Kategorie von Beweisdokumenten hinzuweisen, auf die ich schon frueher im Teil II meines Vortrages ueber die amtlichen Dokumente gesprochen habe.

Wenn ich in diesem Zusammenhang ueber die amtlichen Berichte der Untersuchungskommission spreche, so geschieht dies, nicht wegen ihres sachlichen Inhalts, sondern weil sie zur Belastung Keitels vorgelegt sind, tatsaechlich aber aus sich den Nachweis erbringen, dass die Beschuldigungen Keitels und des OKW als Stab in diesen sehr schwerwiegenden Anklagetatbestaenden nicht begruendet sind.

Aus der grossen Anzahl habe ich behandelt USSR 4, 35 und 38. Es fehlt in diesen amtlichen Berichten, die das Oberste Kommando der Wehrmacht belasten, jede konkrete Angabe, die auf den Stab OKW und Keitel, als Traeger oder Urheber, hinweisen.

Ich nehme zu den sachlichen Urkunden keine Stellung, es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Keitel in seiner Dienststellung weder die Befugnis, noch die Moeglichkeit hatte, Befehle zu geben, die zu den behaupteten Verbrechen fuehrten.

Seite 134, Absatz 1: In den bisher angefuehrten Dokumenten ist Keitel oder das OKW wenigstens als verantwortlich genannt. Es gibt aber auch viele solcher amtlichen Berichte, die im Vortrag der Anklagebehoerde als Beweis fuer das Verschulden Keitels angefuehrt worden sind, in denen nicht einmal der Name des Angeklagten oder das OKW erwaehnt sind.

H0394 - 0012

Ich verweise diesbezueglich auf die Dokumente: USSR 8, 45, 46 und 63. Ich kann das Tribunal nur bitten, auch die uebrigen Dokumente daraufhin zu pruefen, ob sie im Zusammenhang mit Keitel und OKW vorgelegt eine Schlussfolgerung zulassen, oder ob das nicht der Fall ist. Ich moechte in diesem Zusammenhang noch sagen, dass ich auf die Bemerkung unten auf Seite 134, USSR 3, nicht Bezug nehme.

Ich verweise nun weiter auf Seite 137, <u>die wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete.</u> Nachdem die Verteidigung dieses Problems schon behandelte, wuerde es im wesentlichen eine Wiederholung sein, wenn ich auch darueber sprechen wollte. Ich nehme aber auf den Inhalt meiner Ausfuehrungen Bezug und bitte davon Kenntnis zu nehmen.

Auf Seite 143 folgende spreche ich nun ueber den von der franzoesischen Anklagebehoerde behaupteten Anteil des OKW und Keitel an den Faellen Oradur und Tulle. Die franzoesische Anklagebehoerde hat den Angeklagten Keitel persoenlich mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit belastet. Es handelt sich um die Beschuldigung der Toetung franzoesischer Zivilpersonen ohne Urteil. Hierbei wurden die Faelle Oradur und Tulle besonders hervorgehoben. Sie sind in einem Bericht der franzoesischen Regierung (Dokument F-236) niedergelegt. Die franzoesische Anklagebehoerde hat erklaert; ich zitiere: "Die Schuld Keitels an all diesen Dingen ist gewiss".

Es ist in diesem Zusammenhang nicht meine Aufgabe, die schrecklichen Geschehnisse von Oradur und Tulle zu behandeln. Als Verteidiger des Angeklagten Keitel habe ich zu pruefen, ob die Behauptung der Anklagebehoerde begruendet ist, dass dem Angeklagten Keitel eine Schuld oder Verantwortung an diesen grausigen Ereignissen trifft.

Sie werden verstehen, dass der Angeklagte Keitel ein besonderes Gewicht darauf legt, den Nachweis zu fuehren, dass er fuer diese furchtbaren Ereignisse nicht verantwortlich ist und ferner, dass er, wenn ihm solche Dinge zur Kenntnis kamen, dafuer Sorge getragen hat, dass sie aufgeklaert wurden, damit die tatsaechlich Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Es ist unstreitig, dass Keitel an diesen Verbrechen unmittelbar nicht beteiligt war. Es kann also nur eine Verantwortlichkeit und Schuld des Angeklagten aus seiner Dienststellung abgeleitet werden.

Von der Anklagebehoerde sind keinerlei Befehle vorgelegt worden, die Keitels Unterschrift tragen, sodass, wer auch immer der Schuldige ist, Keitel jedenfalls

H0394-0013

nicht zum Kreis der unmittelbar Verantwortlichen gehoert.

Die schrecklichen Leiden, die eine grosse Anzahl franzoesischer Doerfer erduldet haben, sind in den Noten des Generals Berard vom 6.Juli und 3.August 1944 enthalten. Ich habe schon bei Vorlage dieser Urkunde darauf hingewiesen, dass die Vorlage dieser Beschwerdenoten allein, das heisst ohne gleichzeitige Vorlage der auch im Besitz der Anklagebehoerde befindlichen Antwort-Noten, kein objektives Bild des Tatbestandes zur Beurteilung der Schuld des Angeklagten Keitel ergeben koennen, denn da der Angeklagte Keitel mangels Befehlsbefugnis niemals als Urheber der Befehle in Betracht kommen kann, die zu den Beschwerden fuehrten, kann eine Verantwortung und Schuld Keitels nur dadurch bewiesen werden, dass er nach Kenntniserlangung durch die deutsche Waffenstillstandskommission, nicht die erforderlichen Schritte veranlasst hat. Was Keitel getan oder unterlassen hat, kann sich nur aus Antwortnoten und den Anordnungen des OKW an die deutsche Waffenstillstand kommission ergeben. Ich lasse den naechsten Satz aus.

Der Gegenbeweis waere fuer den Angeklagten Keitel auch in diesem Falle unmoeglich, wenn nicht die franzoesische Anklagebehoerde selbst eine Urkunde (F-673) vorgelegt haette, die zum Nachweis der individuellen Schuld Keitels dienen sollte. Diese Urkunde ist schon von der franzoesischen Anklagebehoerde in der Sitzung vom 31.Januar 1946 verlesen worden.

Ich gehe deshalb ueber zu Seite 147, und sage; Aus diesem Dokument des OKW, unterschrieben Keitel, ergibt sich:

1.) Das OKW hat nach Erhalt der franzoesischen Beschwerdenote am 26.September 1944 die deutsche Waffenstillstandskommission mit der Pruefung und Bearbeitung dieser Angelegenheit beauftragt.

2.) Die deutsche Waffenstillstandskommission hat daraufhin den Oberbefehlshaber West um Untersuchung der Vorfaelle ersucht.

3.) Das OKW hat nach Erhalt eines Schreibens der Heeresgruppe B zum Ausdruck gebracht:

"Es lag im deutschen Interesse, so bald als moeglich auf diese Vorwuerfe zu antworten".

"Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zeigt, dass ueber die Wichtigkeit allen Vorwuerfen gegen die deutsche Wehrmacht und jeder Feindpropaganda entgegenzuwirken und sofort angebliche deutsche Greueltaten zu widerlegen, vielleicht noch grosses Unverstaendnis besteht".

"Die deutsche Waffenstillstandskommission wird hiermit beauftragt, die Bearbeitung dieser Sache mit allem Nachdruck fortzusetzen. Es wird gebeten, ihr hierbei jede Unterstuetzung zu Teil werden zu lassen, insbesondere nunmehr

fuer beschleunigte Bearbeitung im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Die Tatsache, dass das Pz.AOK 6 aus dem Bereich des Oberbefehlshabers Westausgeschieden ist, ist keinerlei Hinderungsgrund, die notwendigen Ermittlungen zur Aufklaerung und Widerlegung der franzoesischen Vorwuerfe fortzusetzen".

Es darf damit als bewiesen angesehen werden, dass der Angeklagte Keitel in diesem Falle nach Erlangung der Kenntnis mit allem Nachdruck das getan hat, was er als Chef OKW innerhalb seiner Zustaendigkeit zu tun verpflichtet, und wozu er in der Lage war.

Damit duerfte dieAnklage, soweit sie eine Schuld des Angeklagten Keitel behauptet, entfallen. Gleichzeitig aber auch aus der Behandlung dieses Falles kann durch den Angeklagten Keitel der Schluss gezogen werden, dass er auch nicht nur in diesen sondern in anderen Faellen aehnlich gehandelt hat.

Herr Praesident, ich wollte nun, bevor ich die Geiselfrage bespreche, mir eventuell vorbehalten, zunaechst ueber den schwerwiegenden Tatbestand des "Nacht und Nebel Erlasses zu sprechen auf Seite 154:

Es gibt wohl kaum einen Befehl, der staerker waehrend der Verhandlung vor diesem Tribunal sich in das Gedaechtnis eingepraegt hat, als der"Nacht und Nebelbefehl". Es handelt sich hierbei um eine Anordnung, die ihren Ursprung in der Bekaempfung der Sabotageakte undder Widerstandsbewegung in Frankreich hatte. Infolge des Abzugs von Truppen im Zusammenhang mit dem Feldzug gegen die Sowjet-Union, nahmen die Anschlaege gegen die Sicherheit der in Frankreich verbleibenden deutschen Truppen, insbesondere auch die Anschlaege gegen alle Verkehrsverbindungen, von Tag zu Tag zu. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit erhoehter Taetigkeit der Abwehrstellen, die zu Verfahren und Urteilen der Militaergerichte gegen die Angehoerigen der Widerstandsbewegung und deren Helfershelfer fuehrten. Diese Urteile waren sehr streng. Neben einem grossen Teil von Todesurteilen auch Freiheitsstrafen. Die fast taeglichen Meldungen bei den Lagebesprechungen fuehrten zu heftigen Auseinandersetzungen, bei welchem Hitler nach seinerGewohnheit, nach einem Schuldigen suchte, der in diesem Falle nach Hitlers Ansicht, die viel zu umstaendliche Militaerjustiz war. In seiner explosiv-spontanen Art befahl er Richtlinien auszuarbeiten, die eine schnelle, wirksame und nachhaltige Abschreckung zur Folge haben sollten. Er erklaerte, dass eine Freiheitsstrafe ueberhaupt nicht als wirksame Abschreckungsmassnahme anzusehen sei. Auf die Einwendungen Keitels, dass doch unmoeglich alle Menschen zum Tode verurteilt werden koennten, dies auch die Militaergerichte nicht mitmachen wuerden, sagte er, dass es ihm darauf auch nicht ankomme. Diejenigen Faelle, bei denen eine so schwere Straftat erwiesen sei, dass

H0394 – 0014

H0394 - 0015

die Todesstrafe ohne langes Verfahren verhaengt werden muesste, sollten in der bisherigen Weise weiterbehandelt werden, also gerichtlich, in den anderen Faellen aber, in denen dies nicht so sei, befehle er, dass die Verdaechtigen heimlich nach Deutschland gebracht und keinerlei Nachricht ueber ihren Verbleib gegeben werden sollte, da die Bekanntgabe von Freiheitsstrafen in den besetzten Gebieten nicht abschreckend wirke, infolge der bei Kriegsende zu erwartenden Amnestie. Der Angeklagte Keitel hatte darauf mit dem Chef des Wehrmachtsrechtsamtes und dem Chef des Amtes Ausland/Abwehr (Canaris) von dem auch das Schreiben vom 2.Februar 1942 (Dokument UK-35) stammt, Beratungen, was zu tun sei. Als wiederholte Vorstellungen bei Hitler, auf dieses Verfahren zu verzichten, oder wenigstens die absolute Geheimhaltung zu lockern, kein Ergebnis hatten, legte man schliesslich einen Entwurf vor, wie er in dem bekannten Erlass vom 7.Dezember 1941 hier vorliegt.

Die Sachbearbeiter und der Angeklagte Keitel hatten die Zustaendigkeit der Reichsjustizverwaltung fuer die nach Deutschland Verbrachten durchgesetzt (letzter Satz der Richtlinien vom 7.Februar 1941). Keitel hatte diese Bestimmungen noch durch die erste Durchfuehrungsverordnung zu den Richtlinien sichergestellt, in dem er zu IV Absatz 1, letzter Satz klarstellte, dass, falls vom OKW nichts Gegenteiliges bestimmt wuerde, das Verfahren nach Paragraph 3 Absatz 2, Satz 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung an die zivile Gerichtsbarkeit abzugeben sei. Damit glaubte der Angeklagte Keitel wenigstens erreicht zu haben, dass die Betroffenen einem ordentlichen Strafverfahren zugeleitet wurden, und dass nach den deutschen Vorschriften fuer Unterbringung und Behandlung von Untersuchungsgefangenen und auch Verurteilten eine Gefahr fuer Leib und Leben nicht bestehen koenne. Keitel und seine Sachbearbeiter glaubten, sich damit troesten zu koennen, dass, so furchtbar auch die Qualen und die Ungewissheit fuer die Betroffenen seien, doch wenigstens das Leben der Ueberfuehrten gerettet sei.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den Wortlaut des Anschreibens vom 12.Dezember 1941 hingewiesen. Wie der Mitangeklagte Generaloberst Jodl bei seiner Vernehmung ausgesagt hat, gab es eine gewisse Diktion, die gewehlt wurde, wenn zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Unterzeichner mit dem uebermittelten Befehl nicht uebereinstimme. Dies Anschreiben beginnt mit den Worten:

"Es ist der lang erwogene Wille des Fuehrers..." und der Schlussatz lautet:

"Die anliegenden Richtlinien..... entsprechen dieser Auffassung des Fuehrers".

H0394 - 0016

Die Empfaenger solcher Schreiben wussten aus dieser Formulierung, dass es sich wieder einmal um einen Fuehrerbefehl handelte, der nicht abzuwenden war und zogen daraus die Schlussfolgerung, diesen Befehl so milde als moeglich zu handhaben. Das Schreiben vom 2.Februar 1942 stammt von Amt Ausland-Abwehr und muss in seinem Original, das Ihnen vorliegt, von Canaris gezeichnet sein. Der Angeklagte war zu dieser Zeit nicht in Berlin, wo die Angelegenheit nach Ausfertigung des Erlasses vom 7.Dezember 1941 weiterbehandelt wurde. Keitel hatte von dem Inhalt dieses Schreibens im Fuehrerhauptquartier keine Kenntnis erhalten. In Verbindung mit dem soeben Gesagten, waren die aus der Diktion des Anschreibens abzuleitenden Moeglichkeiten einer milderen Handhabung dadurch gegeben, dass die Abwehrstellen- ich zitiere - "bewirken wollten, dass vor der Festnahme nach Moeglichkeit ein fuer die Ueberfuehrung des Taeters voll ausreichendes Beweismaterial vorliegen muss"2- Ende des Zitats - Auch sollte vor der Festnahme mit dem zustaendigen Kriegsgericht Fuehlung genommen werden, ob das Beweismaterial ausreichend sei. Die Uebergabe in Deutschland musste an die Reichjustizverwaltung erfolgen. Dass diese Annahme des Angeklagten Keitel richtig ist, duerfte sich schon aus der Tatsache ergeben, dass Canaris bei der gerichtsbekannten Einstellung dieses Admirals niemals eine Ueberstellung an die Gestapo angeordnet haben wuerde. Wie schon gesagt, war dem Angeklagten Keitel das Schreiben vom 2.Februar 1942 nicht bekannt.

Obwohl der Angeklagte Keitel glaubte, zur Sicherstellung der Betroffenen erreicht zu haben, was erreicht werden konnte, blieb der Erlass "Nacht und Nebel", wie er in der Folge genannt wurde, fuer ihn eine schwere seelische Belastung. Keitel bestreitet nicht, dass dieser Erlass voelkerrechtlich nicht vertretbar und ihm dies bekannt war.

Was Keitel aber bestreitet ist, dass er gewusst, oder vor diesem Prozess in Nuernberg erfahren hat, dass die Betroffnen nach dem Eintreffen im Reich in Polizeigewahrsam zurueckgehalten und den KZ-Lagern zugefuehrt wurden.Dies widersprach dem Sinn und Zweck dieses Erlasses. Der Angeklagte Keitel konnte hier von nichts erfahren, weil mit der Abgabe der Betroffenen durchden zustaendigen Gerichtsherrn des Militaergerichts an die Polizei zur Ueberfuehrung nach Deutschland zwecks Auslieferung an die Justizverwaltung, die Zustaendigkeit der Wehrmacht aufhoerte, sofern sie nicht ein Verfahren vor einem Wehrmachtsgericht forderte. Wie es nun dazu gekommen ist, dass eine solche Menge von Menschen in die KZ-Lager ge-

H0394 – 0017

bracht worden ist und unter der Bezeichnung "Nacht und Nebel" dort so behandelt wurden, wie es Zeugen hier geschildert haben, weiss der Angeklagte Keitel aus eigener Kenntnis nicht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Gerichtshof muss angenommen werden, dass die Polizei - Dienststellen - ohne Wissen der Militaerbehoerden - alle politische Verdaechtigen, die auf Grund politischer Massnahmen aus den besetzten Gebieten nach Deutschland und dort in die KZ-Lager gebracht wurden, als "N N" - Gefangene bezeichnet haben, denn nach den Aussagen handelt es sich bei den in den "N N" - Lagern Untergebrachten zum groessten Teil um Menschen, die nicht in einem foermlichen Ermittlungsverfahren durch die Militaergerichte der besetzten Gebiete zur Verbringung nach Deutschland verurteilt worden waren.

Es ist daher erwiesen, dass die Polizei in den besetzten Gebieten diesen Erlass in einer, jedes vorstellbare Mass ueberschreitenden Weise und ohne Rueecksicht auf die alleinige Gerechtsame der militaerischen Kommandostellen und auf die diesen auferlegten Verfahrungsvorschriften, zum allgemeinen und hemmungslosen Freibrief fuer Deportationen gemacht hat.

Dass das ohne Kenntnis der Wehrmacht-Dienststellen in den besetzten Gebieten ueberhaupt moeglich gewesen ist, findet seine Erklaerung allein in dem Umstand, dass die polizeiliche Exekutive durch die Einsetzung hoeherer SS- und Polizeifuehrer den Militaerbefehlshabern der besetzten Gebiete entzogen wurde und diese hoeheren SS- und Polizeifuehrer ihre Befehle vom Reichsfuehrer SS erhielten.

Niemals ist dem Reichsfuehrer SS und Hoeheren SS- und Polizeifuehrern vom OKW das Recht zur Anwendung dieses, nur auf die Wehrmacht zugeschnittenen Erlasses als polizeiliche Exkutive-Massnahme zuerkannt worden. Der Erlass hatte nur fuer die Dienststellen der Wehrmacht mit gerichtsherrlichen Befugnissen Geltung und war eindeutig auf diese beschraenkt und abgestellt.

Dass das OKW tatsaechlich keine Kenntnis von dieser missbraeuchlichen Anwendung des Erlasses vom 7.Dezember 1941 hatte, ergibt sich aus dem Schreiben der Deutschen Waffenstillstandskommission vom 1o.August 1944 (Dokument 834-PS).Dort heisst es:

Ich zitiere:

".... dass die Grundlage der Verhaftungen sich insofern veraendert zu haben scheint, als es sich urspruenglich um Einzelfaelle und Angriffe gegen das

H0394 - 0018

Reich oder gegen die Besatzungsmacht handelte, das heisst, es wurden Elemente erfasst, die in bestimmten Faellen aktiv taetig geworden waren (und sich nach d
• Vorschriften der Haager Landkriegs-Konvention strafbar gemacht hatten); waehren jetzt auch zahlreiche Personen nach Deutschland ueberfuehrt werden, die aus Gruenden deutschfeindlicher Einstellung praeventiv aus Frankreich entfernt werden sollen...."

Es heisst unter 4 dieses Schreibens wie folgt; ich zitiere:

"Die Voraussetzungen des oben angefuehrten Erlasses gehen davon aus, dass die Verhafteten einem Gerichtsverfahren unterworfen werden. Es erscheint glaubhaft, dass bei der Zahl der Faelle, insbesondere im Rahmen der Praeventiv-Massnahmen, solche Verfahren jetzt haeufig nicht mehr stattfinden, und es werden die Gefangenen nicht mehr in den Untersuchungs- oder Vollzugsanstalten der deutschen Justiz-Behoerden, sondern in KZ-Lagern verwahrt. Auch insoweit ist gegenueber den urspruenglichen Voraussetzungen des Erlasses eine wesentliche Aenderung eingetreten...."

Im Antwortschreiben des OKW vom 2.September 1944 gez.Dr.Lehmann wird auf die Richtlinien des Fuehrererlasses vom 7.Dezember 1941, des sogenannten "Nacht und Nebel-Erlasses", ausdruecklich Bezug genommen.Es ist darin nichts davon gesagt, dass die urspruenglichen Voraussetzungen fuer die Verbringung nach Deutschland vom OKW geaendert worden seien.

Diese Antwort ist auch ohne Kenntnis des Angeklagten Keitel von Berlin aus erteilt worden, wohin auch offenbar das Schreiben der Waffenstillstandskommission gerichtet worden war; das Wehrmacht-Rechtsamt war in Berlin. Keitel selbst befand sich im Fuehrer-Hauptquartier und von dem Schriftwechsel hat er nichts erfahren.

Es muss hier gesagt werden, dass es eine schwere Unterlassung war, auf das Schreiben der Deutschen Waffenstillstandskommission vom 1o.August 1944 nicht sofort zu antworten, dass es sich hier um einen Missbrauch des Erlasses vom 7.Dezember 1941 und der dafuer ergangenen Durchfuehrungsverordnung handele. Es haette auch sofort eine Untersuchung angeordnet werden muessen, um die fuer diesen Missbrauch Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.

Soweit der militaerische Stab Hitlers seitens des Gerichts als belastet angesehen werden sollte, uebernimmt der Angeklagte Keitel im Rahmen seiner Verantwortlichkeit als Chef OKW hierfuer die Verantwortung.

H0394 - 0019

VORSITZENDER: Vielleicht koennen wir jetzt eine Pause einschalten.

(Gerichtspause von 11.16 - 11.31 Uhr).

DR.NELTE (fortfahrend): Herr Praesident, meine Herren Richter!

Der Angeklagte Keitel ist von der Anklagebehoerde beschuldigt, an den Deportationen zum Zweck des Arbeitseinsatzes beteiligt gewesen zu sein. Keitel hat hierzu ausgesagt, dass er zustaendigkeitsgemaess mit der Beschaffung, Anwerbung und Aushebung der Menschen in den besetzten Gebieten nicht befasst war, ebensowenig mit der Zuweisung der auf diese Weise beschafften Arbeitskraefte fuer die Kriegswirtschaft. Der Angeklagte Sauckel hat dies als Zeuge am 27.Mai 1946 bestaetigt.

Herr Praesident , die nachfolgenden Ausfuehrungen bitte ich ohne Vortrag zur Kenntnis zu nehmen. Herr Kollege Servatius wird gemaess unserer Vereinbarung den Zusammenhang zwischen Wehrmacht-Ersatz-Wirtschaft und Arbeiterbeschaffung durch die GBA darlegen.

Ich muss jedoch auf einige Dokumente eingehen, die die franzoesische Anklagebehoerde zur positiven Belastung des OKW und Keitel wegen aktiver Teilnahme an den Deportationen vorgelegt hat. Es sind dies die Dokumente 1292-PS, 3819-PS, 814-PS und 824-PS.

Das erste Dokument ist eine Aktennotiz des Chefs der Reichskanzlei Dr.Lammers, ueber eine Konferenz bei Hitler in der die Frage der Arbeiterbeschaffung fuer das Jahr 1944 besprochen wurde. An dieser Besprechung hat der Angeklagte Keitel teilgenommen. Im Anschluss an diese Aktennotiz ist ein Schreiben des Angeklagten Sauckel vom 5.Januar 1944 wiedergegeben, indem dieser das Ergebnis der Besprechung vom 4.Januar zusammenfasst und einen Fuehrererlass in Vorschlag bringt.

Ich zitiere daraus folgende Stellen:

Ziffer 5. Der Fuehrer wies darauf hin, dass es notwendig sei, alle deutsche Dienststellen in den besetzten Gebieten und in den verbuendeten Laendern von der Notwendigkeit der Hereinnahme auslaendischer Arbeitskraefte zu ueberzeugen, um dem GBA bei der Durchfuehrung der erforderlichen organisatorischen, propagandistischen und polizeilichen Massnahmen einmuetig unterstuezten zu koennen.

2. den vorletzten Absatz, ich zitiere:

Folgende Stellen wuerden meines Erachtens in erster Linie den Erlass zu erhalten haben .....

Und nun kommt zu Ziffer 3.

Der Chef OKW Generalfeldmarschall Keitel zur Unterrichtung der Militaerbefehlshaber in Frankreich und Belgien des Militaerbefehlshabers Sued-Ost, des Bevollmaechtigten Generals bei der faschistisch-republikanischen Regierung Italiens, die Chefs der Heeres-Gruppen im Oste

H0394 - 0020

Dieses Dokument beweist demnach:

dass Feldmarschall Keitel wohl an einer Besprechung teilgenommen hat, jedoch ohne zu dem Problem der Arbeiterbeschaffung Stellung zu nehmen,

dass der Fuehrerbefehl dem Feldmarschall Keitel zum Zwecke der Unterrichtung fuer die Militaerbefehlshaber zur Kenntnis gebracht werden sollte.

Damit wird das bestaetigt, was in dem nicht verlesenen Teil meines Vortrages der Angeklagte Keitel als seinen Beruehrungspunkt in dieser Frage zugegeben hat.

Das 2.und 3.Dokument bezieht sich auf eine Besprechung in der Reichskanzlei am 11.Juli 1944, an der Feldmarsxhall Keitel nicht teilgenommen hat.

Nun hat der franzoesische Anklagevertreter vorgetragen, dass das Fernschreiben eine Anordnung des Feldmarschalls Keitel an die Militaer-Befehlshaber sei, die Beschluesse der Besprechung vom 11.Juli durchzufuehren.

H0394-0021

9.Juli-M-IP-1 Woelfel

Fortsetzung des Plaedoyer Dr.Nelte:

Herr Herzog hat gesagt, der Befehl Keitels datiere vom 15. Juli 1944. Eine kurze Pruefung des Dokuments - eine Fotokopie - ergibt, dass es sich hier um ein Fernschreiben vom 9. Juli handelt, das eine Einladung des Chefs der Reichskanzlei Dr.Lammers zu einer Besprechung am 11. Juli enthaelt, die Keitel den Militaerbefehlshabern uebermittelte.

Das ist also ein Irrtum. Damit entfaellt auch die Schlussfolgerung, die die Anklagebehoerde auf Grund dieses Dokuments gezogen hat, aber dieses Dokument ist noch aus einem anderen Grunde interessant. Es heisst darin woertlich: "Fuer die Stellungnahme der Militaerbefehlshaber oder ihrer Vertreter gelten folgende Richtlinien:

Ich verweise auf meine Richtlinien fuer die Mitwirkung der Wehrmacht bei der Aufbringung von Arbeitskraeften aus Frankreich (OKW /West/ku (Verw.1) u.2 West)Nr.052101/44 geh.)

Der Angeklagte Keitel hat mich gebeten, das Gericht aus folgendem Grunde auf diese Ausdrucksweise aufmerksam zu machen. Es sind hier zahllose Dokumente mit der Unterschrift "Keitel" vorgelegt worden. Entsprechend der schon erlaeuterten Stellung Keitels, die jede Befehlsbefugnis ausschliesst, hat er einmal die Ich-Form bei seinen Mitteilungen oder Befehlsuebermittlungen gebraucht. Es ist ausser diesem Dokument nur noch ein Fernschreiben von der Anklagebehoerde vorgelegt worden, in welchem die Ich-Form vorkommt. In Anbetracht der vielen Urkunden, die diese Einlassung Keitels bestaetigten, wird man ihm glauben muessen, dass es sich hier um die Uebermittlung eines Fuehrerbefehls handelt, wie auch die ganze Diktion einem Fuehrerbefehl entspricht.

Demgemaess hat auch General Warlimont (Dok 3819-PS) in der Besprechung vom 11. Juli sich ausdruecklich auf einen "kuerzlich erlassenen Fuehrerbefehl", der er inhaltlich genau so wiedergibt, wie im Fernschreiben mit der Unterschrift "Keitel" bezogen. Wichtig, und diese Beweisfuehrung des Angeklagten Keitel bestaetigend, ist auch noch das neu vorgelegte Dokument 824 PS gleich RF 1515. Es ist dies ein Schreiben des Oberbefehlshabers West (v.Rundstedt) vom 25.Juli 1944, der inzwischen Vorgesetzter der Militaerbefehlshaber Frankreich und Belgien geworden war.

H0394 - 0022

Hierin wird gesagt, dass:

"auf Befehl des Fuehrers die Forderungen des GBA und von Speer durchzufuehren seien," ferner Anordnungen bei Raeumung des Kampfgebietes ueber Werbung von Fluechtlingen als Arbeitskraefte getroffen werden, schliesslich Meldung an das OKW ueber getroffene Massnahmen befohlen wird.

Die Bezugnahme auf den Fuehrerbefehl kurz nach dem 11. Juli 1944 zeigt, ebenso, wie die Aeusserung Warlimonts, dass es keine Richtlinien Keitels oder des OKW gibt. Damit kann auch hier als bewiesen angesehen werden, dass Keitel selbst oder das OKW sich nicht an den Massnahmen zur Anwerbung und Aushebung von Arbeitskraeften beteiligt hat. Das OKW an Stelle zur Uebermittlung der Befehle, die Hitler als Vorgesetzter Sauckels den Militaerbefehlshabern zukommen lassen wollte, es hatte keine Zustaendigkeit und keine rechtliche Verantwortung.

Es ist in diesem Komplex auch nicht so, wie auf den Gebieten, die in den ministeriellen Bereich Keitels des OKW fallen; denn in diesem Bereich besteht wenigstens eine Sachbearbeiter-Funktion, die die Moeglichkeit in sich schloss, Bedenken geltend zu machen.

Auf dem Gebiete der Arbeiterbeschaffung und des Arbeitseinsatzes sind die Beruehrungspunkte mit der Taetigkeit Sauckels folgende:

a.) Keitel hat den Fuehrererlass vom 21.Maerz 1942 ueber die Einsetzung des GBA mit unterzeichnet.

b.) Er hat die Befehle Hitlers, die Taetigkeit des GBA zu unterstuetzen, auf Grund besonderer Weisungen an die Befehlshaber der besetzten Gebiete weitergegeben.

Nun hat die franzoesische Anklagebehoerde in der Sitzung vom 2. Februar 1946 zur Frage der Deportation der Juden im Rahmen der Verantwortlichkeit des Angeklagten Keitel folgendes ausgefuehrt:

"Ich werde nachher ueber den Befehl der Deportationen der Juden sprechen und ich werde beweisen, dass dieser Befehl aus einer gemeinsamen Aktion hervorging der Militaerverwaltung, der diplomatischen Verwaltung und der Sicherheitspolizei im Fall Frankreich. Daraus geht hervor, dass:

1.) der Chef des Oberkommandos und wieder der Reichsaussenminister und

H0394 – 0023

3) der Chef der Sicherheitspolizei und das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) dass die drei Personen notwendigerweise auf den Laufenden waren und notwendigerweise mit dieser Aktion einverstanden waren; denn es ist klar, dass sie durch ihre Dienste wissen mussten, dass aehnliche Massnahmen, die sich mit wichtigen Sachen Beschaeftigten, getroffen wurden und dass auch die Beschlussfassungen jedesmal gemeinsam getroffen wurden zwischen den Staffeln von drei verschiedenen Verwaltungen. Diese drei Personen sind also verantwortlich und schuldig." Ende des Zitats.

Wenn Sie die sehr eingehende Behandlung dieses Anklagepunktes nachpruefen, werden Sie feststellen, dass das Oberkommando der Wehrmacht nicht erwaehnt und dass keine Urkunde vorgelegt ist, die vom OKW oder von dem Angeklagten Keitel stammt. Aus dem Affidavit Keitel Dok.Buch II ergibt sich, dass der Militaerbefehlshaber Frankreich, der mehrfach erwaehnt ist, nicht dem OKW unterstand. Die Anklagebehoerde hat nun bei der Behandlung dieser Frage die Zusammenarbeit "Armee", wie Herr Faure sagt, mit dem Auswaertigen Amt und der Polizei zu beweisen versucht, diese Zusammenarbeit auf die obersten Stellen, also bei der Armee, auf das OKW und damit auf Keitel uebertragen zu koennen. Diese Beweisfuehrung ist irrig. Um das klarzumachen, muss ich darauf hinweisen, dass in Frankreich ein Militaerbefehlshaber war. Dieser Militaerbefehlshaber war Traeger der zivilen und militaerischen Gewalt, er vertrat Befehle der Staatsgewalt, er hatte also neben militaerischen Aufgaben polizeiliche und politische Funktionen. Die Militaerischen Befehlshaber waren vom OKH eingesetzt und empfingen von diesem ihre Befehle. Es bestanden, wie sich hieraus ergibt, keine unmittelbaren Beziehungen zum OKW in dieser Frage. Da der Angeklagte Keitel als Chef OKW dem OKH nicht uebergeordnet war, besteht auch kein unmittelbares Unter- bzw. Ueberordnungsverhaeltnis.

Es ist leider richtig, was Herr Faure hier vorgetragen hat."In Frankreich zeigte sich ein Vielzahl von Ressorts mit voneinander abweichenden, ja sich widersprechenden Tendenzen, die ineinander uebergriffen oder sich ueberschnitten in ihrer Zustaendigkeit. In der Tat hat das OKW und der Angeklagte Keitel mit der Judenfrage in Frankreich, mit den Deportationen nach Auschwitz und anderen Lagern nichts zu tun; es bestand weder eine befehlsgebende noch eine kontrollierende Zustaendigkeit und deshalb auch keine Verantwortung.

H0394 – 0024

Es ist fuer die von allen Anklagebehoerden vertretene Auffassung der pressumtiven Beteiligung des Angeklagten Keitel bezeichnent, dass man den Buchstaben "K", der auf dem Telegramm vom 13. Mai 1942 im Dokument 1215 F stand, in "Keitel" ergaenzte.

Dankenswerter Weise hat der franzoesische Anklagevertreter dies berichtigt und den Irrtum klargestellt.

Die Frage der Kriegsgefangenen

Das Schicksal der Kriegsgefangenen hat von jeher die Gemueter der Menschen bewegt. Es war das Bestreben aller zivilisierten Voelker, den Soldaten, die in die Haende der Feinde fielen, die Erleichterung zu gewaehren, die mit den Interessen der Kriegfuehrung in Einklang zu bringen waren. Es galt als eine der wichtigsten Errungenschaften der Kultur, auf diesem Gebiete eine Einigung selbst fuer den Fall gefunden zu haben., in dem sich die Voelker auf Tod und Leben gegenuebertraten. Die qualvolle Ungewissheit ueber das Schicksal dieser Soldaten erschien ueberbrueckt, ihre menschliche Behandlung gewaehrleistet, die Wuerde des waffenlosen Gegners gesichert.

Wie so vieles ist auch unser Glaube an diese Errungenschaft der menschlichen Gesellschaft ins Wanken geraten. Wenn auch noch ermalig und einmalig durch den geschlossenen Widerstand der Generalitaet - formell aufrechterhalten, muessen wir jedoch gestehen, dass eine brutale und die Sochne des eigenen Volkes vergessende Einstellung, die nichts kannte als die eigene Einstellung die Heiligkeit des Roten Kreuzes und die ungeschriebenen Gesetze der Menschlichkeit missachtete.

Die Behandlung der Verantwortlichkeit des Angeklagten Keitel in dem allgemeinen Komplex des Kriegsgefangenenwesens umfass folgende Einzelfragen:

1. die allgemeine Regelung der Kriegsgefangenbehandlung, das heisst die deutsche Gesetzgebung des Kriegsgefangenenwesens;

2. die Befehlsgewalt ueber die Kriegsgefangenenlager, die sich in Offizierslager, Stammlager und Durchgangslager teilen;

3. die Ueberwachung und Kontrolle der Gesetzgebung und Handhabung;

4. die Einzelfaelle, die im Laufe der Anklage hier vorgebracht worden sind.

Da die Organisation des Kriegsgefangenenwesens im Laufe der Beweisfuehrung dargelegt worden ist, kann ich mich darauf beschraenken festzustellen, dass da

H0394 - 0025

OKW (Keitel) im Rahmen seiner kriegsministeriellen Aufgaben gemaess dem Erlass vom 4. Februar 1938 im Auftrage Hitlers und insoweit verantwortlich war:

a. fuer das materielle Verordnungsrecht im gesamten oertlichen und sachlichen Bereich zum Teil beschraenkt durch Mitarbeit und Mitverantwortung in der Frage des Arbeitseinsatzes der Kriegsgefangenen;

b. ohne Befehlsbefugnisse fuer die Kriegsgefangenenlager und die Kriegsgefangenen selbst; zustaendig fuer die Verteilung der im Heimatbereich eintreffenden Kriegsgefangenen im Grossen auf die Wehrkreisbefehlshaber.

c. auf die allgemeine Beaufsichtigung der Lager im OKW-Bereich (Ausgeschlossen der Bereich der Operationsgebiete, der rueckwaertigen Heeresgebiete, der Gebiete der Militaerbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager der Marine und der Luftwaffe)

Die sachbearbeitende Dienststelle hierfuer im OKW war der "Chef des Kriegsgefangenenwesens", der von der Anklagebehoerde haeufig persoenlich verantwortlich gemacht worden ist. Der Angeklagte Keitel legt Wert darauf festzustellen, dass der Chef des Kriegsgefangenenwesens ihm ueber das Allgemeine Wehrmachtsamt unterstellt war.

Daraus ergibt sich die selbstverstaendliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Keitel auf diesem Gebiet selbst in den Faellen, in denen er Befehle und Anordnungen nicht persoenlich unterschrieben haben sollte.

Die grundsaetzlichen Bestimmungen ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen waren:

1) Die im Rahmen der normalen Mobilmachungsvorbereitungen vom Chef OKW erlassenen Dienstvorschriften, niedergelegt in einer Reihe von Heeres-Marine- und Luftwaffen-Druckschriften.

2) Die Bestimmungen der Genfer Konvention, auf die in den Dienstvorschriften besonders hingewiesen war.

3) Die laufend erforderlich werdenden allgemeinen Anordnungen und Befehle.

Abgesehen von der Behandlung der Kriegsgefangenen von der Sowjetunion, die einer grundsaetzlich abweichenden Regelung unterworfen war, auf die ich noch besonders zurueckkommen werden, waren die dem Voelkerrecht, das heisst der Genfer Konvention entsprechenden Bestimmungen der Dienstvorschriften

H0394 - 0026

massgebend. Das OKW beaufsichtigte die genaue Beachtung dieser Dienstvorschriften durch einen Inspekteur fuer das Kriegsgefangenwesen und seit 1943 durch eine weitere Kontrollinstanz, den "Generalinspekteur fuer das Kriegsgefangenenwesen."

Als weitere Kontrollinstanz koennen die Vertreter der Schutzmaechte und das Internationale Rote Kreuz gelten, die den verschiedenen Regierungen zweifellos Berichte ueber die Ergebnisse ihrer Nachpruefungen und Besuche in den Lagern gemaess den Bestimmungen der Genfer Konvention erstattet haben. Von der Anklagebehoerde sind hier solche Berichte nicht vorgelegt worden, auf die Beschwerden, die die franzoesische Anklagebehoerde hier vorgetragen hat, komme ich noch zurueck. Die Tatsache aber, dass zum Beispiel die englische und die amerikanische Anklagebehoerde solche Berichte nicht vorgelegt haben, laesst wohl den Schluss zu, dass die Schutzmaechte keine schwerwiegenden Verstoesse bezueglich der Lagerkriegsgefangenen festgestellt haben.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen, die in den ersten Jahren des Krieges mit den Westmaechten zu Beanstandungen wesentlicher Art ich nehme Einzelfaelle wie den Fall Dieppe aus - nicht gefuehrt haben, wurde fuer das OKW von Jahr zu Jahr schwieriger, weil politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte auf diesen Sektor staerksten Einfluss gewannen. Der Reichsfuehrer SS versuchte, das Kriegsgefangenenwesen in seine Haende zu bekommen. Die hierauf bezueglichen Machtkaempfe fuehrten ab Oktober 1944 dazu, dass Hitler das Kriegsgefangenenwesen Himmler ueberantwortete, angeblich weil sich die Wehrmacht als zu schwach erwiesen habe, und sich durch voelkerrechtliche Bedenken beeinflussen lasse.

Ein anderer wesentlicher Faktor war der, mit eintretendem Arbeitermangel immer staerker werdenden Einfluss der von dem Arbeitseinsatz und den Ruestungssektor auf Hitler und ueber ihn auf das OKW ausgeuebt wurde.

Auch die Parteikanzlei, die Deutsche Arbeitsfront und das Propagandaministerium wurden in diese an sich rein militaerische Fragen eingeschaltet. Das OKW lag mit allen diesen Dienststellen, die zumeist staerkeren Einfluss hatten als das OKW, in ewigen Kampf.

Alle diese Umstaende muessen beruecksichtigt werden, wenn man die Einlassung des Angeklagten Keitel richtig verstehen und wuerdigen will.

H0394 – 0027

Da er selbst die Funktionen " Im Auftrage" durchzufuehren hatte, da Hitler das Problem des Kriegsgefangenenwesens aus den dargelegten Gruenden stets unter persoenlicher Kontrolle hielt, konnte der Angeklagte Keitel seinen eigenen, das heisst den militaerischen Bedenken, gegen Anordnungen und Befehl fast nie Geltung verschaffen.

Die Behandlung der franzoesischen Kriegsgefangenen.

Infolge des Abkommens von Montoire war das Stichwort fuer das Verhaeltnis zu den franzoesischen Kriegsgefangenen "Collaboration". In der hierdurch vorgezeichneten Richtung bewegte sich ihre Behandlung, die durch Besprechungen mit Botschafter Scapini zu ganz wesentlichen Erleichterungen fuer sie fuehrte. Ich nehme in diesem Zusammenhang auf die eidliche Beantwortung des Fragebogens durch Botschafter Scapini Bezug, der unter anderem aussagte:

"Es ist richtig, dass General Reinecke die vorliegenden Fragen objektiv und ohne Feindseligkeit pruefte, und dass er versuchte, sie verstaendnisvoll zu regeln, wenn es von seiner Kompetenz allein abhinge. Er nahm eine andere Stellung ein, wenn der auf das OKW vom Arbeitsdienst, das heisst durch den Arbeitseinsatz und manchmal von der Partei ausgeuebte Druck sich fuehlbar macht."

Die in der Arbeit eingesetzten Kriegsgefangenen wurden kaum ueberwacht. Die auf dem Lande eingesetzten Kriegsgefangenen hatten fast freie Bewegungsmoeglichkeit. Auf Grund der unmittelbaren Verstaendigung mit der Vichy-Regierung bestanden erhebliche Erleichterung gegenueber den Bestimmungen der Genfer Konvention, nachdem die Rueckfuehrung auf Grund der Waffenstillstandsabmachung die Zahl der urspruenglichen Kriegsgefangenen sehr erheblich gemindert hatte. Um nur einiges zu zu erwaehnen .....

Vorsitzender: Ist in den naechsten Seiten etwas sehr wichtiges enthalten, bis sie auf Seite 183 gelangen ?

Dr.Nelte: Es ist.....

Vorsitzender: Jawohl, aber Sie haben sich da in einer allgemeinen Weise befasst. Da sich nichtswichtiges bis auf Seite 183 befindet, werden Sie anfangen mit der Behandlung des Sagan-Falles. Es ist schon 12.00 Uhr

Dr.Nelte: Ich glaube, bis 1.00 Uhr fertig zu werden.

H0394 – 0028

Oder habe ich Ihre Bemerkung so aufzufassen, dass Sie meine Redezeit beschraen haben, auf eine gewisse Stunde ? Ich hatte gebeten mich 7 Stunden sprechen zu lassen in meinem Antrag und Sie .....

Vorsitzender: Sie erinnern sich doch, was der Befehl des Gerichts sagt.

Dr.Nelte: Ich hatte daraufhin dem Gericht meine Bitte unterbreitet und glaub annehmen zu duerfen, dass Sie diese Bitte in diesem besonderen Fall gewaehren. Wenn das nicht der Fall ist, werde ich mich jetzt nach Ihnen richten.

Vorsitzender: Das Gericht wird Ihnen bis 1/2 1 Uhr Zeit geben auf Grund der Unterbrechungen, die ich vielleicht vorgenommen habe. Aber ich schlage Ihnen noch einmal vor, da sich auf den naechsten Seiten bis auf die Seite 183 nichts von wahrer Bedeutung befindet ...

Dr.Nelte: Ich hoffe Herr Praesident, dass das nicht bedeutet, dass diese Ausfuehrungen auf diesen Seiten als unerheblich angesehen werden koennen. Ich meine, ich darf meine subjektiven Ansichten ....

Vorsitzender: Ich sagte" von wahrer Bedeutung".

(Die Seiten 179 - 183 fallen aus.)

Ich moechte den Fall nicht uebergehen, der wiederholt und mit Recht, Gegenstand der Beweiserhebung war: der Fall der 50 Royal-Air-Force-Flieger, der Fall der Schande, Sagen.

Er beruehrt uns Deutsche in einem besonderen Masse, weil sich hier die ganze Hemmungslosigkeit der Befehlsgebung und des Charakters Hitlers zeigt, der in keinem Augenblick sich durch den Gedanken an die Ehre der deutschen Wehrmac in seinen explosiven Entschluessen beeinflussen liess.

Das Kreuzverhoer der englischen Anklagevertretung mit dem Angeklagten Keitel hat klargestellt, wie weit auch sein Name durch diesen erschuetternden Tatbestand in Mitleidenschaft gezogen ist. Wenn auch durch die Beweisaufnahme mit aller Klarheit festgestellt worden ist, dass Keitel den Mordbefehl Hitlers weder gehoert, noch weitergeleitet hat, auch er und die Wehrmacht mit der Durchfuehrung dieses Befehls in keinem Zusammenhang stehen, schliesslich, dass er sich gegen die Ueberstellung der gefluechteten Offiziere an Himmler mit allen Mitteln gewehrt und wenigstens erreicht hat, dass die ins Lager zurueckgeschafften Offiziere gerettet wurden, so bleibt doch das ihn tief bedrueckende Schuldbewusstsein, damals nicht erkannt zu haben, welch furchtbaren Stoss das deutsch-militaerische Ansehen durch eine solche Massnahme in der Welt erhalten musste.

H0394-0029

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Sagan-Falles wurde dem Angeklagten Keitel von der franzoesischen Ankagebehoerde das Dokument 1650 PS vorgelegt, das die Behandlung gefluechteter Kriegsgefangener behandelt.

Es handelt sich hier, Herr Vorsitzender, um den sogenannten "Kugel-Erlass", Mit Ruecksicht auf die Zeit moechte ich diesen Fall abkuerzen. Ich muss ihn aber behandeln, weil er einer der bedeutendsten, der schlimmsten Beschuldigungen gegen meinen Mandanten ist und ich werde lediglich zusammenfassen.

Keitel hatte sich hier im Kreuzverhoer wie folgt geaeussert:

"Dieses Dokument 1650 PS stammt von einer Polizei-Dienststelle und enthaelt die Bezugnahme auf das Oberkommando der Wahrmacht mit den Worten: Das OKW hat folgendes angeordnet:"

Keitel sagte:

"Ich habe bestimmt den Befehl nicht unterschrieben, nicht gesehen, darueber kann kein Zweifel bestehen. Ich kann es nicht aufklaeren, nur Vermutungen aeussern, wie es zu dem Befehl beim Reichssicherheits-Amt M u e l l e r gekommen ist."

Er erwaehnt dann in seiner Aussage die verschiedenen Moeglichkeiten, wie ein solcher Befehl an die Stelle gekommen sein kann, die diesen Befehl herausgegeben hat.

Er hat dann Bezug genommen auf Dokument Nr.1544-PS, ein Dokument welches saemtliche Befehle und Anordnungen fuer Kriegsgefangene enthaelt; aber nicht diesen Befehl, der sich auf die entflohenen Kriegsgefangene Offiziere und Unteroffiziere bezog.

Auf Seite 186a fahre ich fort:

Der Zeuge Westhoff hat bestaetigt, dass ihm und der Dienststelle des OKW Kriegsgefangenenwesens der Begriff "Stufe III" und seine Bedeutung unbekannt war; er erklaerte auch, dass er bei Uebernahme des Amtes am 1. April 1944 einen Befehl dieser Art- also auch einen Aktenvermerk - nicht vorgefunden habe.

Es war mir voellig unklar, was mit diesem Kugel-Befehl gemeint war. Ich glaub jedoch, dass eine Zeugenaussage dies klar gestellt hat und zwar die Zeugenaussage von dem Angeklagten Kaltenbrunner, der vorher mit dem Angeklagten Keitel ueber diese Frage nie gesprochen hat.

H0394 – 0030

Ich gehe auf Seite 187 wo Kaltenbrunner gesagt hat:

"Ich habe als ich ins Amt kam den Namen Kugelbefehl nicht gehoert, der fuer mich ein voellig fremder Begriff gewesen ist, weshalb ich fragte, was das sei. Er sagte mir, ein Fuehrerbefehl, mehr wuesste er nicht. Mit dieser Auskunft gab ich mich nicht zufrieden und habe am selben Tage Himmler fernschriftlich angeschrieben, ich baete ihn um Einsichtnahme in einen Befehl des Fuehrers der sich Kugel-Befehl nennt. Wieder einige Tage spaeter erschien Mueller bei mir im Auftrage Himmlers und gab mir Einsicht in einen Erlass, der aber nicht von Hitler, sondern von Himmler stammte und in welchem Himmler erklaerte, er gaebe mir einen muendlichen Fuehrerbefehl weiter."

Danach darf angenommen werden, dass Hitler ohne Ruecksprache mit dem Angeklagten Keitel und ohne dessen Kenntnis an Himmler einen muendlichen Befehl gegeben haben muss, wie er in Dokument 1650 PS vorgelegt wurde.

Ich komme jetzt zu Seite 190 zu meinem Schlusswort:

Fuer den subjektiven Tatbestand der behaupteten Verbrechen ist ein Element von besonderer Bedeutung: das der Kenntnis. Nicht nur fuer den Schuldbegriff, sondern auch fuer die von der Anklagebehoerde daraus gezogene Schlussfolgerung: der Zustimmung, der Duldung, sowie der unterlassenen Gegenwirkung.

Der Tatbestand der Kenntnis umfasst:

1.) Die Kenntnis der Dinge,

2.) die Erkenntnis der Zielsetzung,

3.) die Erkenntnis der Methoden, und

4.) die Vorstellung und Vorstellbarkeit der Folgen.

Ich habe schon bei Betrachtung der Frage, inwieweit der Angeklagte Keitel aus der Kenntnis des Wortlauts des nationalsozialistischen Partei-Programms und aus dem Buche Hitlers "Mein Kampf" auf die Absicht gewaltsamer Verwirklichung der Programmpunkte schliessen konnte, vorgetragen, aus welchen Gruenden Keitel die Erkenntnis einer gewaltsamen Verwirklichung nicht hatte. Die Kenntnis der beabsichtigten Angriffskriege ist von dem Angeklagten Keitel, bestaetigt von Grossadmiral Raeder, bis zu dem Kriege mit Polen verneint worden. Diese Stellungnahme ist sicher subjektiv insofern wahr, als Keitel ernsthaft nicht an einen Krieg mit Polen glaubte, geschweige denn an einen Krieg, in den Frankreich und England eingreifen wuerden. Dieser Glaube stuetzte sich bei Keitel, und auch anderen Militaers auf die Tatsache, dass das milita-

H0394 - 0031

rische Potential nicht ausreichte, nach den bisherigen Erfahrungen, mit Aussicht auf einen Erfolg einen Krieg zu wagen, zumal, wenn er ein Zweifronten-Krieg werden wuerde. Unterstuetzend wirkte hierbei auch der am 23. August 1939 abgeschlossene Nichtangriffs-Pakt mit der Sowjet-Union.

Das ist aber nicht der Kern des Problems. Die Reden Hitlers vor der Generalitaet, beginnend mit der Ansprache vom 5. November 1937, an der Keitel nicht teilgenommen hat, liessen von Mal zu Mal klarer erkennen, dass Hitler gewillt sei, seine Ziele so oder so, das heisst, wenn nicht auf friedlichem Verhandlungswege, so durch Krieg oder jedenfalls unter Ausnuetzung der Wehrmacht als Druckmittel , zu erreichen.

Darueber kann es keinen Zweifel geben. Man mag darueber streiten, ob der Wortlaut der Reden Hitlers, ueber die keine amtlichen Niederschriften oder Protokollaufnahmen vorliegen, mehr oder weniger richtig wiedergegeben sind. Worueber aber kein Zweifel bestehen kann, ist, dass sie die Absicht Hitler erkennen liessen. Es ist demnach zu unterscheiden, ob man glauben konnte, dass ein bestimmter Plan zur Ausfuehrung kommen wuerde oder ob man die Erkenntnis gewinnen musste, das die allgemeine Agressions-Absicht bestand. Wenn diese Erkenntnis bestand, so kann dies nur damit erklaert werden, dass die Generale aus grundsaetzlicher Einstellung die Frage Krieg oder Frieden nicht in ihre Ueberlegungen aufnahmen. Nach ihrer Einstellung war dies eine politische Frage fuer die sie sich nicht zustaendig hielten, da ihnen, wie hier gesagt worden ist, die Gruende fuer einen solchen Entschluss nicht bekannt waren und, wie der Angeklagte Keitel bekundet hat, die Generalitaet zu der Staatsfuehrung das Vertrauen haben muesse, dass sie nur aus zwingenden Gruenden zu einem Krieg schreiten wuerde. Es ist dies die Folge des traditionellen Grundsatzes, dass die Wehrmacht wohl ein Instrument der Politik ist, aber nicht selbst Politik treiben duerfe. Ein Grundsatz, der von Hitler mit aller Schaerfe uebernommen war. Das Gericht mag entscheiden, ob dies als eine Entschuldigung anzusehen ist.

Keitel hat auf dem Zeugenstand erklaert, dass er die Befehle, Richtlinien und Anordnungen, die so furchtbare Auswirkungen hatten, kannte und dass er sie angefertigt und unterzeichnet hat, ohne sich durch die moeglichen Folgen beirren zu lassen.

H0394 - 0032

Diese Aussage laesst drei Fragen offen:

1.) die Frage der Methoden in der Durchfuehrung der Befehle,

2.) die Frage der Vorstellung der tatsaechlich eingetretenen Folgen,

3.) die Frage des dolus eventualis.

In seinem Affidavit (Dok.Buch Nr.12) hat der Angeklagte Keitel fuer den Komplex der sogenannten weltanschaulichen Befehle den Einfluss der SS-Polizei-Organisationen auf die Kriegsfuehrung und das Heranziehen der Wehrmacht in [illegible] Geschehnisse dargelegt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass zahlreiche Wehrmachts-Befehlshaber die an sich schlimmen Befehle auf eingene Verantwortung zum Teil nicht, zum Teil in milderen Form angewandt haben. Die Methoden der SS, die den Befehlen ihre furchtbare Wirkung gaben, waren dem, in bestimmten Vorstellungen alt gewordenen Soldaten Keitel fremd und daher unvorstellbar. Nach seiner Aussage sind ihm diese Wirkungen auch nicht in ihrem schrecklichen Ausmassen bekannt geworden.

Das Gleiche gilt fuer den Fuehrer-Erlass "Nacht und Nebel", von dem ich eben gesprochen habe. Wenn er sich aber auch durch die "moeglichen" Folgen nicht beirren liess, als er diese Befehle weitergab, so kann doch der dolus eventualis hinsichtlich der eingetretenen Folgen nicht bejaht werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass, wenn er die grauenhafte Wirkungen haette erkennen koennen, er trotz der Verbots von Ruecktirttsgesuchen, eine Folgerung gezogen haette, die ihn von der schweren Gewissensnot befreite und nicht in den Strudel des Geschehens von Monat zu Monat mehr hineingezogen haette.

Es mag dies eine Hypothese sein: die Beweisaufnahme hat aber fuer die Richtigkeit derselben gewisse Anhaltspunkte erbracht. Die fuenfmaligen Versuche aus seiner Stellung auszuscheiden, der Entschluss, seinem Leben ein Ende zu machen der von Generaloberst Jodl bezeugt wurde, geben Ihnen die Moeglichkeit den ernsten Willen Keitels zu unterstellen.

Wenn es nicht zur Tat wurde, so liegt das an den Umstaenden, die ich schon dargelegt habe: die unbedingte, und, wie Keitel sagt, unabdingbare Pflicht des Soldaten, seinem Fahneneid, treu gehorsam bis zum bitteren Ende seine Pflicht zu tun.

Diese Auffassung ist dann falsch, wenn sie derart uebersteigert wird, dass

H0394 - 0033

die zum Verbrechen fuehrt. Es muss aber auch bei einem solchen Soldaten beruecksichtigt werden, dass er im Kriege mit anderen Masstaeben zu messen gewohnt ist. Wenn alle hohen Offiziere, auch Feldmarschall Paulus, hier die gleiche Auffassung vertreten haben, so mag man das vielleicht nicht verstehen, aber man wird ihnen die Ehrlichkeit ihrer Ueberzeugung nicht versagen.

Der Angeklagte Keitel hat auf die Frage, die in diesem Verfahren so oft gestellt worden ist, warum er nicht:

a) den Gehorsam verweigert, oder

b) gegen Hitler sich aufgelehnt habe,

geantwortet, dass diese Fragen von ihm auch nicht einen Augenblick in Erwaegung gezogen worden seien. Er ist nach seinen Worten und nach seinem Verhalten ein unabdingbarer Soldat.

Hat er mit dieser Haltung eine Schuld auf sich geladen ? Es ist ganz allgemein das Problem, ob ein General Hochverrat begehen darf oder muss, wenn er erkennt, dass die Durchfuehrung eines Befehles oder einer Massnahme gegen das Voelkerrecht oder gegen die Menschlichkeit verstoesst.

Die Loesung dieses Problems setzt die Beantwortung der Vorfrage voraus welche Stelle ist es, die den strafgesetzlichen Hochverrat "erlaubt oder befiehlt". Diese Frage erscheint mir deshalb von Bedeutung, weil die Legitimation festzustellen waere, wer dem General den Hochverrat erlauben oder befehlen kann, wer " binden und loesen " kann.

Da die zeitige Staatsgewalt, die in diesem Falle durch das Staatsoberhaupt identisch mit dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, repraesentiert wurde, nicht in Frage kommt, fragt es sich nur, ob es ueber oder ausserhalb der eigenen Staatsauthoritaet eine Macht gibt, die " binden oder loesen" kann. Da der, das Mittelalter beherrschende Machkampf, Pabst und Kaiser, keine aktuelle Bedeutung im staatsrechtlichen Sinne mehr hat, kann diese Macht nur eine unpersoenliche und moralische sein; das hoechste Gebot des ungeschriebenen ewigen Rechts, das unser deutscher Dichter Schiller in die Worte fasst " Doch eine Grenze hat Tyrannenmacht....".

H0394 - 0034

Es ist nur eine, der in der Welt-Literatur so vielfaeltigen dichterischen Offenbarungen, die die tiefste Sehnsucht aller Voelker nach Freiheit zum Ausdruck bringt.

Wenn es ein ungeschriebenes Gesetz gibt, das unbestreitbar der Ueberzeugung aller Menschen entspricht, so dieses, dass es bei aller Notwendigkeit der Anerkennung staatlicher Ordnung eine Grenze fuer die Freiheitsbeschraenkung gibt. Wird diese ueberschritten, so tritt der Kriegszustand der staatlichen Ordnung mit der ueberstaatlichen Macht des Weltgewissens ein.

Es ist nun wichtig festzustellen, dass es bisher einen Voelkerrechtssatz dieser Art nicht gegeben hat. Dies ist verstaendlich; denn die Relativitaet des Begriffes der Freiheit in den verschiedenen Staaten, die Sorge aller Staaten um ihre Souveraenitaet stehen in unvereinbarem Gegensatz zu der Anerkennung einer ueberstaatlichen Macht.

Die Macht . - " die bindet und loest" - , die uns vor Gott und den Menschen freistellt von Schuld, es ist das Weltgewissen, das im Einzelnen lebendig wird.

Danach muss er handeln. Der Angeklagte Keitel hat die warnende Stimme des Weltgewissens nicht gehoert. Die Grundsaetze seines soldatischen Lebens waren so stark in ihm verwurzelt, beherrschten sein Denken und Handeln so ausschliesslich, dass er taub war gegen alle Ueberlegungen, die ihn vom Wege des Gehorsams und der Treue, wie er sie verstand, haetten wegfuehren koennen. Das ist die wahrhaft tragische Rolle, die der Angeklagte Keitel in diesem furchbarsten Drama aller Zeiten gespielt hat.

H0394 - 0035

9.Juli-M-I.Schm-1-Otto-

VORSITZENDER: Herr Dr. Kaufmann?

Jawohl fangen Sie an.

DR KAUFFMANN (Verteidiger für den Angeklagten Kaltenbrunner): Zunächst bemerke ich, dass ich einige wenige Veränderungen habe, die ich dann jeweils anzeigen werde. Ich werde insgesamt etwa zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Beginn der VERTEIDIGUNGSREDE FÜR
DEN ANGEKLAGTEN K A L T E N B R U N N E R

DURCH DR KAUFFMANN:

Herr Präsident, Hohes Gericht!

Dieser Prozess ist Weltgeschichte! Aber Weltgeschichte voll revolutionärer Spannungen: Die Geister, die die Menschheit rief sind stärker als der Schrei der gequälten Völker nach Gerechtigkeit und Frieden. Seit der Vergottung der Menschen und der Erniedrigung Gottes sucht das Chaos als notwendige Folge und Strafe die Menschheit heim mit Kriegen, Revolutionen, Hungersnot und Verzeiflung.

Hätte mein Vaterland auch die grösste Schuld, die grösste Sühne die je ein Volk geleistet hat, leistet es permanent.

Die Mittel zur Wiederherstellung der so heiss ersehnten Wohlfah sind aber falsch, weil zweitrangig. Keiner meiner Zuhörer ist i der Lage mich Lügen zu strafen, wenn ich behaupte, dass dieser Prozess nicht am Ende einer Periode des Unrechts beginnt, um si abzuschliessen, sondern umbrandet wird von den Wogen eines rasenden Stromes, auf dessen Oberfläche die Trümmer einer Jahrhundertelang behüteten Zivilation hoffnungslos dahintreiben und auf dessen dämonischen tiefen Grund die Hasser des wahren Gotte die Feinde der christlichen Religion und damit die Widersacher aller Gerechtigkeit lauern.

Die europäische Völkerordnung, darin mein Vaterland das Herzstück war, ist schwer krank. Sie leidet am Geiste der Verneinung und Erniedrigung der Würde der menschlichen Natur; Rouss müsste seine Maximen verfluchen, wenn er die radikale Widerlegu

H0394 - 0036

seiner Thesen in diesen Jahren des 20. Jahrhundert erlebt hätte. Die Völker hatten die "Freiheit" der grossen Revolution verkündet, aber nur im Laufe von nur 150 Jahren haben sie im Namen eben dieser Freiheit jenes Ungeheuer der Unfreiheit, grausamen Versklavung und Gottlosigkeit gezeugt, das sich der irdischen Gerechtigkeit zu entziehen wusste, dem Lebendigen Gott aber nich entgangen ist.

Dieses Tribunal muss im Bewusstsein seiner Aufgabe und Sendung einst vor dem prüfenden Auge der Geschichte bestehen. Ich zweifle nicht daran, dass die erwählten Richter der Gerechtigkeit zu dienen bestrebt sind, die ihnen vorschwebt. Aber ist diese Aufgde nicht dennoch unlösbar? Der Herr amerikanische Hauptankläger hat erklärt, dass in seinem Land Prozesse von Bedeutung selten vor Ablauf einer oder zweier Jahre begannen. Den tieferen Wahrheitskern dieser Praxis brauche ich nicht zu beleuchten. Ob es irdischen Menschen mit ihren Zwiespältigkeiten zwischen Liebe und Hass, Gerechtigkeit und Rache möglich ist, einen Prozess unmittelbar nach der grössten bisher bekannten Katastrophe der Menschheit und ständig getrieben von der statutarisch verankerten Forderung nach zeitsparender schneller Verhandlung so durchzuführen, dass sie auch dann noch den Dank der Völker verdienen, wenn die Wasser dieser zweiten Sintflut in ihr eigenes Bett zurückgetreten sein werden.

Hätte man nicht vielleicht gerade dieses Verfahren unter jenes oben erwähnte Gebot der Distanz zwischen Verbrechen und Sühne stellen sollen?

Recht kann nur gestaltet werden, wenn das Gericht jene innere Freiheit und Unabhängigkeit hat, die sich nichts anderem unterworfen fühlen, denn dem Gewissen und Gott selbst. In meinem Vaterland war dieses heilige Tun weitlin, aber in erster Linie in der hohen politischen Schicht der Nation in Vergessenheit geraten. Hitler hatte das Recht zur Dirne des Zweckes erniedrigt. Dieses Gericht will aber der Welt beweisen, dass der Nut-

H0394 - 0037

zen der Völker allein im Recht selbst liegt. Und kein anderer Gedanke könnte bei allen gutgesinnten Menschen mehr Freude und Zuversicht auslösen, als der der uneigennützigen Gerechtigkeit.

Ich über keine Kritek an dem Grundgesetz des Statutes, erhebe aber wohl die Frage, ob je in der Welt das Recht gefunden wurde ja überhaupt gefunden werden konnte, wenn zwar die Macht der Vernunft den Tribut zollte, indem sie überhaupt ihren Gegner ein geregeltes Prozessverfahren gewährte, wenn aber die Macht sich nicht entschliessen konnte, ihren Tribut an die Vernunft zu krönen durch die Einsetzung eines wahrhaft internationalen Gerichtes; denn wenn auch 19 Nationen sich zu den Rechts gedanken des Statuts bekannt haben: Das gesetzte Recht anwenden, ist weit schwieriger.

Der Herr amerikanische Hauptankläger hat mit Nachdruck erklärt, er denke nicht daran, das ganze deutsche Volk schuldig zu halten aber die Protokolle dieses Tribunals, die die Geschichte einmal genau betrachten wird, enthalten doch für uns Deutsche sehr viel Falsches und deshalb Bitteres, enthalten leider auch wiederholt ausdrücklich Fragen der französischen Anklage, inwieweit zum Beispiel gewisse Humanitätsverbrechen im deutschen und ausserdeutschen Raum zur Kenntnis der Bevölkerung gekommen seien, ja, die französische Anklage hat sogar ausdrücklich die Frage gestellt" Konnten diese Greueltaten im allgemeinen unbekannt bleiben für das ganze deutsche Volk oder sind sie zu seiner Kenntnis gekommen? "

Diese und ähnliche Fragestellungen sind nicht geeignet, ein so schweres und tragisches Problem auch nur im Geringsten der Wahrheit entsprechend zu lösen: Insofern in einem Volk das Böse die Oberhand behält, das ja stets organisch wächst und sich ankündigt, insofern trägt jeder zur Vernunft gelangte Mensch für Katastrophen seines Volkes eine Schuld. Aber selbst diese, im metaphysischen Bereich liegende Schuld könnte niemals zu einer Gesamtschuld eines Volkes werden, wenn nicht auch jeder Ein-

H0394 - 0038

zelne aus diesem Volk eine Individualschuld auf sich geladen hätte. Wer würde aber berechtigt sein, eine solche ohne Prüfung der tausend Einzelumstände festzustellen?

Noch schwieriger aber wird das Problem, wollte man, worauf sie abzielt, die sogenannte Schuld des Volkes für die in den letzten Jahren seitens der Staatsomnipotenz, in welcher ihrer Formen auch immer, begangenen konkreten Verbrechen gegen Frieden, Menschlichkeit und so weiter festzustellen versuchen. Man müsste genauestens die Lage des Reiches vor 1933 ins Auge fassen. Das ist hinreichend geschehen und ich spreche hierüber nicht. Hitler nahm Begriffe von tiefer Bedeutung für sich allein in Anspruch, den sprichwörtlichen deutschen Fleiss, die Einfachheit, den Familiensinn, die Opferkraft, den Adel der Arbeit und hundert andere Dinge mehr. Millionen glaubten, Millionen glaubten nicht. Die besten Menschen gaben die Hoffnung nicht auf, die von ihnen erahnte Tragödie abwenden zu können. Sie warfen sich in der Strom der Ereignisse, sammelten die Guten und kämpften sichtbar oder unsichtbar gegen die Bösen. Kann man es dem einfachen Mann des Volkes übel nehmen, wenn er nicht geneigt war, Hitler sofort jede Glaubwürdigkeit abzusprechen, der sich ja als Wahrheitssucher auszugeben verstand und den Friedliebenden immer wieder die hocherhobene Friedenspalme zeigte? Wer weiss, ob er nicht ganz am Anfang selbst der Überzeugung war, er könne das Reich stärken ohne Krieg? Nach der Machtübernahme durften sich weite Kreise des deutschen Volkes im Einklag fühlen mit vielen anderen Völkern der Erde. So ist es nicht verwunderlich, dass Hitler mit Zustimmung oder Doldung des Auslandes allmählich den Nymbus des Säkularmenschen erlangte. Nur der Deutsch der in den vergangenen Jahren in Deutschland wohnte und nicht vom Ausland her den deutschen Raum , gleichsam mit dem Fernrohr absuchte, ist im Letzten berechtigt, +ber die historischen Tatsachen einer fast undurchdringlichen Geheimhaltungsmethode, die Psychose der Furch und die faktische Unmöglichkeit zur Änderung des Regimes endgultig Aufschluss zu geben und damit die For-

H0394 - 0039

derung des Rankes an den Historiker zu erfüllen, festzustellen " wie es war."

Lassen Sie mich einige Worte sprechen über diese Geheimhaltung. Dieser Prozess hat mit eindeutiger Klarheit ergeben, dass der Staat selbst jedes Bekanntwerden solcher sein Ansehen und seine wahren Absichten diskreditierenden Vorgänge zu unterbinden wusste Selbst die hier angeklagten Männer, die die Anklage als Verschwörer bezeichnet, oder die meitsten vielleicht von ihnen, sind dem ausgeklägelten System der Geheimhaltung mehr oder weniger zur Opfer gefallen. Einen besonderen Raum in diesem System der Geheimhaltung nimmt der von Hitler befohlene von Himmler, Eichmann und einem Kreis von Eingeweihten durchgeführte Plan der biologischen Ausrottung des jüdischen Volkes ein, der jahrelang unter der zunächst nicht erkennbaren Bezeichnung einer "Endlösung" das schauerliche Vorhaben zu tarnen wusste. Das Volk hatte das Problem der Judenfrage - - -

VORSITZENDER: Herr, Dr. Kauffmann, es scheint dem Gericht eine sehr lange Einleitung zu sein, für die Verteidigung des Angeklagten Kaltenbrunner, der bisher noch nicht erwähnt worden ist, in dem was Sie gesagt haben. Ist es nicht an der Zeit, dass Sie den Fall des Angeklagten, den Sie hier vertreten , behandeln? Wir befassen uns nicht mit der Anklage gegen das deutsche Volk, sondern mit der Anklage gegen die Angeklagten. Das behandeln wir jetzt.

DR KAUFFMANN: Ich würde, Herr Präsident, mit den nächsten Sätzen aufgehört haben damit. Aber ich bitte zu verstehen, dass im Mittelpunkt der Anklage meines Falles das schwere und tiefe Wort der Humanität steht und ich glaube ich bin der einzig der Verteidiger, der darüber etwas tiefergehende Ausführungen macht und ich bitte mir diese wenigen Ausführungen nicht abzuschneiden. Ich werde sofort auf den Fall Kaltenbrunner kommen.

VORSITZENDER: Auf Seite 8 haben Sie einen Titel: Die Entwicklung der Geschichte der intellektuellen Nachforschungen in Europa. Das scheint etwas sehr weit von den Sachen

H0394 - 0040

entfernt, mit denen sich das Gericht befasst.

DR KAUFFMANN: Herr Präsident, darf ich daran erinnern, dass auch seitens der Herren Hauptanklagevertreter, insbesondere des Herrn De Menthon, diese Frage erörtert worden ist. Ich glaube nicht meiner Aufgabe gerecht werden zu können, wenn ich diese ungeheuerlichen Verbrechen lediglich als empirische Tatsachen weckte. Es muss einem Deutschen Gelegenheit gegeben sein, eine kurze Entwicklung, und sie ist ganz kurz, zu geben. Ich komme mit wenigen Seite bereits auf den Fall Kaltenbrunner und mein Plädoyer wird sowieso das kürzeste sein, das wahrscheinlich hier gehalten wird.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kauffmann, der Gerichtshof schlägt vor, soweit er es tun kann, die Fälle, die er zu entscheiden hat, nach dem Recht zu entscheiden und nicht in einer Art sehr allgemeiner, sehr unbestimmter und unklarer philosophischer Lehr mit welcher Sie sich anscheinend mit den ersten 12 Seiten Ihrer Rede beschäftigen.Der Gerichtshof wird es daher vorziehen, wenn Sie diese Stelle nicht verlesen würden. Wenn Sie jedoch darauf bestehen .... Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass dies für den Fall des Angeklagten Kaltenbrunner nicht erheblich ist. Der Gerichtshof würde es vorziehen, dass Sie auf Seite 13 beginnen, wo Sie wirklich auf den Fall des Angeklagten zu sprechen kommen.

DR KAUFFMANN: Herr Präsident, es ist natürlich sehr schwer für mich, nun ein Plädoyer, das an sich schon sehr zusammengedrängt ist, noch mehr auseinander zu reissen. Es ist wirklich schwer. Ich glaube, das Gericht wird das auch verstehen . . .

VORSITZENDER: Herr Dr. Kauffmann. Mit dem was Sie bis jetzt vorgelesen haben, ist nichts zusammengefasst, es ist alles sehr allgemein.

DR KAUFFMANN: Dann darf ich wenigstens unter der Überschrift wenige Sätze vorlesen, über Verteidigung. Es beginnt mit den Worten . . .

H0394 - 0041

VORSITZENDER: Können Sie nicht das allgemeine zusammenfassen, das Sie sagen wollen, bevor Sie auf den Angeklagten zu sprechen kommen?

DR KAUFFMANN: Ja, ich will es versuchen. Also in dem kurzen Kapitel, das sich mit der Aufgabe der Verteidigung befasst, wil ich wenige Satze nur zum Verständnis herausgreifen. Ich sage, dass die

H0394 -0042

Verteidigung eingerichtet ist durch das Statut und ich lege mir die Frage vor, wie angesichts solcher Exzesse eine Verteidigung noch ein Aufgabe erkennen kann. Ich sage dann:

In diesem Prozess sind Wahrheit und Irrtum geheimnisvoll vermischt, mehr, als wohl je in einem Prozessverfahren. Zu versuchen, die Wahrheit zu ermitteln, erhebt den Verteidiger zu der Wuerde des Gehilfen des Gerichts. Sie berechtigt den Verteidiger, nicht nur die Glaubwuerdigkeit der Zeugen anzuzweifeln, sondern auch die der Dokumente, vor allem der Regierungsberichte. Sie berechtigt den Verteidiger, zu erklaeren, dass solche Berichte, moegen sie im Statut auch als Beweismittel zugelassen sein, nur unter Bedenken entgegengenommen werden duerfen, denn kein Angeklagter, und kein Verteidiger und kein neutraler Bevollmaechtigter konnte auf ihr Zustandekommen einwirken. Diese Aussagen vollzogen sich gewiss im Raume des Rechts, aber auch im Raume der Macht. Indem das Volk oder ein grosser Teil des Volkes, im Bestreben, Glueck, und Frieden zu finden, das Vertreter einer Irrlehre zum Fuehrer erhob und indem der Fuehrer die Gutglaeubigkeit seiner Anhaenger missbrauchte; indem dieses Volk dann nicht mehr die Kraft zum rechtzeitigen Widerstand fand und in einem riesengrossen Abtrund der Vernichtung seiner gesamten voelkischen, politischen, seelischen und wirtschaftlichen Existenz stuerzte: Das alles ist tragisch im echten Sinne des Wortes. Wuerde man den einzelnen Mann auf der Strasse, die Mutter im Hause und ihre Soehne und Toechter gefragt haben, ob sie Frieden wollten oder Krieg, sie wuerden freiwillig niemals das Los des Krieges gezogen haben. Das Unbefriedigende an diesem Prozess ist die Abwesenheit des Mannes....

VORSITZENDER: Lesen Sie jetzt aus Teilen Ihres Dokumentes?

DR. KAUFMANN: Ich habe einige Saetze vorgelesen, Herr Praesident, jawohl. In meinem deutschen Exemplar auf Seite 7.

VORSITZENDER: Koennen Sie die Argumente, die Sie jetzt vortragen, nicht zusammenfassen?

DR. KAUFMANN: Herr Praesident, ich bitte mir nocheinmal vielleicht zu sagen, ob das Gericht in gar keiner Weise wuenscht, dass i diesen geistesgeschichtlichen Hintergrund etwas beleuchte, der hier erst das Verstaendnis gibt, fuer die Existenz, fuer die Humanitaets-

H0394 – 0043

verbrechen, fuer den Friedensbruch. Wenn das Gericht mir erklaert, es wuenscht diese derartigen Ausfuehrungen ueberhaupt nicht, dann werde ich natuerlich mich dem Wunsch des Gerichts keineswegs verschliessen. Aber man kann ein solches Phaenomen ....

VORSITZENDER: Herr Dr. Kaufmann. Wenn Sie die Verlesung dieser Stelle fuer noetig halten, so koennen Sie dieselbe verlesen. Wie ich Ihnen bereits angedeutet habe, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass dieselbe vom Gerichtshof nicht erwaegt zu werden braucht.

DR. KAUFMANN: Ich danke sehr. Ich werde dann einige Seiten ueberspringen und nur einige 4 bis 5 Seiten, kurz zusammengedraengt, vortragen, ueber das Thema, das ich soeben kurz beruehrt habe. "Der Aufstieg und der in Ausmass", das beginnt mit der Ueberschrift: "Die geistesgeschichtliche Entwicklung".

Der Aufstieg und der in Ausmass und Folgen einzigartige Niederbruch Hitlers mag, von welcher Seite auch immer betrachtet werden: Aus der Perspektive....

VORSITZENDER: Auf welcher Seite lesen Sie?

DR. KAUFMANN: Herr Praesident, nach meinem deutschen Exemplar auf Seite 8. "Die geistesgeschichtliche Entwicklung in Europa".

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. KAUFMANN: Aus der Perspektive der historischen Schau deutscher Geschichte oder der angeblichen Zwangslaeufigkeit wirtschaftlicher Kraefte, der soziologischen Schichtung seiner Menschen, der voelkischen und charaktermaessigen Bedingtheiten des deutschen Menschen, oder der Fehler, die die anderen, im gleichen Hause wohnenden Brueder und Schwestern der Voelkerfamilie im politischen Raum begangen haben: Alles dies rundet gewiss das Bild der Analyse ab, foerdert aber immer nur Teilerkenntnisse und Teilwahrheiten zu Tage. Der tiefste und zugleich verhaengnisvollste Grund fuer das Phaenomen Hitler liegt auf metaphysischem Gebiet.

Der zweite Weltkrieg ist im Endergebnis nicht vermeidbar gewesen. Wer freilich die Welt und ihre Erscheinungen nur unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Probleme sieht, der mag glauben, dass der Krieg, und zwar sowohl der erste als auch der zweite Weltkrieg, bei vernuenftiger Verteilung der Gueter dieser Erde haette vermieden

H0394 - 0044

werden koennen. Isoliert fuer sich betrachtet, vermoegen wirtschaftliche Voraussetzungen allein das Antlitz der Erde niemals umgestalten; deshalb ist die Veraenderung der aeusseren Lebensbedingungen de deutschen Volkes, die Demoralisierung der nationalen Seele durch den Vertrag von Versailles, Inflation, Arbeitslosigkeit der aeussere Anlass fuer Hitler geworden. Es ist wohl moeglich, dass Katastrophen sich vielleicht im Jahre oder Jahrzehnte verschieben, wenn gewisse aeussere Lebensbedingungen das Dasein der Voelker und Menschen untereinander scheinbar gluecklicher gestalten. Niemals kann jedoch eine kranke Idee durch wirtschaftliche Dispositionen allein ausgeloescht und ihrer Schaedlichkeit fuer den Einzelnen und fuer die Voelker entkleidet werden, es sei denn, die Menschen ueberwinden und ersetzen d se Ideen im Geiste durch bessere.

In der Art und Weise wie die Menschen und Voelker den Namen Gottes aussprechen, sagt der beruehmte Donoso Cortes, liegt die Loesung der gefuerchtesten Probleme. Hier haben wir die Erklaerung fuer die providentielle Mission der einzelnen Voelker, der Rassen, fuer die grossen Wandlungen der Geschichte, fuer den Aufstieg und den Fall der Weltreiche, fuer die Eroberungen und Kriege, fuer die verschiedenen Charaktere der Voelker, fuer die Physiognomie der Nationen, ja selbst fuer ihr wechselvolles Gluck.

Herr de Menthon hat den Versuch zu einer geistigen Analyse de Nationalsozialismus unternommen. Er sprach von der "suende wider den Geist" und sieht die tiefen Ursachen des Systems letzten Endes in der Abkehr vom Christentum.

Hierzu einige wenige Worte. Hitler war nicht ein Meteor, dess Niederfallen unberechenbar und unvorausseh bar war. Er war Exponent einer im Letzten atheistischen, materialistischen Weltanschauung.

Es ist Grund genug, darueber nachzudenken, dass, obgleich der Nationalsozialismus durch den voelligen Niederbruch des deutschen Reiches ausgeschaltet, die Welt also von der von allen Voelkern verkuendeten duetschen Gefahr befreit ist, keine entscheidende Wendung zur Besserung eingetreten ist. Kein Friede hat die Herzen erfuellt. Keine Ruhe ist in irgend einem Winkel des Daspins eingezogen. Gewiss wird stets der Niederbruch eines gewaltigen Staates mit all sei

H0394 - 0045

nen Kraeften physischer und seelischer Natur noch lange Zeit weller schlagen, wie der See in Bewegung geraet, wenn man einen grossen Stein in die ruhigen Wasser schleudert: Was zur Zeit in Europa und in der Welt geschieht ist, aber weit mehr ja etwas voellig anderes, als nur das Abebben eines solchen Ereignisses. Die Wellen des Sees dringen, um bei dem Vergleich zu bleiben, neu aus der Tiefe; sie werden gespeist aus geheimnisvollen, immer neu auftauchenden Kraeften. Es sind dies jene unruhevollen und auf Voelkerkatastrophen hinzielenden Ideen, von denen ich sprach, und nichts koennte mich Lueg strafen, wenn ich behaupte, dass alle, Sieger und Besiegte, mitten der Krisis leben, die wie ein ungeheuerer, anscheinend unabwendbarer Alpdruck das Gewissen der Einzelnen und der Voelker beunruhigt und ueber die Strafe von schuldiggewordenen Einzelmenschen hinaus Ausschau halten laesst nach jenen Mitteln und Wegen, die der Menschheit eine noch groessere Katastrophe zu ersparen vermoechten.

In seinen "Bekenntnissen eines Revolutionaers" hat Proudhon, der scharfsinnige Sozialist, die denkwuerdigen Worte niedergeschrieben: "Jede grosse politische Frage schliesst auch stets eine theologische in sich". Diese Worte praegte er vor hundert Jahren. Es ist hoechst aktuell, dass der amerikanische General Mac Arthur bei der Unterzeichnung des japanischen Kapitulationsvertrages jenes tiefe Wort sinngemaess wiederholt, indem er sagte: "Wenn wir nicht ein besseres und groesseres System entstehen lassen, wird der Tod an unsere Tuere stehen. Das Problem ist im Grunde genommen ein theologisches". Die Veraenderungen der religioesen Werte machen die Geschichte. Sie sind die staerksten Triebfedern des Kulturprozesses der Menschheit. Lassen Sie mich in ganz wenigen, grossen Strichen diese geistesgeschichtliche Vaterschaft des Nationalsozialismus aufzeigen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kauffmann. Es ist jetzt 1300 Uhr. Ich muss sagen, dass die letzten zwei Seiten, die Sie verlesen haben, meiner Meinung nach, absolut nichts mit Verbrechen gegen die Humanitaet oder mit anderen Faellen zu tun haben, mit welchen wir uns hier beschaeftigen sollen. Ich moechte sagen, dass die naechsten Seiten, die unterschrieben sind: "Renaissance, Subjektivismus, Franzoesische Revolution, Liberalismus, Nationalsozialismus", wahrscheinlich auch ohne jeden Einfluss auf den Gerichtshof sein werden.

Der Gerichtshof vertagt sich nunmehr.

(Worauf hin sich der Gerichtshof bis auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0394 - 0046

595

NACHMITTAGSSITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14.oo Uhr 9. Juli 1946.

DR. KAUFMANN (Verteidiger fuer den Angeklagten Kaltenbrunner):
Herr Praesident, ich uebergehe nunmehr die Ausfuehrungen, die die Ueberschrift tragen:" Renaissance, Subjektivismus, Franzoesische Revolution, Liberalismus, Nationalsozialismus." Der Inhalt dieser Ausfuehrungen laesst sich mit 2 bis 3 Saetzen zusammenfassen. Ich bitte nur vielleicht davon Kenntnis zu nehmen; ich habe darauf hingewiesen, dass die Ursache dieser ganzen unheilvollen Bewegungen die geistige Haltung ist, die Jques Maritain als den anthropozentrischen Humanismus nennt.
Ich fahre dann fort auf Seite 13 des deutschen Textes:
In dieser geistigen Gesamtsituation steht die Gestalt des Angeklagten Kaltenbrunner. Das Vaterland blutete bereits aus tausend Wunden seiner empfindsamen Seele wie seine gigantischen Kraft. Ist dieser Mann schuldig? Er hat seine Schuld verneint und doch bejaht. Sehen wir, was richtig ist!
Wie ich bereits betonte, war Kaltenbrunner bis zum Jahre 1943 ein, im Vergleich zu den uebrigen hier angeklagten Persoenlichkeiten, in Deutschland fast unbekannter Mann, jedenfalls derjenige, der sowohl zu der deutschen Oeffentlichkeit, als auch zu den hohen Funktionaeren des Regimes kaum maeher in Verbindung getreten war. Damals, als das Schicksal des deutschen Volkes militaerisch, wirtschaftlich und politisch schon rasend schnell dem Abgrund zurollte, waren Hass und Grauen vor der Exekutive auf dem Hochepunkt, zumal das laehmende Gefuehl der Aussichtslosigkeit jedes Widerstandes gegen den Terror des Regimes zu weichen begann; denn man hatte sich bereits endgueltig von der propagandistisch verkuendeten Legende der Unbesiegbarkeit abgewendet. Sozusagen ploetzlich und ohne das Vorhandensein besonderer Eignung, noch weniger irgend einer Bewerbung, wird Kaltenbrunner aus seinem, bis dahin zurueckgezogen gefuehrten, und wohl auch, trotz des oesterreichischen Anschlusses, voelkerrechtlich-kriminell nicht belasteten Lebens, - und hier schalte ich ein, ich moechte fast sagen, bona fide -, wird er gezogen in das Netz des groessten Gehilfen des groessten Moerders. Nicht freiwillig, im Gegenteil, gegen seinen wiederholten Widerstand und entgegen seinen Bemuehungen, zur kaempfenden Front abgestellt zu werden.
Ich kann durchaus verstehen, dass man mir entgegenhalten wird, ich moege es mir angesichts des Meeres von Blut und Traenen ersparen, die seelische und charakterliche Physiognomie dieses Mannes zu beleuchten. Aber ganz im Letzten, - und ich bitte dies nicht falsch zu verstehen, - bewegt mich bei meinem Beruf als Verteidiger auch

H0394 - 0047

dieses Mannes, die weltwiete, fuer die heutige Generation kaum noch verstaendliche These des grossen Augustinus: "Hasse den Irrtum, aber liebe den Menschen". Liebe, ja , insofern, als sie die Gerechtigkeit durchdringen soll; denn Gerechtigkeit ohne diesen Adel wird zur blossen Rache, von der ja die Anklage in ausdruecklichen Worten abzurucken behauptet. Deshalb muss ich um dieser Gerechtigkeit willen Ihnen zeigen, dass Kaltenbrunner nicht des Geistes Kind ist, als das ihn die Anklage wiederholt bezeichnet hat: naemlich den "kleinen "Himmler", seinen "Vertrauten", den "zweiten Heydrich". Ich glaube, er ist nicht das eiskalte Wesen, von dem der Zeuge Gisevius, allerdings nur vom Hoerensagen, in so restlos negativer Weise hier berichtet hat. Der Angeklagte Jodl hat hier vor Ihnen bekundet, dass Kaltenbrunner nicht zu den Vertrauten Hitlers gehoerte, die sich jeweil nach den taeglichen Lagebesprechungen im Fuehrerhauptquartier um ihn versammelten. Der Zeuge Dr. Mildner, ohne dass die Anklage dessen Bekundung in Zweifel gezogen haette, hat aus unmittelbarer Beobachtung erklaert:

"Aus eigener Erkenntnis kann ich bestaetigen,: Ich kenne den Angeklagten Kaltenbrunner persoenlich. Er war in seinem Privatleben ein untadeliger Mann. Nach meinem Dafuerhalten geschah seine Berufung vom Hoeheren SS- und Polizeifuehrer zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD, weil Himmler nach dem Tode seines Hauptrivalen Heydrich im Juni 1942 keinen Mann mehr neben oder unter sich duldete, der ihn in seiner Stellung haette in Gefahr bringen koennen. Fuer Himmler war der Angeklagte Kaltenbrunner zweifellos der Ungefaehrlichste. Kaltenbrunner hatte keinen Ehrgeiz, sich durch besondere Taten Geltung zu verschaffen und eventuell Himmler zu verdraengen. Von Machthunger konnte bei ihm keine Rede sein. Es ist falsch, ihn als den "kleinen Himmler" zu bezeichnen."

In gleicher Weise haben sich die Zeugen von Eberstein, Waneck und Dr. Hoettl geaeussert.

Trotzdem hat dieser Mann das Amt des Reichssicherheitshauptamtes uebernommen, ja, er hat es auch tatsaechlich, trotz seiner Verabredung mit Himmler, im vollen Umfang uebernommen.

H0394 - 0048

9. Juli-A-LA-3 Bamberger.

Ich weiss, dass dieser Mann heute an der Katastrophe seines Volkes und der ueber sein eigenes Gewissen gekommenen Unruhe schwer leidet; nichts ist ja auch verstaendlicher, als dass Dr. Kaltenbrunner, bewusst oder unbewusst, es nicht mehr wahr haben kann, dass er tatsaechlich einmal die Leitung eines Amtes hatte, unter dessen Wucht die Steine, wenn es moeglich gewesen waere, geredet haetten; denn Persoenlichkeit und Wesen dieses Mannes muessen anders beurteilt werden als es seitens der Anklagebehoerde geschehen ist.

Fuer den Psychologen erhebt sich die Frage, wie ein Mann mit, sagen wir, normalen buergerlichen Tugenden ein Amt unter seine Oberaufsicht nehmen konnte, das zu einem Inbegriff der menschlichen Versklavung d 20. Jahrhunderts, soweit Deutschland in Frage kommt, geworden ist. Fuer die dennoch erfolgte Uebernahme dieses Amtes mag es zwei Gruende geben: Der eine liegt in der Feststellung, dass Dr. Kaltenbrunner wenn auch mit den politischen und kulturellen Interessen seiner oesterreichischen Heimat eng verwachsen, doch den Nationalsozialismus in seiner grossen Linie bejahte. Denn bevor dr den Seitenweg mit seinen Geheimnissen beschritt, marschierte er mit Tausenden und Hunderttausenden anderer Deutschen, die nichts anderes ersehnten, als eine Erloesung aus den damals herrschenden labilen Stroemungen, auf jener breiten Strasse, in die das Auge der gesamten Welt Einblick hatte. Er war also beispielsweise ohne Zweifel Anhaenger des Antisemitismus jedoch nur im Sinne der Notwendigkeit, eine Ueberfremdung deutschen Volkstums rueckgaengig zu machen; er verurteilte aber ebenso scharf das wahnwitzige Verbrechen der physischen Vernichtung des juedischen Volkes, wie Dr. Roettl eindeutig versichert. Kaltenbrunner bejahte sicherlich auch die Persoenlichkeit Hitlers, soweit sie nicht nach und nach in ihrer absolut menschenfeindlichen, und deshalb auch undeutschen Art und Weise in Erscheinung trat. Er billigte auch wie er selbst in seinem Verhoer zugab, grundsaetzlich Massnahmen, die einen mehr oder weniger starken Zwang zur Voraussetzung hatten, zum Beispiel die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern. Deshalb wird auch kein vernuenftiger Mensch bestreiten wollen, dass er grundsaetzlich die Einrichtung von Konzentrationslagern, vorlaeufig wenigstens zu-

H0394 – 0049

mindest waehrend des Krieges, fuer durchaus angemessen hielt, wie dies auch jenseits der deutschen Grenzen schon seit langer Zeit der Fall war. Sine ira et studio.

Die Einrichtung von Konzentrationslagern, oder wie man immer jene Staetten bezeichnen will, bei deren Nennung der Hoerer unwillkuerlich an Worte Dante's erinnert wird, ist leider vielen Staaten nicht unbekannt. Die Geschichte kennt sie aus Suedafrika vor mehreren Jahrzehnten, aus Russland, England und Amerika waehrend dieses Krieges, unter anderem zur Aufnahme von Menschen, die aus Gewissensruecksichten keinen Kriegsdienst leisten wollten. In Bayern, dem Land, in dem das Tribunal gegenwaertig tagt, kennt man ebenfalls derartige Lager; bekannt ist auch die sogenannte "automatische" Haft fuer bestimmte Gruppen von Deutschen. Unter der Ueberschrift:"Politische Grundsaetze" enthaelt die Ziffer B 5 des Textes der gemeinsamen Erklaerung der drei fuehrenden Staatsmaenner ueber die Potsdamer Konferenz vom 17. Juli 1945 die Bestimmung, dass unter anderem alle Personen, die fuer die Besetzung oder deren Ziele gefaehrlich sind, verhaftet oder interniert werden sollen.

Damit ist die scheinbare Notwendigkeit solcher Lager dieser Art anerkannt. Ich selbst hasse diese Einrichtungen der menschlichen Versklavung, aber ich sage offen, dass auch diese Einrichtungen auf jenem Wege liegen, der, zu Ende gedacht, Qualen von Menschen anderer Gesinnung, als der Staat sie wuenscht, mit sich bringen kann und mit sich bringt. Damit sollen auch die Humanitaetsverbrechen in den deutschen Konzentrationslagern nicht im leisesten abgeschwaecht werden. Was Kaltenbrunner anlangt, so war dieser Mann, meiner Ueberzeugung nach, die auch von vielen Zeugen bestaetigt worden ist, im Grunde seines Wesens und seiner seit 1943 in Erscheinung getretenen aeusseren Haltung, eine nationalsozialistische Fuehrerpersoenlichkeit, die nur mit Widerwillen den gesamten Kurs derin Deutschland von Jahr zu Jahr immer mehr anwachsenden Welle des Terrors und der Versklavung konstatierte.

Deshalb halte ich auch eine Verweisung auf die Aussage des Zeugen Eigruber fuer wichtig, wonach die Behauptung der Anklagebehoerde

H0394 - 0050

unrichtig ist, Kaltenbrunner habe das Konzentrationslager Mauthausen errichtet.

Der zweite Grund liegt in dem Thema der beiden, von Kaltenbrunner bekundeten Unterredungen mit Himmler. Danach war Kaltenbrunner ebenfalls bereit, innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes die Aemter des in- und auslaendischen Nachrichtendienstes zu uebernehmen, mit der Zusage Himmlers, von Kaltenbrunner diesen Nachrichtendienst zentral ausbauen zu duerfen, naemlich in der Richtung der Hereinnahme u der Verbindung des politischen Nachrichtendienstes mit dem bisherigen militaerischen des Admirals Canaris; es ist zweifellos richtig, wenn die Zeugen Wanack, Dr. Hoettl, Dr. Mildner und Ohlendorf, auch der Angeklagte selbst, bestaetigen, dass Himmler, diesem Wunsche Kaltenbrunners Rechnung tragend, seit der Ermordung Heydrichs sich selb in die Exekutive eingeschaltet hatte, sodass in Deutschland auf exekutivem Gebiet kein auch nur einigermassen bedeutungsvoller Vorgang geschah, ohne dass H i m m l e r nicht das Schlusswort gesprochen und damit den endgueltigen Befehl erteilt haette.

Der Zeuge Wanack hat das Thema der beiden Unterredungen Kaltenbrunne mit Himmler mit folgenden worten bestaetigt, die ich wegen ihrer Wichtigkeit im Wortlaut zitierte:

"Wenn sich sachliche Zusammenhaenge ergaben, hat Kaltenbrunner oefter davon gesprochen, dass er sich mit Himmler dahingehend vereinbart haette, mehr auf dem aussenpolitischen, nachrichtendienstlichen Sektor taetig zu sein, und dass Himmler selbst mehr in der Exekutive persoenlichen Einfluss nehmen wollte. Nach meiner Kenntnis war Himmler mit dieser Regelung umsomehr einverstanden, als er sich auf Kaltenbrunners politischen Instinkt im aussenpolitischen Fragen glaubte verlassen zu koennen, wie dies aus verschiedenen Bemerkungen Himmlers zu ersehen war."

Dass sich Kaltenbrunner auch t a t s a e c h l i c h ganz ueberwiegend und aus innerem Beduerfnis heraus dem Nachrichtendienst des In- und Auslandes verschrieb, und der von ihm dadurch erhofften Beeinflussung der Innen- und -ussenpolitik immer naeher kam, haben verschiedene Zeugen bekundet. Ich erinnere wiederum an Wanack, Dr. Hoettl, dann aber auch an die Angeklagten Jodl, Seyss-Inquart und

H0394-0051

Fritzsche. Dr. Hoettl hat bekundet:

"Kaltenbrunner hat nach meiner Auffassung das grosse Amt des Reichssicherheitshauptamtes nie voellig beherrscht und sich mangels Interesse fuer polizeiliche und exekutive Aufgaben weitaus staerker mit Nachrichtendienst und der Beeinflussung der gesamten Politik beschaeftigt. Dies betrachtete er als seine eigentliche Domaene."

Aus der Bekundung des Generaloberst Jodl hebe ich folgende Saetze hervor:

"Bevor Kaltenbrunner von Canaris den Nachrichtendienst uebernahm, schickte er mir schon von Zeit zu Zeit sehr gute Berichte aus dem Suedostraum, wodurch ich erst auf seine Erfahrung im Nachrichtendienst aufmerksam wurde. ....Ich hatte den Eindruck, der Mann verstand von dem Geschaeft etwas; ich bekam nunmehr laufend, genau so wie vorher von Canaris, die Berichte von Kaltenbrunner, und zwar nicht nur die eigentlichen Agentenmeldungen, er schickte mir vielmehr von Zeit zu Zeit einen, ich moechte fast sagen, politischen Ueberblick auf Grund seiner einzelnen Agentenmeldungen. Diese zusammenfassenden Berichte ueber die politische Lage im gesamten Ausland fielen mir besonders auf, weil sie eine bis dahin unter Canaris ganz unmoeglich Offenheit, Nuechternheit und den Ernst unserer gesamten militaerischen Lage enthuellten."

Das Ergebnis, zu dem ich auf Grund der Beweisfuehrung ungezwungen komme, ist sonach: Kaltenbrunner hat auf Grund der von ihm gewuenschten Trennung des Nachrichtendienstes von der polizeilichen Exekutive innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes auch t a t s a e c h l i c h eine Stellung innegehabt, die in der Hauptsache den Nachrichtendienst und dessen immer weiteren Ausbau zur Zielsetzung hatte.

Ich setze hinzu: Dieser Nachrichtendienst umspannte mehr als Europa. Er ging vom Nordkap bis nach Kreta und Afrika, von Stalingrad, Leningrad bis zu den Pyrenaeen. Kaltenbrunner war der Eifrigste von allen die in Deutschland den Pulsschlag der feindlichen Voelker je abtasteten.

Das war der Lebensberuf dieses Mannes, wie er ihn sich fuer die Dauer des Krieges wuenschte. Er lebte persoenlich in wirtschaftlich kleine

H0394 – 0052

Verhaeltnissen, und es ist die Wahrheit, wenn ich sage, dass er ebenso arm von der Buehne des politischen Lebens abtritt, wie er sie bestiegen hatte. Der Zeuge Wanbeck hat einmal den fuer Kaltenbrunner charakteristischen Ausspruch getan, er, Kaltenbrunner, werde sich nach dem Kriege von seinem Amt voellig zurueckziehen, um als Bauer zur Scholle seiner Heimat zurueckzukehren.

Nur mit tiefem Bedauern kann der Betrachter feststellen, dass dieser Mann dann unter der Wucht der politischen und militaerischen Ereignisse die von ihm erwuenschte Grenzziehung nicht enthielt. Sein Gehorsam gegenueber Hitler und damit auch gegenueber Himmler hat sich in den Jahren 1943 bis 1945 der scheinbaren Notwendigkeit unterworfen, die Stabilitaet der innerdeutschen Verhaeltnisse durch polizeilichen Zwang zu garantieren. Damit verstrickte er sich in Schuld; denn es ist klar, dass er nur dann auf eine mildere Beurteilung der Schuldfrage vor dem Weltgewissen rechnen kann, wenn ihm der Nachweis moeglich gewesen waere, dass er auch t a t s a e c h l i c h eine klare Trennung von jenem daemonisch zu nennenden Amt IV der Geheimen Staatspolizei vorgenommen haette; wenn er sich in keiner Weise an den Ideen und Methoden beteiligt haben wuerde, die, wie ich glaube, letzten Endes zur Einleitung dieses ganzen Prozesses gefuehrt haben.

Diese Trennung, ich kann es nicht leugnen, hat er nicht vorgenommen. Nichts ist in dieser Richtung fest erwiesen, ja, seine eigene Aussage spricht gegen ihn. So erklaert sich wohl auch die eingangs seiner Vernehmung vor dem Tribunal abgegebene Erklaerung, die ich als seine Schuldthese bezeichnen moechte:

Frage: Sie sind sich daruber klar, dass Sie unter ganz besonderer Anklage stehen. Die Anklagebehoerde wirft Ihnen vor, Verbrechen gegen den Frieden sowie Ihre intellektuelle Taeterschaft oder Teilnahme wegen Verbrechen gegen die Humanitaet und gegen das Kriegsrecht. Schliesslich verknuepft die Anklage Ihren Namen mit dem Terror der Gestapo und den Grausamkeiten in den Konzentrationslagern. Ich frage Sie nunmehr: Uebernehmen Sie im Rahmen dieser gross aufgezeigten und Ihnen bekannten Anklagepunkte die Verantwortung?"

H0394 - 0053

Kaltenbrunners Antwort: "Ich moechte in erster Linie dem Gericht erklaeren, dass ich mir der Schwere der gegen mich erhobenen Anwuerfe voll bewusst bin. Ich weiss, dass sich der Hass einer Welt gegen mich stellt, der ich, zumal ein Himmler, ein Mueller, ein Pohl nicht mehr leben, hier allein der Welt und dem Gericht Antwort zu stehen habe.....Ich moechte aber gleich zu Anfang erklaeren, dass ich die Verantwortung fuer alles uebernehme, was seit meiner Ernennung zum Chef des Reichssicherheitshauptamtes im Rahmen dieses Amtes an Unrecht begangen wurde und soweit es unter meiner tatsaechlichen Leitung geschah, ich also von den Vorgaengen wusste, oder wissen musste.

Damit gliedert sich von selbst die Aufgabe der Verteidigung, indem sie danach fragt:

1. Was hat Kaltenbrunner seit seiner Ernennung zum Chef des Reichssicherheitshauptamtes, seit 1. Februar 1943 getan an Boesem und Gutem?

2. Wieweit ist es berechtigt zu sagen, er habe keine hinreichende Kenntnis von allen Humanitaets- und Kriegsverbrechen, und zwar in den wesentlichen Punkten gehabt?

3. Inwieweit ist seine Schuld unter dem Gesichtspunkt zu bejahen, er haette die schweren voelkerrechtlichen Verbrechen wissen muessen, an denen das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (Geheime Staatspolizei) unmittelbar oder mittelbar beteiligt war?

1. Was hat Kaltenbrunner getan?

Ich uebergehe hierbei die ihm von der Anklage zur Last gelegte Beteiligung an den Ereignissen bei der Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei; denn mit welcher Energie er auch immer sein Ziel verfolgte, seine oesterreichische Heimat in das Reich einzugliedern und hierbei zur Durchsetzung dieses Zieles die von ihm gefuehrten SS-Kraefte einzusetzen: Dieses Ziel kann vor dem Gewissen der Welt nicht verbrecherisch gewesen sein. Ebensowenig koennte man zur Feststellung einer strafbaren Schuld im Hinblick auf die gewaltsamen Mittel gelangen, die damals zur Durchsetzung des historisch bedingten und millionenfach gewuenschten oesterreichischen Anschlusses angewendet worden sind. Dafuer war Kaltenbrunner noch viel zu unbedeutend. Wirtschaftsnot - Anschlussbewegung - Nationalsozialismus: das war

H0394 – 0054

der Weg der Mehrheit der oesterreichischen Menschen, nicht die nationalsozialistische Ideologie; denn Hitler selbst war vom Standpunkt des Oesterreichertums aus in geistiger und politischer Beziehung ein Renegat. Dennoch war die oesterreichische Anschlussbewegung eine Volksbewegung, bevor der Nationalsozialismus in Deutschland irgend eine Bedeutung erlangt hatte. Oesterreich wollte sich gegen das Anschlussverbot von Versailles und St. Germain durch laenderweise Volksabstimmung wehren. Nach den 90%igen Abstimmungen in Tirol und Salzburg erfolgte von Seiten der Siegermaechte die Androhung der Einstellung der Lebensmittellieferungen. Die Machtergreifung Hitlers 1933 lahmte die ueberparteiliche Anschlussbewegung, aber die oesterreichische Not verschaerfte sich weiter und isolierte das Regime Dollfuss - Schuschnigg. Der Anschluss an das grossdeutsche Wirtschaftsgebiet, in welchem die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit die Quelle der Hoffnung zu sein schien, zeigte sich dem schwer leidenden oesterreichischen Volk als einziger Weg ins Freie. Die Woge der Begeisterung, die am 12./13. Maerz 1938 durch ganz Oesterreich ging, war echt. Dies heute bestreiten zu wollen, waere Geschichtsfaelschung. Nicht die Regierung Dollfuss-Schuschnigg hatte eine demokratische Legitimation, sondern der Anschluss. Ebensowenig kann man, glaube ich, aus den vorerwaehnten Gruenden eine strafbare Schuld Kaltenbrunners bejahen, wegen seiner angeblichen Taetigkeit in der Frage der Tschechoslowakei. Die Diskussion ueber Schuld und Suehne wird nach meiner Auffassung erst brennend fuer die Zeit nach dem 1. Februar 1943. Die Empoerung des deutschen Volkes gegen eines der beruechtigten Terrormittel, die Verhaengung der Schutzhaft, war schon in den Jahren vor diesem Zeitpunkt ins Ungewisse gewachsen. Ist es richtig zu sagen, dass Kaltenbrunner selbst, von dem viele Schutzhaftbefehle, mit seiner Unterschrift versehen, dem Gericht vorliegen, einen inneren Abscheu gegen diese Art der Vergewaltigung der menschlichen Freiheit empfunden habe?

Darf ich auf wenige Saetze aus seinem Verhoer Bezug nehmen?

Frage: "Ist Ihnen bekannt gewesen, dass die Schutzhaft ueberhaupt zulaessig ist und oft durchgefuehrt wurde?".

H0394-0055

Antwort: "Ich habe ueber den Begriff "Schutzhaft", wie ich erzaehlte schon 1942 mit Himmler gesprochen. Ich glaube aber auch vor dieser Zeit ziemlich ausfuehrlich sowohl mit ihm einmal als auch einmal mit Thierack ueber diesen Begriff korrespondiert zu haben. Ich halte die Schutzhaft, wie sie in Deutschland gehandhabt worden ist, nur in einer kleineren Zahl von Faellen fuer eine Staatsnotwendigkeit, oder besser gesagt, fuer eine Massregel, wie sie der Krieg rechtfertigt. Im uebrigen habe ich mich gegen diesen Begriff und gegen die Handhabung jeder Schutzhaft grundsaetzlich, und oft sehr tief fundiert, rechtshistorisch ausgesprochen und gewendet. Ich hatte einige Vortraege darueber bei Himmler, aber auch bei Hitler gehalten. Ich hatte bei einer Versammlung vor Staatsanwaelten, ich glaube im Jahre 1944 oeffentlich dagegen Stellung genommen, weil ich seit je auf dem Standpunkt stehe, dass die Freiheit eines Menschen zu seinen hoechsten Guetern zaehlt, und nur ein ordentliches, in der Verfassung verwurzeltes Gericht und dessen Urteil diese Freiheit beschraenken oder berauben darf."

Hier spricht derselbe Mann die richtigen Prinzipien aus, deren Befolgung dem deutschen Volke und der Welt eine Unsumme Leides erspart und deren Nichtanwandung gerade dem Manne zur Schuld gereich da er trotz seiner richtigen Einsichten sein Handeln nicht selten der sogenannten Staatsnotwendigkeit anpasste. Er wurde damit wider W sen und Willen dem Prinzip des Hasses untertan, der immer auch das Fundament des staerksten Staates ueber kurz oder lang zerschmettern wird.

"Recht ist, was dem Volke nuetzt", hatte Hitler verkuenden lassen. Ich glaube sehr wohl, dass Kaltenbrunner heute tief bedauert, dieser falschen Maxime zu lange ohne ausreichenden Widerstand Gefolgschaft geleistet zu haben. - -

Die Anklage hat zwar nicht eine einzige Original-Unterschrift des Angeklagten im Hinblick auf Schutzhaftbefehle vorlegen koennen u ich halte es nicht fuer unglaubhaft, wenn Kaltenbrunner bekundet, er habe niemals selbst einen derartigen Schutzhaftbefehl durch seine Unterschrift vollzogen; indessen kann ich mir ersparen, angesichts der von vielen solchen Befehlen ausgehenden Tragik auch nur ein Wort

H0394 - 0056

daruber zu verlieren, ob seine Schuld ganz entfalle oder wesentlich geringer sei, weil man vielleicht diese Befehle ohne sein Wissen unterschrieben habe; es erhebt sich dann natuerlich sofort die Frage, wie ein derartiger Vorgang in einem, allerdings ausserordentlich grossen Amt moeglich war. Wie dem auch sei: Bei Angelegenheiten von solchem Tiefgang und solcher Tragik moechte das Gefuehl fast keinen Unterschied machen zwischen Kenntnis und fahrlaessiger Unkenntnis, weil es jeden Traeger eines Amtes fuer das, was in diesem geschieht, zur Verantwortung ziehen moechte. Diese Erkenntnis ist auch der Sinn der vorhin zitierten Erklaerung Kaltenbrunners zu der Frage seiner grundsaetzlichen Verantwortung. Wenn es um Gluck und Ende von lebendigen Menschen geht, gibt es keinen Rueckzug auf den Einwand der Unkenntnis zum Zwecke der Strafausschliessung, hoechstens zum Zwecke Strafminderung. Das weiss auch der Angeklagte. Schutzhaftbefehle waren die verhaengnisvollen Vorboten der Konzentrationslager. Und ich spreche kein Geheimnis aus, wenn ich sage, dass die Verantwortung fuer die Ausstellung der Schutzhaftbefehle auch den Beginn der Verantwortung begruendet fuer das Schicksal des Betroffenen innerhalb des Konzentrationslagers. Ich koennte niemals einraeumen, dass Dr. Kaltenbrunner die Leichen der Tausende, die in den Lagern schmachteten, in ihren Exzessen etwa gekannt habe; denn sobald sich die Tore des Konzentrationslagers schlossen, begann die ausschliessliche Einwirkung jenes anderen Amtes, des vielfach erwaehnten Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes. Anstelle vieler Aussagen von Zeugen zu diesem Punkte beziehe ich mich auf die des Zeugen Dr. Hoettl, der, auf die Frage nach dem Unterstellungsverhaeltnis antwortete: "Die Konzentrationslager unterstanden ausschliesslich dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt also nicht dem Reichssicherheitshauptamt und deshalb auch n i c h t Kaltenbrunner. Auf diesem Gebiet hatte er keine Befehlsgewalt oder Zustaendigkeit." Andere Zeugen haben bekundet, Kaltenbrunner haette die traurigen Zustaende in den Konzentrationslagern kennen muessen, es ist aber kein Zweifel, dass die Kommandanten der Konzentrationslager selbst geflissentlich darauf bedacht waren, sogar ihren Vorgesetzten schuldhafte Exzesse der Wach-

H0394 – 0057

mannschaften zu verschweigen. Es ist ferner eine Tatsache, dass beim [illegible] der Alliierten ein Zustand angetroffen wurde, der fast ausschliesslich die Folge der katastrophalen militaerischen und wirtschaftlichen Lage waehrend der letzten Wochen des Krieges war und der die Welt faelschlich auch fuer eine fruehere Zeit verallgemeinerte. Die Aussage des Lagerkommandanten Hoess von Auschwitz, der wegen seiner spaeteren Taetigkeit im Konzentrationslagerwesen des Wirtschafts- und Hauptverwaltungsamtes einen genauen Ueberblick hatte, bestaetigt die vorstehende Behauptung in vollem Umfang. Fuer Hoess fehlt jeder innere Grund, ein falsches Zeugnis abzulegen. Wer Millionen von Menschen in den Tod sandte, wie er, steht bereits nicht mehr im Bereiche menschlicher Richter und Ruecksichten. Hoess hat bekundet: "Die sogenannten Misshandlungen und Qualen in den Konzentrationslagern waren nicht, wie angenommen, eine Methode, es waren vielmehr Ausschreitungen einzelner Fuehrer, Unterfuehrer und Maenner, die sich an Haeftlingen vergriffen."

Diese Elemente wurden, nach der Erklaerung von Hoess, selbst hierfuer zur Rechenschaft gezogen. Ich glaube, ich brauche auch nicht mehr naeher darauf einzugehen, dass nach der Bekundung verschiedener Zeugen, die Besucher der Konzentrationslager von dem guten Zustand, der Sauberkeit und Ordnung der Lage beeindruckt und ueberrascht waren und deshalb auch keinen Verdacht schoepfen konnten im Bezug auf die besonderen Leiden der Haeftlinge. Aber es wuerde mehr als geschmacklos sein, wollte ich bestreiten, dass ein Chef des Nachrichtendienstes, etwa auf Grund der auslaendischen Greuelnachrichten, nicht doch die Verpflichtung gehabt haette, aus Gruenden der Menschlichkeit sich klarheit auch ueber etwaige Zweifel in dieser Richtung zu verschaffen.

Diese Unkenntnis scheint mir auch durch die Aussage von Dr. Meyer vom Internationalen Roten Kreuz bestaetigt zu werden, denn die Erlaubnis des Angeklagten Kaltenbrunner, das juedische Lager in Theresienstadt durch das Internationale Rote Kreuz besuchen zu lassen und die Versorgung der Konzentrationslager mit Lebensmitteln und Medikamenten zu bewilligen, ist wohl ein Beweis fuer die schlechte Verfassung, in der sich die Lager in den letzten Monaten des Krieges

H0394 – 0058

befanden; niemand aber wird neutralen und damit fremden Beobachtern Einblick in die Lager gewaehren, wenn er Kenntnis davon gehabt haette dass in den Lagern, wie die Anklage behauptet, die Humanitaetsverbrechen sozusagen an der Tagesordnung waren.

Ich komme also keinesfalls zu dem Ergebnis einer vollen Kenntnis dieser sogenannten "Zustaende" in den Konzentrationslagern auf Seiten Kaltenbrunners, wohl aber seiner Pflicht, ueber das Schicksal von Inhaftierten Nachforschung anzustellen. Kaltenbrunner haette dann zwar erfahren, dass ein ansehnlicher Teil der Haeftlinge die Einweisung in die Lager ihrer Kriminalitaet verdankte, ein erheblich kleinerer Teil nur ihrer politischen und weltanschaulichen Gesinnung oder ihrer Rasse usw., dass er aber auch dann jene primitiven Verstoesse gegen die Menschlichkeit, jene Exzesse und die gesamte Not dieser Menschen erfahren haette, moechte ich in Uebereinstimmung mit Kaltenbrunner bestreiten. Der Weg, die Wahrheit zu erfahren, war in Deutschland unendlich kompliziert und fand selbst fuer den Chef des Reichssicherheitshauptamtes in der Hierarchie der Zustaendigkeits- und Machtkompetenzen dritter Aemter und Personen fast unueberwindliche Hindernisse. Das allgemein traurige Los der Haeftlinge aber zu bessern, war seit 1943 eine Aufgabe, die nur zu loesen gewesen waere durch die Beseitigung solcher Lager selbst. Das Deutschland der letzten zwoelf Jahre ohne Konzentrationslager wuerde aber eine Utopie bedeutet haben. Kaltenbrunner war in diesem Getriebe, im Ganzen gesehen doch nur ein kleines Rad.

H0394 - 0059

9. Juli-A-EV-l-Hemmler

Ich habe mich vorstehend mit dem Thema der Schutzhaftbefehle und deren Folgerungen beschaeftigt.

Dr. Kaltenbrunner hat die Notwendigkeit von Arbeitserziehungslagern bejaht und zwar, wie er in seinem Verhoer ausfuehrt angesichts der im Reich herrschenden Zustaende, der Not am Arbeitsmarkt und anderes mehr. Und wenn ich recht sehe, sind ueberzeugende Beweise fuer Misshandlungen und Grausamkeiten in derartigen Lagern nicht vorgelegt worden. Der Grund mag darin liegen, dass diese Lager den Kongentrationslagern in manchen Beziehungen nur verwandt, nicht aber gleichgestellt waren.

Kaltenbrunner hat mit allen Mitteln der Beweisfuehrung sich der Anklage entgegengestellt, er habe auch Exekutionsbefehle mit seiner Unterschrift gedeckt. Die Zeugen Hoess und Zutter wollen derartige Befehle in vereinzelten Faellen gesehen haben. Die Anklage scheint mir auch nicht bewiesen zu haben, dass derartige Befehle ohne gerichtliches Urteil oder ohne den Tod rechtfertigende Gruende erlassen worden seien, mit Ausnahme allerdings eines besonders gravierenden Falles, von dem der Zeuge Zutter, Adjutant des Lagerkommandanten von Mauthausen, vom Hoerensagen berichtet. Danach soll ein Fernschreiben mit der Unterschrift Kaltenbrunners die Exekution von Fallschirmjaegern im Fruehjahr 1945 genehmigt haben. Eine Originalunterschrift Kaltenbrunners fehlt vollkommen. Ich fuege hinzu, Kaltenbrunner hat jede Kenntnis und jedes Wissen um diesen Tatbestand bestritten. Ich glaube, behaupten zu duerfen, dass er solche Befehle ueber Leben und Tod nicht unterzeichnet hat, weil er sie nicht unterzeichnen durfte. Dr. Hoettl hat als Zeuge erklaert, "Mein, Kaltenbrunner hat derartige Befehle nicht erteilt und konnte auch meines Erachtens solche Befehle (zur Toetung von Juden) von sich aus nicht geben. Und Wanek bestaetigte ausdruecklich wie folgt:
"Mir ist bekannt, dass Himmler persoenlich ueber Leben und Tod, sowie ueber sonstige Bestrafungen von Konzentrationslager-Haeftlingen entschied."

Damit duerfte die ausschliessliche Machtbefugnis H i m m l e r s auf diesem traurigen Gebiet bewiesen sein. Es waere aber frivol, wollte ich in diesem Punkte die Schuld Kaltenbrunners vollkommen in Abrede stellen. Wenn solche Befehle zum Beispiel auf Grund des sogenannten Kommandobefehls Hitlers von 18. Oktober 1942 an Angehoerigen einer fremden Macht vollzogen wurden, so

H0394 – 0060

erhebt sich die Frage der Verantwortung gegenueber demjenigen, dessen Namen derartige Befehle tragen, weil es geschehen konnte, dass unter ihm Stehende seinen Namen missbrauchten. Es ist sicher, dass Kaltenbrunner auf das Zustandekommen des Kommandobefehls niemals auch nur den geringsten Einfluss ausgeuebt hat. Aber dieser Befehl selbst kann in seiner Voelkerrechtswidrigkeit kaum im Zweifel gezogen werden. Die Entwicklung des zweiten Weltkrieges zum totalen Krieg schuf zwangslaeufig eine Fuelle neuer Kriegslisten. Sofern zu deren Durchfuehrung echte Soldaten zum Einsatz kamen, konnte auch ein menschlich durchaus verstaendliches Motiv der Verbitterung, -und ich sage nunmehr etwa ueber den Kriegsgewohnheiten zu- widerhandelndes Verhalten der betreffenden Kommandotrupps und anderes mehr den Befehl nicht rechtfertigen. Gluecklicherweise sind nur ganz wenige Menschen, wie der Angeklagte Jodl behauptet hat, diesem Befehl Hitlers zum Opfer gefallen.

Vielleicht wird man mich fragen, ob ich verpflichtet, oder ob es mir nur gestattet sei, Belastungsmomente zu eroertern, wie ich es eben getan habe, da dies doch Sache der Anklagebehoerde sei; aber darauf antworte ich: Wenn eine Verteidigung so freimuetig ist, das Negative gegenueber einer Persoenlichkeit einzuraeumen, wird man ihr umsomehr Gehoer schenken, wenn sie an das Gericht mit der Bitte herantritt, das Positive seiner vollen Bedeutung nach einzuschaetzen. Aber gibt es ueberhaupt Positives im vorliegenden Fall? Ich glaube diese Frage bejahen zu duerfen. Ich habe schon auf mehrere Tatsachen hingewiesen, die sich an den Zeitpunkt der Uebernahme des Amtes durch Kaltenbrunner anknuepfen. Im Laufe der nur kurzen Zeit von zwei Jahren seiner Amtstaetigkeit hat dieser Mann sich auch zum Traeger von ausgesprochen gluecklichen und humanen Ideen gemacht. Ich erinnere an sein Verhalten gegenueber dem Lynchbefehl Hitlers gegenueber abgeschossenen feindlichen Fliegern. Der Zeuge Fliegergeneral Koller hat das anstaendige Verhalten Kaltenbrunners geschildert, das zur vollkommenen Sabotage dieses Befehls fuehrte. Nachdem Koller zunaechst den Inhalt des Befehls Hitlers und die Drohung Hitlers im Rahmen der damaligen Lagebesprechung geschildert hat, dass jeder Saboteur dieses Befehls selbst zu erschiessen sei, fahrt Koller fort, die Aeusserungen Kaltenbrunners wiederzugeben. Ich gestatte mir, einige Saetze aus dieser Aussage Kollers zu zitieren. Koller sagt, Kaltenbrunner sagte:

"Die Aufgaben des SD werden dauernd falsch verstanden. Derartige Dinge sind

H0394 - 0061

keine Angelegenheit des SD. Im uebrigen tut kein deutscher Soldat, was der Fuehrer verlangt: er bringt keine Gefangenen um, und wenn es einzelne fanatische Parteigaenger des Herrn Bormann versuchen, schreitet der deutsche Soldat dagegen ein....Ausserdem werde ich in der Sache selbst auch nichts tun...."

Keller und Kaltenbrunner waren sich also in der Sache selbst vollkommen einig. Diese positive Aktion Kaltenbrunners, die zur Beurteilung des eigentlichen Wesens seiner Persoenlichkeit von Bedeutung ist, steht nicht allein. Dr. Hoettl hat bestaetigt, dass Kaltenbrunner bei der Frage des zukuenftigen Schicksals Deutschlands bis zur Grenze des Hochverrats, wenn nicht schon darueber hinaus ging. Dieser Zeuge bestaetigt zum Beispiel, dass Kaltenbrunner in der ungarischen Frage Hitler im Maerz 1944 zur Maessigung zu bewegen und den Einmarsch rumaenischer Verbaende zu verhindern wusste; dass mit seiner Unterstuetzung auch die geplante ungarische nationalsozialistische Regierung laengere Zeit nicht eingesetzt wurde. Dr. Hoettl sagt dann woertlich:

"Seit 1943 habe ich Kaltenbrunner gegenueber die Auffassung vertreten, dass Deutschland versuchen muesse, den Krieg durch einen Frieden um jeden Preis zu beenden. Ich hatte ihn ueber meine Verbindung zu einer amerikanischen Stelle in Lissabon orientiert. Ich habe auch Kaltenbrunner darueber orientiert, dass ich ueber die oesterreichische Widerstandsbewegung einen neuerlichen Kontakt mit einer amerikanischen Stelle im Ausland aufgenommen hatte. Er erklaerte sich auch bereit, mit mir in die Schweiz zu fahren und persoenlich die Verhandlungen mit einem amerikanischen Beauftragten in die Hand zu nehmen, um dadurch weiteres sinnloses Blutvergiessen zu vermeiden."

Auf derselben Linie bewegen sich die Bekundungen des Zeugen Dr. Neubacher. Dieser Zeuge hat aber darueber hinaus fuer eine wichtige positive humane Aktion Kaltenbrunners Zeugnis abgelegt. Auf die Frage, ob Kaltenbrunner den Zeugen unterstuetzt habe, in Serbien die Terrorpolitik moeglichst abzuschwaechen, antwortete Dr. Neubacher -und ich zitiere woertlich-:

"Ja, ich verdanke der Unterstuetzung Kaltenbrunners auf diesem Gebiet sehr viel. Die deutschen Polizeistellen in Serbien wussten von mir und von Kaltenbrunner, dass dieser als Chef des Auslandsnachrichtendienstes meine Politik im Suedostraum kompromisslos unterstuetzte. Es ist dadurch gelungen, dass ich auf die Polizeistellen Einfluss nehmen konnte, die Unterstuetzung Kaltenbrunners war

H0394 – 0062

wertvoll in meinen Bestrebungen mit Hilfe einsichtiger Offiziere das bisherige System der kollektiven Verantwortung und die Repressalien zu stuerzen."

Ich erwaehne weiter die auf die Initiative Kaltenbrunners zurueckgehende Hilfsaktion des Genfer Roten Kreuzes. Die Zeugen Professor Burckhardt, Dr. Bachmann, Dr. Meyer, haben die Taetigkeit des Angeklagten in dieser Beziehung geschildert. Viele Tausende konnten daraufhin ihre Gefangenschaft mit der Freiheit vertauschen.

Ich moechte noch auf wenige Worte aufmerksam machen, die der Angeklagte Seyss-Inquart zu zwei Punkten vorgetragen hat. Er erwaehnte, dass sich Kaltenbrunner fuer eine voellige Autonomie des polnischen Staates einsetzte, aber ebenso fuer die Wiedereinfuehrung der Unabhaengigkeit der beiden christlichen Kirchen, und ich fuege hier hinzu, dass nach der Aussage Dr. Hoettls Kaltenbrunner sehr energisch seine Taetigkeit bekaempft hat und auf den erbittersten Widerstand Bormanns stiess. Kaltenbrunner hat nicht nur auf diesem Gebiet seinen Willen zur Humanitaet zu realisieren versucht. Von Bedeutung erscheint mir deshalb auch der Hinweis auf seine Bemuehungen, den Gauleitern von Oesterreich klarzumachen, dass jeder Widerstand gegenueber den Truppen der Westmaechte sinnlos und in diesem Sinne keine unverantwortlichen Widerstandsbefehle zu erteilen seien. Das hat der Zeuge Wanek bestaetigt. Die Anklage hat Kaltenbrunner fuer die Evakuierung und die geplante Vernichtung gewisser Konzentrationslager verantwortlich gemacht. Ich glaube, dass dieser Beweis nicht nur als misslungen, sondern dass das Gegenteil als erwiesen betrachtet werden darf. Auf die an Dr. Hoettl gerichtete Frage, ob Kaltenbrunner den Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen angewiesen habe, das Lager den heranrueckenden Truppen zu uebergeben, antwortete Dr. Hoettl:

"Es ist richtig, dass Kaltenbrunner einen derartigen Befehl gegeben hat. Er hat ihn in meiner Anwesenheit zur Weiterleitung an den Lagerkommandanten diktiert.

In Ergaenzung hierzu hat Kaltenbrunner bei seinem persoenlichen Verhoer sehr logisch erklaert: Wenn schon das mit vielen Schwerverbrechern angefuellte Lager Mauthausen auf seinen Befehl nicht zu evakuieren sei, so entbehre ein Befehl zur Evakuierung Dachaus wegen der im Vergleich zu Mauthausen harmlosen Belegschaft, jeglicher Grundlage. Die Vernichtung des Konzentrationslagers Dachau mit seinen beiden Nebenlagern war nach dem Zeugnis des Freiherrn von Ebenstein

H0394 - 0063

das Wunschbild des damaligen Gauleiters von Muenchen, Giessler.

Schliesslich hat auch der Zeuge Waneck bestaetigt, dass ihm ein derartiger Befehl Kaltenbrunners nicht bekannt geworden sei; dass er aber in seiner damaligen Stellung bei Kaltenbrunner erfahren haette, wenn dieser einen derartigen Befehl erteilt, ja eine Befehlserteilung auch nur erwogen haette.

Wer die Befehle tatsaechlich erteilt hat, wird sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen lassen. Der Zeuge Hoess erwaehnte bei seiner Vernehmung sowohl einen Raeumungsbefehl Himmlers als auch Hitlers untermittelbar.

In diesem Zusammenhang scheint es mir angemessen, auf die von der Anklagebehoerde behauptete Beteiligung Kaltenbrunners an dem traurigen Fall Sagan hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf die durch den hier vernommenen Zeugen Wielen bestaetigte Erklaerung Kaltenbrunners, erscheint es mir als bewiesen, dass Kaltenbrunner erst Wochen spaeter, nach Abschluss dieser Tragoedie, und zwar erstmals, mit der Sache befasst wurde.

Zweifelhaft erscheint mir auch, ob die sogenannten Einsatzgruppen, die ja auf Grund des Kommissarsbefehls Hitlers vom Jahre 1941 eingesetzt waren, noch nach Kaltenbrunners Dienstantritt mit diesen Funktionen bestanden. Es sprechen einige Anhaltspunkte dafuer, einige dagegen. Kaltenbrunner hat das Bestehen dieser Gruppe fuer die Zeit seiner Amtszeit als Chef des Reichssicherheitshauptamtes in Abrede gestellt. Ich moechte mich nicht in Einzelheiten verlieren, wohl aber die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf diese Zweifel hinlenken. Dasselbe gilt zum Beispiel auch fuer den sogenannten Kugelerlass. Das Dokument 1650-PS bezeugt, dass nicht Kaltenbrunner, sondern der beruechtigte Chef des Amtes IV, Mueller, entsprechende Anordnungen unterzeichnet hat, waehrend das Dokument 3844-PS von Unterschriften des Angeklagten selbst spricht. Mir scheint, dass das erste Dokument den Vorzug verdient. Darf ich schliesslich Ihre Aufmerksamkeit auch noch auf solche Dokumente lenken, die deshalb eine geringe Beweiskraft besitzen, weil sie nur auf mittelbaren Wahrnehmungen beruhen. Ich glaube, das Gericht verfuegt ueber so grosse Erfahrungen in der Beweiswuerdigung, dass ich nicht weiter hierueber zu argumentieren brauche.

2. Ich habe vorhin freimuetig das Negative eingeraeumt, um umsomehr innerlich legitimiert zu sein, auch das Positive bei Kaltenbrunners Persoenlichkeit hervorzuheben. Inwieweit werde ich aber berechtigt sein, zu erklaeren, Dr. Kalten-

H0394 - 0064

brunner haette tatsaechlich keine hinreichende Kenntnis von vielen Kriegs- und Humanitaetsverbrechen gehabt, die im Laufe der letzten zwei Kriegsjahre unter irgendwelcher Beteiligung des Amtes IV begangen wurden? Wuerde eine solche Verteidigung Aussicht haben, den Chef des Reichssicherheitshauptamtes wesentlich zu exculpieren?

Dr. Kaltenbrunner hat in seiner Vernehmung zugegeben, dass er eine Kenntnis von Befehlen, Anordnungen, Richtlinien, ungeachtet deren Entstehung bereits laengst, teilweise sogar einige Jahre v o r seinem Dienstantritt, erst sehr spaet erhalten habe und zwar zum Teil erst 1944 oder 1945.

Ich fuege hinzu, ich will an dieser Stelle besonders betonen, dass die der internationalen Moral und Humanitaet widerstreitenden Befehle saemtlich in ihrer Entstehung zurueckgehen auf eine Zeit, zu der Dr. Kaltenbrunner noch in Oesterreich weilte.

Ich will mich in diesem Augenblick nicht damit beschaeftigen, den Versuch zu unternehmen, diese Behauptungen Kaltenbrunners im Einzelnen zu beweisen. Die Anklagebehoerde hat es ausschliesslich darauf abgestellt, ob derartige Befehle, Erlasse, Richtlinien usw. auch waehrend der Amtszeit des Angeklagten als Chef des Reichssicherheitshauptamtes vollzogen wurden. Es ist auch fuer den Verteidiger oft sehr schwer, einem Angeklagten in die geheimen Kanaele seines Wissens oder Nichtwissens zu folgen. Vielleicht fehlt auch dem Verteidiger gelegentlich, angesichts der auf einen ganzen Kontinent sich verteilenden Hekatomben von Opfern, die zur Freiheit ihrer gerechten Beurteilung erforderlichen Distanz und er tut dem Angeklagten expose Unrecht. Er ueberlaesst damit das Charakterbild des Angeklagten dem zu spaeten Urteil der Geschichte, denn auch der Verteidiger ist nicht unfehlbar, wenn er die Psyche seines eigenen Mandanten erklaeren soll. Bei seiner Vernehmung vor dem Tribunal hat Kaltenbrunner einmal die Schwierigkeit seiner Lage auseinandergesetzt, die er bei seinem Dienstantritt am 1. Februar 1943 antraf und ich moechte auch hoffen, dass niemand diese Situation verkennen wird. Das Reich wehrte sich zwar noch und war auch noch im Jahre 1943 fuer jeden mit ihm zusammenstossenden Gegner gefaehrlich. Aber es war bereits der Kampf um ein offensichtlich in unerreichbarer Ferne liegendes Ziel. Wer es versucht, einem bereits in rasender Fahrt dem Abgrund zurollenden Wagen in die Speichen der Raeder zu greifen,

H0394 – 0065

geraet allzu leicht ins Verderben. Hand in Hand mit dieser Ausweglosigkeit der Situation ging einher eine unschoepferische, auf nervoeser Unsicherheit beruhende Betriebsamkeit auf allen Gebieten des privaten und oeffentlichen Lebens. Kaltenbrunner sagte in Bezug auf diese Lage: "Ich bitte, sich in meine Situation zu versetzen. Ich war Anfang Februar 1943 nach Berlin gekommen. Ich habe, mit Ausnahme weniger Antrittsbesuche, meine Taetigkeit im Mai 1943 aufgenommen. Im vierten Kriegsjahr hatten sich die Befehle und Erlasse des Deutschen Reiches auch auf dem exekutiven Sektor bereits zu vielen Tausenden auf den Tischen und in den Schraenken der Beamtenschaft angehaeuft. Es ist einem Menschen ganz unmoeglich gewesen, alles dies auch nur im Laufe eines Jahres zu Ende zu lesen. Selbst wenn ich mich dazu verpflichtet gefuehlt haette, haette ich unmoeglich die Existenz aller dieser Befehle zur Kenntnis nehmen koennen." Ich erinnere in diesem Zusammenhang ergebenst daran, dass nach der Bekundung des Zeugen Hoettl und anderer, das Reichssicherheitshauptamt in Berlin zur Zeit Kaltenbrunners etwa 3 000 Angestellte aller Kategorien umfasste, und dass nach der Aussage des gleichen Zeugen, Kaltenbrunner dieses Amt niemals ganz beherrscht hat.

Es wird niemand die Berechtigung der Frage in Abrede stellen koennen, ob Kaltenbrunner nicht verpflichtet gewesen sei, sich in kuerzester Zeit wenigstens ueber die wesentlichsten Vorgaenge aller Aemter des Reichssicherheitshauptamtes informieren zu lassen, und ob er dann nicht doch recht bald, beispielsweise von der Judenaktion Himmlers und Eichmanns und manchen anderen schwerwiegenden Terrormassnahmen Kenntnis erlangt haben wuerde. Ich darf Sie daran erinnern, dass Kaltenbrunner wiederholt und nachdruecklich auf meine Fragen vor diesem Tribunal erklaert hat, er habe laufend, nach jeweiliger Kenntnis solcher Vorgaenge, bei Himmler und selbst bei Hitler Gegenvorstellungen erhoben, hiermit jedoch nur wenig und erst nach geraumer Zeit, Erfolg gehabt. Der Angeklagte fuehrt beispielsweise die im Oktober 1944 erfolgte, von Hitler befohlene Einstellung der Judenvernichtung auf seine persoenliche Initiative zurueck. Wie schwer auch immer zu beurteilen ist, ob Kraft und Einfluss eines einzelnen Menschen ausgereicht haetten, ein derartiges, schon bis in das letzte Stadium eingetretenes voelkisches Vernichtungsprogramm zur Aufhebung zu bringen, ich glaube, ohne einer Unrichtigkeit ueberfuehrt zu werden,

H0394 - 0066

sagen zu duerfen, dass viele Zehntausende von juedischen Buergern es diesem Manne zuschreiben koennen, dass sie der Hoelle von Auschwitz entgangen sind und das Licht der Sonne noch sehen.

Aus den Bekundungen der Herren Dr. Bachmann und Dr. Meyer vom Internationalen Roten Kreuz ergibt sich, dass Kaltenbrunner das Internationale Rote Kreuz gebeten hatte, Hilfssendungen an ein grosses juedisches Lager in Unskirchen bei Wels zu organisieren.

Wahneck hat die Auffassung Kaltenbrunners zur Frage der Judenpolitik Himmlers wie folgt gekennzeichnet: Er bemerkt: "In der taeglichen Hast unserer gemeinsamen aussenpolitischen Arbeiten und Besprechungen sind wir auf das Problem der Judenpolitik nicht mehr gestossen. Zur Zeit des Amtsantritts Kaltenbrunners war diese Frage bereits soweit fortgeschritten, dass Kaltenbrunner darauf keinen Einfluss mehr haette nehmen koennen. Wenn sich Kaltenbrunner ueberhaupt einmal dazu aeusserte, so war es in dem Sinn, dass hier Fehler gemacht wurden, die nicht wieder gutgemacht werden koennten."

Dieser Zeuge bestaetigt dann schliesslich die Selbstaendigkeit dieser Aktion durch den direkten Befehlsweg Himmler zu Eichmann und bemerkt, dass sich die Stellung Eichmanns, die bereits zu Lebzeiten Heydrichs eine dominierende gewesen sei, staendig vergroessert habe, sodass er schliesslich auf dem gesamten Judensektor voellig selbstaendig gehandelt haette.

Ich bemerke hierzu, dass nach der Aussage Hoess, des einzigen lebenden Menschen in dieser Frage, feststeht, dass nur insgesamt etwa 2 - 300 Menschen jenen daemonischen Befehl Himmlers in einer Unterredung von vielleicht 10 - 15 Minuten empfingen, dass auf Grund dieses Befehls ueber 4 Millionen Menschen vernichtet wurden und ich setze hinzu, dass ein grosses Volk von 80 Millionen Menschen ueber diese Dinge kaum, vielleicht sogar nichts erfahren hatte, was sich waehrend des Krieges im Suedosten des Reiches abspielte.

Professor Burckhardt bekundet, dass Kaltenbrunner bei der Eroerterung der Judenfrage erklaert habe: "Das ist der groesste Unsinn; man sollte alle Juden entlassen, das ist meine persoenliche Ansicht." Aber trotz alledem erhebt sich fuer das Schuldproblem die grundsaetzliche Frage: Darf ein hoher Funktionaer und Fuehrer eines einflussreichen Amtes, dessen Untergebene in weitlaeufiger Hierarchie laufend Verbrechen gegen die Humanitaet und gegen die Regeln des

H0394 – 0067

Voelkerrechtes begehen, ein solches Amt ueberhaupt uebernehmen, oder in einem solchen Amt verbleiben, obwohl er diese Verbrechen missbilligt?
Oder ist es aber vielleicht ein anderes, wenn dieser Mann die Absicht hat, alles Menschenmoegliche zu tun, um die Kette der Verbrechen zu zerreissen und damit schliesslich zum Wohltaeter der Menschen zu werden? Die letzte Frage ist allgemein zu bejahen. Sie ist zu bewerten vom Standpunkt der hoechsten ethischen Prinzipien. Meine weitere Auffassung hierzu ist die:

H0394 - 0068

Derjenige, der sich auf eine solche wohltaetige Absicht beruft, ist schuldfrei, wenn er vom ersten Tag der Uebernahme eines solchen Amtes jede aktive Beteiligung an der unmittelbaren Ausfuehrung des Unrechts von sich weist, darueber hinaus aber jede nur denkbare Moeglichkeit benutzt, ja aufsucht, um durch ein nicht mehr endendes Anstemmen und alle Arten menschlicher List der Beseitigung von Unrechtsbefehlen und deren Durchsetzung zu erreichen. Dies alles hat der Angeklagte auch selbst klar erkannt und empfunden. Ich darf wegen der Wichtigkeit der Frage auf sein Verhoer verweisen:

Frage: "Ich frage Sie, ob fuer Sie die Moeglichkeit bestanden hat, nach allmaehlicher Kenntnis der Zustaende in der Geheimen Staatspolizei und Konzentrationslagern usw. eine Aenderung herbeizufuehren? Wenn diese Moeglichkeit bestand, wollen Sie dann sagen, dass auf diesen Gebieten eine Abschwaechung, d.h. eine Besserung der Verhaeltnisse infolge Ihres Verbleibens im Amte eingetreten ist?

Kaltenbrunner sagt: "Ich habe mich wiederholt an die Front gemeldet. Aber die brennendste Frage, die ich persoenlich bei mir zu entscheiden hatte, war, ob der Zustand damit gebessert, gemildert, geaendert werde. Oder hast Du die Pflicht alles auf diesem Posten zu tun, was zur Abaenderung aller hier gegeisselten Zustaende moeglich ist? Auf die wiederholten Ablehnungen meiner Bitte um Frontverwendung, konnte ich daher nichts anderes tun, als mich persoenlich dafuer einzusetzen, ein System zu aendern, an dessen ideellen und gesetzlichen Grundlagen ich nichts mehr aendern konnte, wie alle hier vorgewiesenen Befehle in der Zeit vor meinem Dienstantritt laengst dargetan haben; dass ich nur versuchen konnte, diese Methoden zu mildern, um sie endgueltig beseitigen zu helfen."

Frage: "Hielten Sie es also mit ihrem Gewissen fuer vereinbar, trotzdem zu bleiben?

Kaltenbrunner antwortet: "Bei der Moeglichkeit auf Hitler, Himmler und andere Personen immer wieder einzuwirken, konnte ich es meiner Ansicht nach mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, diese Position aufzugeben. Ich habe es fuer meine Pflicht gehalten, persoenlich gegen Unrecht aufzutreten."

Der Angeklagte beruft sich also auf sein Gewissen, und Sie haben die Frage zu entscheiden, ob dieses Gewissen, unter Beruecksichtigung der Pflicht gegenueber dem eigenen Staat aber auch gegenueber der Gemeinschaft der Mensche

H0394 - 0069

versagt hat oder nicht. Die Verpflichtung des Anstemmens, wie ich sie soeben genannt habe, gegen die Befehle des Boesen besteht an sich fuer jeden Menschen, gleich welcher Stellung; sie wird auch von Kaltenbrunner ausdruecklich bejaht. Wer Aemter des Staates bekleidet, muss in erster Linie seinen Beitrag zur Abstellung derartig gigantischen Unrechts nachweisen koennen, das sich im europaeischen Raum zutrug, sobald er von ihm erfaehrt, wenn er nicht schuldig werden will. Hat Dr. Kaltenbrunner genuegend Beweise vorgelegt ? Die Beantwortung dieser Frage ueberlasse ich Ihrem Urteil. Das eine aber moechte ich als meine Meinung aussprechen: Dieser Mann war kein Verschwoerer, sondern er war ausschliesslich ein Befohlener, ein Gezwungener. Der Befehl Himmlers trotz aller Vereinbarung lautet auf Uebernahme des Reichssicherheitshauptamtes. Ist es richtig, dass ein erteilter Befehl die Grundlage des Problems veraendert? Die Frage ist brennend. Das Statut dieses Tribunals hat die Berufung auf den Befehl zum Zwecke der Strafausschliessung untersagt. Die von dem amerikanischen Herrn Hauptanklaeger hierfuer gegebene Begruendung ging von der vermuteten Kenntnis der Verbrechen oder ihrer Hintergruende in der Person der Hohen Fuehrer aus, die ihm deshalb die Berufung auf einen erteilten Befehl versage. Wie ein roter Faden zieht sich durch diesen Prozess die Tatsache, dass kaum ein hoher Funktionaer, auf welchem Posten des oeffentlichen Lebens er auch immer gestanden haben mag, ohne Befehl des hoechsten Repraesentanten staatsrechtlicher Autoritaet in ein Amt eingewiesen wurde; denn das in den letzten Jahren des Krieges schon deutlich erkennbare, unentrinnbare Geschick des Reiches bedeutet fuer den Traeger eines hohen Amtes den Verzicht auf die Seite des Lebens, von der manche sagen, sie mache es lebenswert. Wie mit einem eisernen Ring hielt der Befehl den Amtstraeger auch waehrend der Dauer des Krieges in seiner Dienststellung fest. Es ist auch kein Zweifel, dass der einen Befehl Verweigernde, besonders in den letzten Jahren des Krieges, den eigenen Tod, eventuell sogar die Ausloeschung der Existenz seiner eigenen Familie zu befuerchten hatte. Von welcher Seite man auch immer an das Problem des Befehls in Deutschland nach 1933 herantreten mag, so koennte doch einen Angeklagten die Berufung auf den oben erwaehnten Notstand nicht abgeschnitt werden, denn dieses, auch im deutschen Strafrecht und wohl in keinem Strafrecht de Kulturvoelker fehlenden Prinzip des Notstandes beruht auf der zur Bejahung jeder Schuld erforderlichen Freiheit des Menschen.

H0394 - 0070

Kann der Taeter nicht mehr frei handeln, indem ein anderer ihn durch unmittelbare gegenwaertige Gefahr fuer sein eigenes Leben dieser Freiheit beraubt, so entfaellt grundsaetzlich die Schuld. Ich will in diesem Augenblick nicht untersuchen, ob in der Welt der deutschen Wirklichkeit der letzten Jahre eine solche unmittelbare gegenwaertige Gefahr fuer das eigene Leben stets bestand: eine Beeintraechtigung der Freiheit des Befohlenen bestand in mehr oder minder grossem Umfang ohne jeden Zweifel. Sicher scheint mir zu sein, dass Himmler eine kategorische Ablehnung Kaltenbrunners zur Uebernahme des Reichssicherheitshauptamtes als Sabotage gewertet und diesen Mann als notwendige Folge ausgeloescht haette.

Hitler war nach den Feststellungen dieses Prozesses einer der groessten Rechtsbrecher, den die Weltgeschichte bisher zu verzeichnen hat. Viele bejahen sogar die Verpflichtun , ein solches Ungeheuer zu toeten, um damit Millionen von Menschen das Recht auf Freiheit und Leben zu sichern. In diesem Prozess sind die verschiedensten Stellungnahmen von Zeugen und Angeklagten zu der Frage des Putsches, insbesondere der Toetung der Tyrannen zu Worte gekommen. Eine Verpflichtung kann ich nicht anerkennen, aber das Recht hierzu ist sicher nicht zu bestreiten. Geschieht die Vergewaltigung der menschlichen Freiheit im Wege eines offensichtlich unrechtmaessigen, weil menschenfeindlichen Befehls, so senkt sich in dem nun entstehenden Konflikt zwischen Gehorsam und Gewissensfreiheit die Waage zugunsten der letzteren. Auch der sogenannte Treueid koennte eine andere Betrachtung nicht rechtfertigen, setzt doch, wie jeder empfindet, die Treueverpflichtungen auf seiten beider Partner, voraus, sodass wer diese Verpflichtung zur Achtung des menschlichen Gewissens in der Person des Untergebenen mit Fuessen tritt, im gleichen Augenblick auch den Anspruch auf Gehorsam verliert. Das gequaelte Gewissen wird frei und zerreist die Bande, die der Eid geknuepft hat. Vielleicht werden mir manche bei der Betrachtung dieses Problems unrecht geben, indem sie hinweisen auf die Notwendigkeit der Gemeinschaftsordnung und die Heilsamkeit des Gehorsams gerade im Interesse dieser Ordnung oder auf die Klugheit der Befehlenden und auf die Unmoeglichkeit, alle Hintergruende solcher Befehle so zu durchschauen und bewerten zu koennen, wie es der Befehlende vermag auf die Liebe zum eigenen Vaterlande und anderes mehr. Und so richtig das alles sein mag: Es bleibt die unabdingbare Verpflichtung, dem Befehl zu widerstehen, der, fuer den Untergebenen klar erkennbar die Realisierung des

H0394 - 0071

Boesen bezweckt und das gesunde Gefuehl fuer Humanitaet und Frieden unter den Voelkern und Menschen eindeutig verletzt.

"Im Kampf eines Volkes auf Leben und Tod gibt es keine Legalitaet", ist eine nicht z Ende gedachte unwahre These, wer immer sie auch ausspricht. Auch die unmittelbare Gefahr fuer das eigene Leben des Befehlenden koennte mich zu einer Aenderung dieser Auffassung nicht bewegen. Dr. Kaltenbrunner wuerde es nicht bestreiten, dass, wer an der Spitze eines fuer die Gemeinschaft bedeutungsvollen Amtes steht, unter den vorerwaehnten Voraussetzungen auch zum Opfer seines Lebens verpflichtet ist.

Wenn ihn also auch die unmittelbare, gegenwaertige Gefahr fuer sein eigenes und seiner Familie Leben nicht zu entschuldigen vermag, so milderte sie doch seine Schuld, und nur auf diese sittliche und rechtliche Beurteilung seiner Lage will Kaltenbrunner hinweisen. Er hat damit eine gesichtlich feststehende Tatsache hervorgehoben, die einer der tieferen Gruende fuer den Zusammenbruch des Reiches waren; denn kein lebender Mensch kann einer Gemeinschaft Freiheit, Frieden und Wohlfahrt bringen, der selbst nur mit Widerwillen die Ketten traegt, und die Freiheit verloren hat, die das entscheidende Kennzeichen aller Wesen ist, die Menschenantlitz tragen.

Ich glaube, Kaltenbrunner moechte noch einmal geboren werden, und ich weiss, er wuerde jene Freiheit auch mit seinem Blute verteidigen. Kaltenbrunner ist schuldig; Aber das Mass dieser Schuld ist geringer, als es in den Augen der Anklage zu sein scheint. Er wird als der letzte Vertreter einer unheilvollen Kraft aus der dunkelsten und qualvollsten Zeit des Reiches Ihr Urteil erwarten - und war doch ein Mensch, dem man nicht ohne das Gefuehl der Tragik begegnen konnte.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns.

(Gerichtspause von 15.25 - 15.40 Uhr.)

PLAIDOYER FUER ALFRED ROSENBERG DURCH DR. THOMA:

DR. THOMA:

Hoher Gerichtshof, Herr Praesident.

Der dokumentarische Film, der in diesem Falle gezeigt wurde und der den "Aufstieg und das Ende des Nationalsozialismus" zeigen sollte, beginnt mit einer Rede Rosenbergs ueber die Entwicklung der Partei bis zur Machtuebernahme. Er schildert dort auch die Muenchener Erhebung und fuehrt aus, er habe am Morger

H0394 - 0072

des 9. November 1923 in der Ludwigstrasse in Muenchen die Polizeiautos mit den Maschinengewehren sich versammeln gesehen und er habe gewusst, was dem Zuge zur Feldherrnhalle drohe. Trotzdem sei er in den vordersten Linien mitmarschiert. Dieselbe Stellung nimmt mein Klient auch heute ein vor der Anklage der Anklagevertreter der Vereinten Nationen. Er will nicht, dass er so hingestellt werde, als habe auf seine Buecher und auf seine Reden und Schriften niemand gehoert. Er will auch heute als kein anderer erscheinen, als er einstmals war, als ein Kaempfer fuer Deutschlands starke Stellung in der Welt und zwar eines Deutschen Reiches, in dem nationale Freiheit sich mit sozialer Gerechtigkeit einigen sollte.

Rosenberg ist ein Deutsch-Balte von Geburt, lernte schon in seiner Jugend russisch sprechen, machte nach der Uebersiedlung der Technischen Hochschule Riga nach Moskau im ersten Weltkrieg in Moskau sein Examen, interessierte sich fuer die russische Literatur und Kunst, hatte russische Bekannte und empfand es als raetselhaft, dass das russische Volk von Dostojewski als "Gottestraeger-Volk" bezeichnet, vom dem Geist des materialistischen Marxismus ueberwaeltigt wurde, und er fand es unbegreiflich und ungerecht, dass den vielen Voelkern Osteuropas, die vom Zarismus gerade auch noch im 19. Jahrhundert erobert worden waren, das Selbstbestimmungsrecht zwar oft versprochen, aber nie freiwillig gegeben worden ist. Rosenberg gewann die Ueberzeugung, dass die bolschewistische Revolution sich nicht nur gegen zeitwilige politische Erscheinungen richtete, sondern gegen die ganze nationale Ueberlieferung, gegen die religioesen Ueberzeugungen und gegen die alten baeuerlichen Grundlagen Osteuropas und gegen den Gedanken des Privateigentums ueberhaupt. Er kam Ende 1918 nach Deutschland und sah die Gefahr einer bolschewistischen Revolution auch in Deutschland, er sah die gesamte geistige und materielle Kultur des Abendlandes gefaehrdet und glaubte im Kampf gegen diese Gefahr als Anhaenger Hitlers seine Lebensaufgabe gefunden zu haben. Es war ein politischer Kampf, gegen fanatische und wohlorganisierte Gegner, denen internationale Hilfsquellen und internationale Rueckendeckung zur Verfuegung standen und die nach dem Grundsatz handelten: "Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft. So wenig aber aus letzterer Parole militaerische Angriffsabsichten der Sowjets gegen das faschistische Italien gefolgert werden konnten, so wenig bedeutete der Kampf der Nationalsozialisten gegen den Bolschewismus eine Vorbereitung zum Angriffskrieg gegen die UdSSR. Fuer den Angeklagten Rosenberg war eine militaerisch

H0394 - 0073

Auseinandersetzung mit der Sowjetunion, insbesondere ein Angriffskrieg gegen dies soviel und so wenig wahrscheinlich als jedem deutschen oder auslaendischen Politiker, der das Buch "Mein Kampf" gelesen hatte. Es ist nicht richtig, wenn man behauptet, er war in Aggressionsplaene gegen die Sowjetunion irgendwie eingeweiht; er hat sich vielmehr oeffentlich fuer korrekte Beziehungen zu Moskau ausgesproche (Dok. Rosenberg 7 B Seite 147.) Rosenberg hatte niemals eine militaerische Intervention gegen die Sowjetunion gefordert, wohl aber hat er umgekehrt den Einmarsch der Roten Armee in die Randtstaaten, dann nach Deutschland gefuerchtet. Als Rosenberg im August 1939 den Abschluss des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion erfuhr - er war von den vorbereitenden Besprechungen so wenig wie von sonstigen aussenpolitischen Massnahmen des Fuehrers informiert - haette er zum Fuehrer gehen und dagegen protestieren koennen. Er tat dies nicht und hat auch sonst mit keinem Wort sich dagegen gewendet, was der Zeuge Goering als Feststellung Hitlers bestaetigt hat.

Rosenberg hat als Zeuge geschildert (Prot. vom 16.4.46 Seite 7894), dass er dann ploetzlich anfangs April 1941 zu Hitler befohlen wurde, der ihm erklaerte, er betrachte einen militaerischen Zusammenstoss mit der Sowjetunion als unabwendbar. Zur Begruendung nannte Hitler zwei Punkte:

1. Die militaerische Besetzung rumaenischen Gebiets, naemlich Bessarabien und der Nordbukowina;

2. die seit langen vor sich gehende ungeheure Verstaerkung der Roten Armee laengs der Demarkationslinie und ueberhaupt auf sowjetrussischem Gebiet. Diese Dinge seien so auffaellig, dass er die darauf bezueglichen militaerischen und sonstigen Befehle bereits erteilt habe und Rosenberg in irgendeiner Form als politischen Berater einschalten werde. Rosenberg stand hier, wie er als Zeuge weiter bekundet, einer vollzogenen Tatsache gegenueber, und ein Versuch ueberhaupt einmal darueber zu sprechen, wurde vom Fuehrer abgeschnitten mit der Bemerkung, dass die Befehle eben ergangen seien, dass kaum noch etwas an dieser Sache zu aendern sei. Daraufhin hat Rosenberg ein paar seiner engsten Mitarbeiter zusammengerufen, weil er ja nicht wusste, ob die militaerischen Ereignisse sehr bald oder spaeter kommen wuerden und hat ueber eine Behandlung der politischen Probleme ein Entwuerfe gemacht bezw. machen lassen. Am 20. April 1941 erhielt Rosenberg von Hitler einen vorlaeufigen Auftrag, eine Zentralstelle fuer die Bearbeitung der Ost

H0394 - 0074

probleme zu errichten und mit den entsprechenden obersten Reichsbehoerden Fuehlung in diesen Angelegenheiten zu nehmen (Dok. Nr. 865-PS, USA 143.)

Wenn diese Darstellung Rosenbergs selbst nicht genuegt zur Widerlegung der Behauptung der Anklage, Rosenberg treffe "die persoenliche Verantwortung fuer die Planung und Ausfuehrung des Angriffskrieges gegen Russland" (DRUDNO am 9.1.46; Prot. S. 2278), er sei sich ueber "den angreiferischen, pluenderischen Charakter des bevorstehenden Krieges im klaren gewesen" (Rudenko vom 17.4.46 Prot. S. 8016), wenn man vor allem nicht gelten lassen will, dass Rosenberg von einem bevorstehenden Angriffskrieg der Sowjet-Union gegen Deutschland ueberzeugt war, so moechte ich noch vier Punkte zum Beweis der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten anfuehren.

1. Rosenberg war nicht zugezogen zu der bekannten Besprechung in der Reichskanzlei am 10. November 1937 ("Hossbach-Dokument" Dok. Nr. 386-PS, USA-25) als Hitler zum ersten Male seine Kriegsabsichten offenbarte; dies war zu der Zeit, als Rosenberg noch politische Geltung hatte oder doch zu haben schien. Wenn je, dann haette er damals die Rolle des intimen politischen Inspirators spielen muessen.

2. Lammers hat als Zeuge vor diesem Gerichtshof bekundet, dass alle grossen Entschluesse Hitler allein gefasst hat, so auch den Entschluss des Krieges gegen Russland (Prot. S. 7363).

3. Goering hat am 16. Maerz 1946 vor diesem Gericht auf meine Frage ueber den Einfluss Rosenbergs ueber die aussenpolitischen Entschluesse Hitlers geantwortet: "Ich glaube, dass das aussenpolitische Amt der Partei nach der Machtergreifung vom Fuehrer in aussenpolitischen Fragen nicht ein einziges Mal gehoert wurde und dafuer nur geschaffen war, um gewissen aussenpolitischen Fragen, die innerhalb der Partei auftauchten, zentral zu bearbeiten. Hinzugezogen zur politischen Entscheidung nach der Machtuebernahme wurde Rosenberg, soviel ich weiss, bestimmt nicht."
Ende des Zitats. Das hat auch der Zeuge Neurath am 26.6.1946 hier bestaetigt.

Als 4. Argument moechte ich hinweisen auf den "Kurzen Taetigkeitsbericht des aussenpolitischen Amtes der NSDAP." (Dok.Nr. 003-PS, USA-603.) Dort ist in Kuerze vom"nahen Osten" die Rede in einer so harmlosen Weise, dass darueber kein Wort zu verlieren ist. Auch in den vertraulichen Berichten 004-PS und 007-PS ist von Vorbereitungen gegen die Sowjet-Union nicht die Rede.

H0394 - 0075

Verwaltung im Osten.

Es waere ein leichtes und zu oberflaechliches und daher ungerechtes Verfahren wollte man sagen: 1.) Das Gebiet im Osten war durch einen Angriffskrieg okkupiert, also war alles, was die deutsche Verwaltung dort getan hat, verbrecherisch; 2.) Rosenberg war als Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete der verantwortliche Minister, also muss er fuer alle Verbrechen, die dort geschehen sind, bestraft werden, mindestens fuer das, was im Rahmen der Zustaendigkeiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane vor sich ging. Ich werde darzulegen haben, dass diese Auffassung aus rechtlichen und tatsaechlichen Gruenden nicht richtig is

Rosenberg war der Organisator und die oberste Stuetze der Verwaltung des Ostens. Am 17. Juli 1941 wurde er zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ernannt. Er hatte auftragsgemaess bereits vorher weitere vorbereitende Arbeit in den Fragen des osteuropaeischen Raumes geleistet durch Fuehlungnahme mit den in Betracht kommenden Reichsstellen. (Dok. Nr. 1039-PS, USA-146.) Er hatte seine Dienststelle fuer die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropaeischen Raumes geplant und aufgebaut (Dok. Nr. 1024-PS, USA-278.) Er hat die vorlaufige Instruktion fuer die Reichskommissare entwerfen lassen (Dok. Nr. 1030-PS, USA-144), hat die programmatische Rede vom 20.6.1941 gehalten (Dok.Nr. 1058-PS USA-143) und hat vor allem an der Fuehrerbesprechung vom 16. Juli 1941 teilgenommen (L 221, USA-317.)

In Gegenwart von Rosenberg, Lammers, Keitel und Bormann sagte Hitler damals, man duerfe die wahre Zielsetzung des Krieges gegen Russland nicht vor der ganzen Welt bekanntgeben, die Anwesenden muessten sich darueber klar sein, dass wir nie mehr aus den neuen Ostgebieten herausgehen wuerden, es werde ausgerottet werden, was sich uns entgegenstellt, die Bildung einer militaerischen Macht westlich des Ural duerfe nicht mehr in Frage kommen, nie duerfe ein anderer Waffen tragen als der Deutsche. Hitler proklamierte die Unterwerfung und Ausnutzung der Ostgebiete, und setzte sich mit diesen Aeusserungen in Gegensatz zu dem, was Rosenberg ihm vorher ueber seine Plaene im Osten ohne Widerspruch Hitlers geaeussert hat.

Hitler hatte also vielleicht ein Versklavungs- und Ausbeutungsprogramm. Nichts liegt naeher und nichts ist leichter zu sagen als: schon bevor Rosenberg sein Ministerium antrat, hat er also die Ziele Hitlers im Osten gekannt, naemlich,

H0394 - 0076

ihn zu beherrschen, zu verwalten, auszubeuten, also ist er mitschuldig, nicht nur eines Verbrechens der Verschwoerung gegen den Frieden, er ist auch mitverantwortlich fuer die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche in den Ostgebieten veruebt worden sind, denn Rosenberg hat ja im Osten die vollstaendige Macht, die hoechste Autoritaet besessen.

Die Frage der automatischen Verantwortlichkeit Rosenbergs als oberster Chef der Ostgebiete werde ich de jure und de facto spaeter behandeln. Zunaechst moechte ich mich der Frage seiner individuellen Verantwortlichkeit zuwenden. Sie koennte man aus einem doppelten Grunde herleiten:

1.) weil er angeblich den Angriffskrieg gegen die Sowjetunion mitvorbereitet habe; ich habe schon ausgefuehrt, dass diese Behauptung unrichtig ist. Rosenberg hat weder ideel noch faktisch an der Vorbereitung des Angriffskrieges mitgewirkt; 2.) weil er den Eroberungsplan Hitlers dadurch unterstuetzte, dass er Plaene machte, Reden hielt, die Verwaltung organisierte. - Wenn ein Minister oder ein Feldherr auf Weisung des Staatsoberhauptes fuer spaetere Eventualitaeten Plaene ausarbeitet oder vorbereitende organisatorische Massnahmen trifft, so kann diese Taetigkeit auch dann nicht als verbrecherisch angesehen werden, wenn dadurch die Interessen anderer Laender beruehrt werden, und selbst dann nicht, wenn die Plaene, Vorbereitungen und Massnahmen fuer den Fall eines Krieges sind. Nur dann, wenn der betreffende Minister oder Feldherr auf Dinge hinarbeitet, die nach gesundem Menschenverstand und internationalem Anstands- und Gerechtigkeitsgefuehl als verbrecherisch bezeichnet werden muessen, kann er individuell verantwortlich gemacht werden. Rosenberg hat fortgesetzt durch Wort und Tat bewiesen, dass die ueberkommenen Anschauungen von Rechtlichkeit auch seine Anschauungen sind und dass er sie durchzusetzen gewillt war. Seine Situation ist allerdings besonders schwierig gewesen, da sein oberster Chef in seinen Ideen, Zielen und Absichten sich schliesslich jenseits der Grenzen bewegt hat und dass noch andere starke Kraefte am Wekre waren, die Rosenbergs gut und fairen Absichten durchkreuzten und sabotierten, wie Bormann, Himmler und der Gauleiter Erich Koch. So erleben wir das eigentuemliche Schauspiel, dass ein Minister regiert, der die Intentionen des Staatsoberhauptes teils nicht verstehen und nicht billigen kann, teils gar nicht kennt, und dass andererseits ein Staatsoberhaupt einen Minister ernennt und fungieren laesst, der zwar ein alter und treuer politischer Mitkaempfer ist, mit dem er aber keinerlei innerer Kontakt mehr hat. Es waere verfehlt solche Konstellationen ohne weiteres mit demokratischen Begriffen von Ministerverantwortlichkeit zu beurteilen. Rosenberg konnte nicht einfach zurueecktreten, er fuehlte in sich aber auch die Pflic fuer die ihm richtig und anstaendig erscheinende Ansicht zu kaempfen.

H0394 - 0077

Bei seiner Rede vom 20. 6. 1941 sagte Rosenberg, dass es Pflicht der Deutschen sei zu ueberlegen, dass Deutschland nicht alle 25 Jahre um seinen Bestand im Osten zu kaempfen habe. Er wuenscht aber keineswegs Vernichtung der Slaven, sondern Foerderung aller Voelker Osteuropas und Foerderung, nicht Vernichtung ihrer Eigenstaatlichkeit. Er forderte (Dok. Nr. 1058-PS, USA- 147), "freundschaftliche Gesinnung" fuer die Ukrainer, Sicherung der "nationalen und kulturellen Existenz" fuer die Kaukasier; er betonte, dass wir selbst bei einem Kriege, "keine Feinde des russischen Volkes" seien, dessen grosse Leistungen wir anerkennen. Er trat ein fuer das "nationale Selbstbestimmungsrecht der Voelker" - einen der ersten Punkte der ganzen Sowjet-Revolution selbst. Dies war seine bis zum Schlusse mit Zaehigkeit vertretene Idee. In jener Rede findet sich auch der Passus, der ihm von der Anklagebehoerde besonders zur Last gelegt wird, dass die deutsche Volksernaehrung in diesen Jahren zweifellos an der Spitze der deutschen Forderungen im Osten stehen wird, und dass die Suedgebiete und Nordkaukasien einen Ausgleich fuer die deutsche Volksernaehrung zu schaffen haetten. Rosenberg faehrt dann woertlich fort: "Wir sehen durchaus nicht die Verpflichtung ein, aus diesen Ueberschussgebieten das russische Volk mitzuernaehren. Wir wissen, dass das eine harte Notwendigkeit ist, die ausserhalb jeden Gefuehls steht. Zweifellos wird eine sehr umfangreiche Evakuierung notwendig sein, und dem Russentum werden sicher sehr schwere Jahre bevorstehen. Inwieweit dort Industrien noch erhalten bleiben sollen, ist einer spaeteren Entscheidung vorzubehalten." Dieser Passus steht ganz unvermittelt und isoliert in der langen Rede. Man spuert deutliche: er ist hineingepresst; es ist nicht die Stimme Rosenbergs. Rosenberg verkuendet hier kein eigenes Programm, sondern er stellt nur Tatsachen fest, die ausserhalb seines Willens liegen. In den Richtlinien des Ostministeriums (Dok.Nr.Lo56-PS) wird die Ernaehrung der Bevoelkerung als besonders vordringlich bezeichnet, ebenso ihre Versorgung mit aerztlichen Hilfsmitteln.

Der echte Rosenberg tritt dagegen in der Besprechung vom 16.7. 1941 hervor, als er gegenueber den Plaenen Hitlers an die Universi-

H0394-0078

taet Kiew erinnterte, die vorgesehene Vollmacht der Polizei und v vor allem sich gegen die Einsetzung des Gauleiters Erich Koch in der Ukraine wehrte.
(Dok. Nr. L 221).

Man wird sagen: Was nutzen Widersprueche und Proteste, was nutzen geheime Vorbehalte und scheinbares Eingehen auf die Intentionen Hitlers, jedenfalls hat auch Rosenberg mitgemacht. Darum ist auch er verantwortlich.---Wie und wieweit Rosenberg die Politk im Osten mitgemacht hat, was er nicht getan hat, wie er sich dagegen gewehrt hat, was er selbst geplant und gewuenscht hat, werde ich spaeter noch im einzelnen darlegen, um ihn gegen den schweren Vorwurf der Verantwortlichkeit fuer die behauptete Ausbeutung und Versklavung des Ostens zu verteidigen. Hier moechte ich nur auf folgendes hinweisen: Es war keineswegs aussichtslos, auch leidenschaftliche Ausfuehrungen Hitlers zunaechst widerspruchslos hinzunehmen in der Hoffnung und in der Absicht spaeter doch das Gegenteil zu erreichen. Entgegen jener Aeusserung Hitlers: "Nie darf ein anderer im Osten Waffen tragen, als der Deutsche" dauerte es z. B. nicht lange, als unter Befuerwortung Rosenbers Freiwilligenlegionen aus den Voelkern des Ostens aufgestellt wurden und entgegen Hitlers Ende 1941 ein Toleranzedikt fuer die Kirchen im Osten kam.
(Dok.Nr. 1517-PS). Wenn Rosenberg auch zunaechst nichts fuer die Autonomie der Ostvoelker erreichen konnte, so hielt er doch auch in dieser Hinsicht an seinen Plaenen fuer die Zukunft fest. Zunaechst nahm er sich der dringenden Agrarfragen an. Es wurde eine Agrarordnung fertiggestellt, die am 15. 2. 1942 dem Fuehrer vorgetragen werden konnte und von ihm in unveraenderter Form genehmigt wurde.

Sie war nicht ein Instrument der Ausbeutung, sondern ein Akt freiheitlicher Gestaltung der Agrarverfassung mitten in dem furchtbarsten aller Kriege. Mitten im Krieg erhielten die Ostlaender aber nicht nur eine neue Agrarverfassung, sondern auch Landmaschinen. Der Zeuge Prof. Dencker hat in seiner eidesstattlichen Versicherung folgende Lieferungen in die besetzten sowjetischen Gebiete einschliess

H0394-0079

lich der ehemaligen Randstaaten bekundet:

Ackerschlepper, 40-50 PS	ca.	7.000	Stueck
Dreschmaschinen	ca.	5.000	"
Bodenbearbeitungsgeraete	ca.	200.000	"
Gasgeneratoren fuer deutsche und russische Schlepper	ca.	24.000	"
Erntemaschinen	ca.	35.000	"

Gesamtaufwand ca. RM 180.000 000.--

Ich glaube nicht, dass man sagen kann, diese Lieferungen seien in Ausbeutungsabsicht geschehen, Rosenberg hat also auch hier segensreiche Aufbauarbeit geleistet.

Ich behandle des weiteren zunaechst die Frage der automatischen Verantwortlichkeit Rosenbergs als Ostminister, also die Frage seiner strafrechtlichen Haftung auf Grund seiner Amtsstellung.

Rosenberg wurde am 17. 7. 1941 zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ernannt. Als Territorialshoheiten wurden zwei Reichskommissariate gebildet: Ostland, (Estland, Lettland, Litauen und Weissruthenien) unter dem Reichskommissar Lohse und Ukrain unter dem Reichskommissar Koch. Die Reichskommissariate wurden in Generalbezirke und in Gebiete eingeteilt. Das Ostministerium war von Anfang an nicht als gross ausgebaute Verwaltungsbehoerde gedacht, sondern als eine Zentrale, als eine oberste Instanz, die sich auf Rahmenverordnungen und grundsaetzliche Weisungen beschraenken sollte und im uebrigen fuer die Sicherung der ganzen Material- und Personalnachschubs sorgen sollte. Die eigentliche Regierung war Sache des Reichskommissars, er war der Souveraen in seinem Gebiet.

Von besonderer Bedeutung ist weiter, dass Rosenberg als Ostminister nicht die Spitze der gesamten Ostverwaltung war, sondern dass mehrere Spitzen nebeneinander bestanden. Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan Goering, war verantwortlich fuer die Wirtschaftlenkung aller besetzten Gebiete und war in dieser Hinsicht dem Ostminister vorgesetzt, denn Rosenberg durfte wirtschaftliche Verordnungen nur mit Zustimmung Goerings erlassen. Der Chef der Deutschen Polizei, Himmler, war allein und ausschliesslich zustaendig fuer die polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete; im Ostministerium selbst bestand ueberhaupt keine Polizeiabteilung, auch ni

bei den Reichskommissaren. Die Zustaendigkeit Rosenbergs war weiter ausgehoehlt durch den "Reichskommissar fuer die Festigung Deutschen Volkstums" Himmler, ferner durch Speer, zu dessen Gunsten die gesamte Technik aus der Ostverwaltung durch Fuehrer-Erlass ausgegliedert wurde und durch Goebbels, der die Propaganda auch in den besetzten Ostgebieten fuer sich in Anspruch nahm. Auf das wichtige Gebiet des Arbeitseinsatzes, der Sauckel unterstellt wurde, werde ich spaeter zu sprechen kommen.

Rosenberg war immerhin verantwortlicher Minister fuer die besetzten Ostgebiete. Hierzu ist folgendes zu betonen:
Rosenberg wird in diesem Prozess nicht politisch verantwortlich gemacht, denn der Hohe Gerichtshof ist keine Parlament; er wird auch nicht staatsrechtlich verantwortlich gemacht, das Hohe Tribunal ist auch kein Staatsgerichthof, es geht auch nicht um die zivilrechtliche Haftung des Angeklagten, sondern einzig um seine strafrechtliche Haftpflicht, um seine Verantwortlichkeit fuer die behaupteten eigenen Verbrechen und fuer die Verbrechen anderer. Ich brauche nicht naeher auszufuehren, dass fuer eine strafrechtliche Haftung und Verurteilung dem Angeklagten nachgewiesen sein muss, dass er schuldhaft und rechtswidrig einen Tatbestand verwirklicht hat, und dass er fuer ein Nichttun, also eine Unterlassung, nur bestraft werden kann, wenn er die Rechtspflicht hatte zu handeln, und wenn infolge seiner Untaetigkeit der verbrecherische Erfolg eingetreten ist, wenn er also die faktische Moeglichkeit hatte, den verbrecherischen Erfolg zu verhindern. Von ausschlaggebender Bedeutung erscheint mir, dass Rosenberg fuer die besetzten Ostgebiete Minister, aber kein Souveraen war. Souveraene waren die Reichskommissare in den riesigen Territorien "Ostland", und Ukraine". Die Linien der kommenden staatsrechtlichen Neugestaltung dieser Gebiete waren noch nicht sichtbar, aber das eine stand fest: Der Reichskommissar war die oberste Spitze, er war es z. B. der bei wichtigsten Massnahmen, wie Erschiessung von Bewohnern eines Gebietes wegen Sabotageakte, das Recht der endgueltigen Entscheidung hatte. In der Praxis nahm fuer die Dinge - wie ich einschalten moechte - die Polizei ihre ausschliessliche Zustaendigkeit wahr. Das Reich, also tei

H0394 - 0080

andere Stellen hatten das Recht der grundsaetzlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht. Die Stellung Rosenbergs als MfdbO, kann man in Abwandlung des bekannten Ausspruches des franzoesischen Staatsrechtslehrer Benjamin Constant: "Le roi regne, mais il ne gouverne pas" folgendermassen umschreiben:"Le ministre gouverne, mai il ne regne pas". Es bestand eine Souveraenitaet des Reichskommissars mit einer zentralen Oberaufsicht des Ostministers aehnlich gewissen Dominien des englischen Empire. Niemand wuerde es heute einfallen den zustaendigen englischen Ministern vor ein Tribunal zu stellen, weil ein Gouverneur i Indien ein Eingeborenendorf hat bombardieren oder niederbrennen lass

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass eine automatische, strafrechtliche Verantwortlichkeit Rosenbergswegen Nichthinderung von Verbrechen im Osten schon deshalb nicht besteht, weil er zwar die Oberaufsicht hatte, aber nicht souveraen war, dies waren die beiden Reichkommissare.

Es muss weiter gefragt und kurz untersucht werden, ob der Angeklagte fuer eine verbrecherische Ausbeutung und Versklavung der Voelker des Ostens und vielleicht fuer weitere Verbrechen eine individuelle Schuld trifft. Wie war seine Haltung, welches waren die Generallinien und die allgemeinen Tendenzen seiner Politik, was hat er positi getan und was hat er gehindert oder doch zu hindern versucht ?

In den baltischen Laendern wurden landeseigene Verwaltungen (Direktorien) eingesetzt unter deutscher Oberaufsicht. Die deutsche Verwaltung wurde vom RMfdbO. verpflichtet, weitgehendes Verstaendnis fuer alle erfuellbaren Wuensche entgegenzubringen und ein gutes Verhaeltnis zu den baltischen Voelkern zu erstreben; die Baltenlaender hatten freies Rechts-, Schul- und Kulturwesen und waren lediglich in politischen, wirtschaftlichen und polizeilichem Gebiet beschraenkt. Die Agrarreform im Baltikum nach dem Kriege 1914-1918 war fast ausschliesslich auf Kosten des 700jaehrigen deutschen Eigentums durchgefuehrt worden. Trotzdem hat Rosenberg als Ostminister durch Gesetz die Reprivatisierung der zum Teil schon von der Sowjet-Union seit 1940 kollektivierten Bauernhoefe angeordnet und durch diese Rueckgaben der einst den deutschen Eigentuemern fortgenommenen Boden das

H0394 – 0081

H0394 - 0082

denkbar groesste Entgegenkommen des deutschen Reiches zum Ausdruck gebracht. Der Zeuge Riecke hat das ebenso wie dieschon erwaehnte Agrarordnung ausdruecklich bestaetigt.
(Prot. S.8032ff.).

In Generalbezirk Weissruthenien wurde unter dem Generalkommissar Kube die selbststaendige Verwaltung angebahnt. Es wurde der "Weissruthenische Zentralausschuss" gegruendet, ferner ein weissruthenisches Hilfswerk und ein weissruthenisches Jugendwerk. Als eine weissruthenische Jugendabordnung von einem Besuch aus dem Reich zurueckgekehrt war, sagte Kube, er werde sich weiter wie ein Vater der weissruthenischen Jugend annehmen, In der folgenden Nacht wurde er ermordet, die Politik wurde jedoch nicht geaendert.---
Ich bemerke hier nebenbei, dass die eigentlichen russischen Gebiete zwischen Narwa und Leningrad und um Smolensk die ganze Zeit ueber unter Militaerverwaltung geblieben waren. Desgleichen die Bezirke um Charkow und die Krim.
Was die U k r a i n e anbelangt, so hatte Rosenberg die Absicht, in kuerzester Zeit der Ukraine eine weitgehende zentrale Selbstverwaltungshoheit zu geben, aehnlich den Direktien in den Baltenlaender verbunden mit einer ausgesprochenen Foerderung der kulturellen und erzieherischen Beduerfnisse des Volkes. Nachdem Rosenberg anfaenglich glaubte annehmen zu koennen, dass Hitler diese Auffassung billigte, gewann eine andere Auffassung die Ueberhand, die glaubte alle Kraefte der unmittelbaren Kriegswirtschaft zufuehren zu muessen. Nur eines konnte Rosenberg erreichen und durchsetzen; die neue Agrarordnung vom 15. Februar 1942, die einen Uebergang von der Kollektivwirtschaft der Sowjet-Union zur persoenlichen Ausnutzung, dann zum baeuerlichen Eigentum, vorsah. Am 23. Juni 1943 erschien in Ergaenzung hierzu die E i g e n t u m s - D e k l a r a t i o n. Mit ihrer Durchfuehrung konnte zunaechst wegen des Widerstandes des Reichskommissars Koch nicht begonnen werden, dann aber machten die militaerischen Ereignisse allem weiteren ein Ende. Den Inhalt einer weitgehenden grundsaetzlichen Verordnung bildete eine allgemeine Schulregelung, die Rosenberg ausarbeiten liess, weil der Reichskommissar fuer die Ukraine dies selbst z u t u n ablehnte. Rosenberg sah Volksschulen und

H0394 - 0083

hoehere Fachschulen vor, der Reichskommissar legte Protest ein. Aus Anlass des sich immer mehr verschaerfenden Konfliktes zwischen Rosenberg und dem Reichskommissar Koch gab Hitler im Juni 1943 die folgende schriftliche Anweisung: Der Reichskommissar duerfe keine Obstruktion ueben, der Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete solle sich jedoch auf das Grundsaetzliche beschraenken und bei seinen Verfuegungen dem Reichskommissar fuer die Ukraine vorher eine Stellungnahme ermoeglichen, was praktisch einer Koordination Kochs neben Rosenberg gleichkam. Die eigenartige staatsrechtliche Stellung Rosenberg's als Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete und seine immer schwaecher werdende politische Position hat der Zeuge Lammers bei seiner Vernehmung am 8. April 1946 geschildert. Ich moechte folgende markante und besonderes wichtige Bekundungen des Zeugen hervorheben: Die Machtstellung des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete war durchloechert durch die Wehrmacht, durch Goering als den Beauftragten fuer den Vierjahresplan, durch Himmler als Chef der deutschen Polizei, durch Himmler als Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums (Umsiedlungsmassnahmen), durch Sauckel als Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, durch Speer auf dem Gebiet der Ruestung und Technik und schliesslich durch die Meinungsverschiedenheiten mit Goebbels als Propagandaminister. Weiter war Rosenberg eingeschraenkt dadurch, dass fuer die besetzten Ostgebiete zwei Reichskommissar, Lohse und Koch, eingesetzt wurden. Der Hoehere SS-und Polizeifuehrer war zwar dem Reichskommissar "persoenlich und unmittelbar" unterstellt, konnte aber, wie Lammers bekundete, in fachlicher Beziehung keine Befehle von Rosenberg oder vom Reichskommissar erhalten, sondern nur von Himmler.
Lammers sagt weiter: Rosenberg hat im Osten immer eine gemaessigte Politik treiben wollen, er war z w e i f e l l o s g e g e n e i n e " P o l i t i k d e r A u s r o t t u n g" u n d g e g e i n e " P o l i t k d e r D e p o r t a t i o n", die anderweitig vielfach gepredigt wurde. Er hat sich Muehe gegeben, die Landwirtschaft in Ordnung zu bringen durch die Agrarordnung, das Schulwesen in Ordnung zu bringen, die Kirchenangelegenheiten, die Univer-

H0394 – 0084

sitaeten und die Schulen. Rosenberg ist nur schwer durchgekommen, weil vor allem der Reichskommissar fuer die Ukraine die Befehle Rosenberg's einfach nicht befolgt hat. Rosenberg war fuer die Herstellung einer gewissen Selbststaendigkeit der Ostvoelker, ganz besonders lag ihm die kulturelle Betreuung derselben am Herzen. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Koch und Rosenberg haetten, sagt Lammers, Baende von Akten gefuellt. Hitler bestellte Rosenberg und Koch bei siche zusammen und entschied, die Beiden sollten sich jeden Monat einmal treffen und sich miteinander ins Benehmen setzen.

Der Zeuge Lammers sagt mit Recht, dass es fuer Rosenberg als dem vorgesetzten Minister eine unertraegliche Zumutung war, sich mit dem ihm unterstellten Reichskommisser in jedem Fall ins Einvernehmen setzen zu muessen; in der Folgezeit stellte sich heraus, dass trotz des Treffens eine Einigung doch nicht zustande kam, und dass dann letzten Endes doch Herr Koch beim Fuehrer recht bekam. Rosenberg wurd so sagt Lammers schliesslich, zum letzten Mal Ende 1943 vom Fuehrer empfangen und vorher hatte er auch schon immer starke Schwierigkeiten beim Fuehrer anzukommen. Sitzungen des Reichskabinetts fanden schon seit 1937 nicht mehr statt.

Hitler's Ideen gingen immer mehr nach der Richtung Bormann-Himmler. Der O s t e n w u r d e d a s V e r s u c h s f e l d.

Fuer diesen Kreis schien es, wie erst heute ganz deutlich ist, hoffnungslos, bei Rosenberg Verstaendnis zu erhoffen fuer die von ihnen gewollte Entwicklung des Reiches. Rosenberg h a t t e k e i n e A h n u n g ueber den Umfang des Kampfes gegen ihn. Seine Auseinandersetzung mit dem Reichskommissar Koch, dem Exponenten Himmler's und Bormann's, ist ein Beweis dieser Unkenntnis, ist aber auch ein voller Beweis fuer die Integritaet Rosenberg's.

Am 14. Dezember 1942 hat Rosenberg eine Instruktion an den Reichskommissar fuer die Ukraine erlassen (19-PS); die anderen sind leider nicht gefunden worden. Rosenberg fordert in ihr von den Verwaltungsfuehrern anstaendige Haltung und Gesinnung, er fordert Gerechtigkeit und menschliches Verstaendnis fuer die Bevoelkerung, die in Deutschland von jeher den Traeger einer gesetzlichen Ordnung gesehen habe; (194-PS) der Krieg habe zwar furchtbare Haerten, aber jedes Vergehen muesse

H0394-0085

g e r e c h t geprueft und beurteilt werden und duerfe nicht ungebuehrlich hoch bestraft werden. Es sei auch unzulaessig, dass deutsche Dienststellen in veraechtlichen Redensarten der Bevoelkerung gegenuebertraeten. Herr sei man nur durch entsprechende Haltung und Handlung, nicht aber durch aufdringliches aeusseres Gebaeren; die eigene Haltung muesse den anderen Achtung vor den Deutschen abringen diejenigen Verwaltungsfuehrer, die sich ihrer Aufgabe nicht wuerdig gezeigt haetten, die die ihnen anvertrauten Aemter missbraucht und durch schaedliches Betragen sich unserer Uniform unwuerdig gezeigt haetten, seien entsprechend zu behandeln, vor Gericht zu stellen oder nach Deutschland abzutransportieren.

Das Echo, das solche Erlasse bei Koch gefunden haben, ergibt sich aus dessen M e m o r a n d u m v o m 16. Maerz 1943 (192-PS). Koch schreibt: " Es sei befremdend, dass nicht nur korrekte, sondern liebenswuerdige Umgangsformen, gepaart mit einer nicht nachlassenden Hilfsbereitschaft den Ukrainern gegenueber gefordert werden. Es werde weiter von Rosenberg Achtung vor dem hochentwickelten Bewusstsein des Ukrainischen Volkes verlangt und es sei nach Rosenberg ein hohes Mass kulturreller Selbstverwaltung fuer die Ukraine zu wuenschen; Voelker von der Groesse, wie das ukrainische, koennten nicht in dauernder Abhaengigkeit gehalten werden, der Ostfeldzug sei ein politischer Feldzug, und kein wirtschaftlicher Raubzug. Koch spricht dabei gegenueber Rosenberg in zynischer Weise von einem Hoehepunkt der Beziehungen seines Hauses gegenueber der ukrainischen Emigration Noch andere Erlasse Rosenberg's werden von Koch kritisiert. So ein Erlass vom 18. Juni 1942, dass von Rosenberg insgesamt 2,3 Millionen Reichsmark fuer ukrainische Schulbuecher zu Lasten des Haushaltes des Reichskommissariats beschafft wuerden, ohne dass vorher mit Koch ueberhaupt Verbindung aufgenommen worden sei. Es sollten 1 Million Fibeln, 1 Million Lesebogen, 200.000 Schulbuecher, 300.000 Sprachbuecher, 200.000 Rechenbuecher in einer Zeit beschafft werden, in der fuer deutsche Schulkinder kaum das notwendigste Papier zur Verfuegung steht.

H0394-0086

Weiter sagt Koch: " Es ist nicht notwendig, dass durch mehrfache Erlasse Ihres Ministeriums und durch fernmuendliche Vorstellung immer wieder hingewiesen wird, dass jeder Zwang bei der Arbeiterwerbung zu unterbleiben hat, und dass sogar vom Ostministerium verlangt wird, dass bei jedem Fall von Zwangsanwendung dem Ministerium zu berichten sei. "Durch einen weiteren Erlass sei Koch zum Vorwurf gemacht die Schliessung von Fachschulen veranlasst zu haben und , dass Rosenberg den Generalkommissaren eine andere Schulpolitik befohlen habe, unter Umgebung seiner, des Reichskommissars, Zustaendigkeit. Koch schliesst mit der versteckten Drohung, dass ihm als alten Gauleiter der Weg zum Fuehrer nicht verboten werden koenne.

So viel herausfordernde Kritik an Rosenberg, so viel ungewolltes L o b und so viel B e w e i s fuer die absolute Anstaendigkeit seiner Haltung und die weitsichtige und staatsmaennische Amtsfuehrung als Chef der Ostverwaltung !

Ein letztes Dokument aus dem Kampf Rosenberg's gegen Koch ist der Bericht betreffend den Reichskommissar Koch und das Waldgebiet von Zuman vom 2. April 1943 (032 PS, worueber Rosenberg als Zeuge erschoepfende Auskunft gegeben hat). Gerade hier hat sich die Gewissenhaftigkeit Rosenberg's besonders deutlich gezeigt (Prot. S.7930 und 8019-8021).

Und nun eine andere Szene, die wir an uns noch einmal vorueberziehen lassen muessen, weil die Anklage ihr ein besonderes Gewicht beilegte: Bormann schreibt im Juli 1942 an Rosenberg, Rosenberg antwortet; ein Dritter, Dr. Markull, Miterbeiter Rosenberg's in seinem Ministerium schreibt eine Kritik dazu (Prot. S.7917). Nach der Darstellung Dr. MARKULLS ist der Sinn des nicht mehr in Original vorhandenen Briefes Bormann's zugespitzt folgender gewesen: Die Slaven sollten fuer uns arbeiten; soweit wir sie nicht brauchen, sollen sie sterben, Gesundheitsfuersorge sei ueberfluessig, die slavische Fruchtbarkeit sei unerwuenscht, die Bildung sei gefaehrlich; es genuegt, wenn sie bis 100 zaehlen koenne. Jeder Gebildete sei ein zukuenftiger Feind. Die Religion liessen wir ihnen als Ablenkungsmittel; an Verpflegung sollten sie nur das Notwendige bekommen; wir sind die Herren, wir kaemen zuerst.

H0394 - 0087

auf diesen Brief des engsten Mitarbeiters Hitler's konnte es fuer Rosenberg nur eine Antwort geben: s c h e i n b a r e Z u - s t i m m u n g und s c h e i n b a r e s N a c h g e b e n.-- Im Schosse des Ostministeriums erhoben sich wegen dieser merkwuerdigen scheinbaren Gesinnungsaenderung ihres Chefs erhebliche Sorgen, die im Memorandum Dr. MARKULLS vom 5. September 1942 zum Ausdruck kommen. Rosenberg hat als Zeuge bekundet und es kann bei unbefangenem Durchlesen dieses Schriftstueckes keinem Zweifel unterliegen, dass er nur zur Beruhigung Hitler's und Bormann's zugestimmt hat. Er wollte sich

H0394 - 0088

schützen gegen einen Angriff aus dem Führerhauptquartier, den Rosenberg mit Sicherheit erwartete, weil er mehr für die Ostvölker täte, als für das deutsche Volk, weil er mehr Ärzte verlangte, als das deutsche Volk für seine eigenen Kranken hätte und so weiter. Das Aarkull-Memorandum ist ein denkbar unverdächtiges Spiegelbild der Persönlichkeit und des Wirkens Rosenberg's, ; denn es beschwört der besorgte Untergebene den Geist seines Ministers, so wie er ihn in der Praxis seiner Amtführung kennen und lieben gelernt hat, gegen ein fremdes Phantom, das an dessen Stelle getreten zu sein scheint. Es heisst da, dass jene Gedankengänge zwar mit der Politik des Reichskommissars Koch übereinstimmen, nicht aber mit den Erlassen des Reichsministers und der Auffassung von mindestens 80 Prozent der auf den Minister hoffenden Gebietskommissare und Sachbearbeiter, wonach man das Volk im Osten anständig und verständnisvoll behandeln müsse, dass es eine überraschend hohe kulturelle Begabung besitze, dass die Arbeitsleistung gut sei, dass wir aber im Begriffe seien ein kostbares Kapitel an D a n k b a r k e i t L i e b e und V e r t r a u e n zu verwirtschaften. Der Gegensatz zwischen Minister und Reichskommissar sei in allen obersten Reichsbehörden bekannt und man wisse, dass das M i n i s t e r i u m s e i n e P o l i t i k g e g e n d i e R e i c h s k o m m i s s a r e n i c h t d u r c h s e t z e n k ö n n e und, dass die Reichskommissare das Ostministerium für vollkommen ü b e r f l ü s s i g halten; das Bormann'sche Schreiben würde die gesamte bisherige Politik des Ministers desavouieren und man habe den Eindruck, dass Koch gegen den Minister bei Hitler recht bekommen hat; das Ministerium habe seit seiner Gründung einen steigenden Machtverlust zu beklagen. Die Höheren SS- und Polizeiführer lehnen es ab, den Generalkommissaren die normalen Ehrenrechte, wie Meldung, zu erweisen; eine Kompetenz des Ostministers nach der anderen würde seitens anderer oberster Reichsbehörden herausgelöst, in den Berliner Dienststellen werde offen davon gesprochen, dass der Umbau des Ministeriums in einen

H0394 – 0089

blossen Führungsstab zu erwarten sei. Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete geniesse andererseits um der P e r s ö n l i c h k e i t s e i n e s L e i t e r s w i l l e n i n d e r Ö f f e n t l i c h k e i t e i n e n a u s s e r o r d e n t l i c h e n K r e d i t .

Dr. Markull beschwört den Minister, bei seinen u r s p r ü n g l i c h e n K o n z e p t i o n e n zu verbleiben, der unglückselige Herrenkomplex sei ebenso abzulehnen, wie die Meinung, die Intelligenz sei volksfremd. Dem Wirken geistiger Kräfte müsse Rechnung getragen werden; Deutschland müsse ein "gerechter Richter" sein und die völkischen und kulturellen Rechte der Völker anerkennen. D i e s s e i d i e b i s h e r i g e K o n z e p t i o n d e s M i n i s t e r s , d i e s e m ü s s e f o r t g e s e t z t w e r d e n .

Rosenberg's Haltung änderte sich auch tatsächlich n i c h t , gerade jetzt gab er die grosse Schulverordnung in Arbeit. Später erreichte er die Wiedereröffnung vor allem der medizinischen Fach-Hochschulen, bis es dann zum Konflikt mit dem Führer im Mai 1943 kam.

Am 12. Oktober 1944 reichte Rosenberg über Lammers sein Abschied Gesuch an den Führer ein, weil die deutsche Ostpolitik im allgemeinen und die politische psychologische Behandlung der Ostvölker im besonderen seiner von Anfang an vorgetragenen Anschauung entgegengesetzt blieb, seinem Plan der Autonomie der Ostvölker und ihrer kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten inmitten der gesamten europäischen Konzeption einer V ö l k e r f a m i l i e des Kontinents. Er war nun innerlich fertig und sah ein grosses staatsmännisches Programm gescheitert. Er konnte über die Versklavungs-und Ausbeutungspolitik, die in seinem Lande getrieben wurde, lediglich Memoranda seiner internen Mitarbeiter entgegennehmen oder bestenfalls mit Leuten, wie Koch, einen aussichtlos gewordenen Federkrieg führen. Er war nicht stark genug gewesen gegen das, was mit Blindheit

H0394 - 0090

geschlagene Kräfte im Osten an Plänen verwirklichen wollten, und er war ohnmächtig gegen ihr Wirken, wobei ihm damals noch alle polizeilichen und militärischen Befehle unbekannt waren, die hier dem hohen Gericht vorgelegt worden sind.

Als Rosenberg einmal bei Hitler an die Errichtung der Universität Kiew erinnerte, sagte Hitler scheinbar zu; als Rosenberg draussen und er mit Göring allein war, sagte Hitler:" Der Mann auch besondere Sorgen. Es gibt jetzt wichtigere Dinge für uns, als Universitäten in Kiew."
Keine Episode beleuchtet besser als alle Dokumente das Thema: Rosenberg und die Wirklichkeit im Osten, und das andere Thema: Rosenberg als angeblicher Inspirator Hitlers.

Nachdem Rosenberg auf sein Abschiedsgesuch keine Antwort erhielt hat er mehrfach versucht, Hitler persönlich zu sprechen. Es war umsonst.

Herr Dodd hat am 11. Dezember 1945 gesagt:" Das System des Hass der Barberei und der Verleugnung persönlicher Rechte, welches die Verschwörer zur Staatsphilosophie Deutschlands erhoben hatten ist den nationalsozialistischen Herren gefolgt, als sie Europa überrannten. Die Ausländischen Arbeiter wurden die Sklaven des Herrenvolkes, wurden millionenweise deportiert und versklavt."
Und General Rudenka sagte am 8. Februar 1946:" In den langen Reihen ruchloser Verbrechen seitens der deutsch-faschistischen Besatzungstruppen nimmt die Zwangsdeportierung friedlicher Bürger in Sklaverei und Leibeigenschaft in Deutschland eine besondere Stellung ein." Für die unmenschlichen und barbarischen Verodnungen, Verkündungen und Befehle der Hitlerregierung deren Herausgabe die Durchführung der Deportierung von Sowjetmenschen in deutsche Sklaverei zum Zwecke gehabt hätte, seien insbesondere Göring, Keitel, Rosen und Sauckel verantwortlich.

Über die formale und individuelle Verantwortlichkeit Rosenbergs als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete habe ich mich schon geäussert.

H0394 - 0091

Ich habe auch schon ausgeführt, dass auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes nicht Rosenberg, sondern Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz die oberste Spitze und der Verantwortliche gewesen ist, auf Grund des Führererlasses vom 21. März 1942. Sauckel war auf seinem Gebiet Rosenberg also übergeordnet. Am 3. Oktober 1942 z.B. schreibt er an Rosenberg (Dokument Nr. 017-PS):

" Der Führer hat neue dringlichste Programme für die Rüstung gestellt, die den beschleunigten Einsatz von 2 Millionen weiterer fremdländischer Arbeitskräfte erforderlich machen. Der Führer hat mir daher in Durchführung seines Erlasses vom 21. März 1942 für meine weiteren Aufgaben neue Vollmachten erteilt, und mich insbesondere ermächtigt, nach meinem Ermessen alle Massnahmen im Reich --- in den besetzten Ostgebieten zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Rüstungswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten."

In seinem "Programm für den Arbeitseinsatz" vom 24. April 1942 (Dokumenten-Nr. 016-PS), betont er, dass alle technischen und verwaltungsmässigen Vorgänge, des Arbeitseinsatzes der ausschliesslichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsamtern obliegen. Die Verteidigung Sauckels ist nicht meine Aufgabe, ich darf aber darauf hinweisen, dass auch er nicht mit Hassgefühlen und Versklavungsabsichten an seine grosse und schwere Aufgabe herangetreten ist. In seinem soeben erwähnten Programm für den Arbeitseinsatz z. B. sagt er u.a.:" Es ist alles zu vermeiden, was über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus den fremden Arbeitern und Arbeiterinnen den Aufenthalt in Deutschland erschweren oder gar unnötig verleiden könne. Es entspricht daher dem Gebot der Vernunft, ihren Aufenthalt und ihre Arbeit in Deutschland, ohne uns selbst etwas zu vergeben so erträglich wie möglich zu machen."In diesem Punkt waren Sauckel und Rosenberg der gleichen Anschauung.

Es ist auch nicht meine Aufgabe darzulegen und zu beweisen, dass

H0394 - 0092

tatsächlich viele Hunderthausende von fremdvölkischen Arbeitern, in Deutschland ein gutes Los getroffen haben, ja dass es tatsächlich unzähligen besser gegangen ist als in ihrer Heimat, sondern ich habe mich nur mit den dem Angeklagten Rosenberg zur Last gelegten Missständen zu befassen.

Ich komme nur zur "Zentralstelle für die Angehörigen der Ostvölker-"

Hohes Gericht, ich habe vor einigen Tagen die eidesstattliche Versicherung des Dr. Albert Beil vorgelgt. Sie enthält im wesentlichen aus authoritivem Munde das, was über dieses Thema zu sagen ist. Ich möchte deshalb dieses Thema 'Zentralstelle für die Angehörigen der Ostvölker " überschlagen und das Gericht bitten, es als vorgetragen zu betrachten.

Zur Widerlegung der Anklage, dass Rosenberg als ein Vertreter des Systems des Hasses und der Barbarei, der Verleugnung persönlicher Rechte und der Versklavung tätig gewesen sei, muss ich noch weiteres anführen. Rosenberg,erhielt weitere schlechte Berichte, so am 7. Oktober 1942, einen Bericht über schlechte Behandlung ukrainischer Facharbeiter)054-PS, USA-198;) es wurde Missstände bei der Werbung und Übelstände auf dem Transport hervorgerufen; die Arbeiter würden nicht selten nachts aus den Betten geholt bis zum Abtransport in den Kellern eingesperrt; Bedrohungen und Schläge durch die Dorfmilizen seien an der Tagesordnung; mitgebrachte Lebensmittel würden nicht welten durch die Milizen den Facharbeitern abgenommen; während des Transportes nach Deutschland kämen Nachlässigkeiten und Übergriffe durch die Begleitkommandos usw. vor.

Rosenberg hatte keinerlei Machtbefugnisse hier Abhilfe zu schaffen. Aber er versuchte es mit dem Brief vom 21. Dezember 1942 an Sauckel. Rosenberg hebt zunächst seine grundsätzliche Übereinstimmung mit Sauckel hervor, aber schon nach einigen taktischen und höflichen Floskeln beschwert er sich eindringlich und ernst

H0394 - 0093

9.Juli-A-I.Schm-6-Willner-

über die im Arbeitseinsatz angewandten Methoden: Ich zitiere:" Ich muss aus der mir für die besetzten Ostgebiete obliegenden Verantwortung heraus mit allem Nachdruck darum bitten, dass zur Erfüllung der befohlenen Kontingente Handhabungen ausgeschlossen werden, deren Duldung und Folgen eines Tages mir und meinen Mitarbeiters zur Last gelegt werden könne". Ende des Zitats.

Weiter erklärt Rosenberg, dass er den Reichskommissar für die Ukraine ermächtigt habe, soweit erforderlich, von seinem Hoheitsrecht Gebrauch zu machen und für die Abstellung von Werbemethode Sorge zu tragen, die den Interessen der Kriegsführung und Kriegswirtschaft in den besetzten Gebieten zuwiderliefen. Es müsse ihn, Rosenberg und die Reichskommissare befremden, dass er in zahlreichen Fällen mit Massnahmen die von den Zivilbehörden hätten abgesprochen werden müssen, erst durch die Polizei oder durch andere Stellen erfahren habe ..... Ohne die Abstimmung der beiderseitigen Wünsche sei es ihm, Rosenberg, leider nicht möglich eine Mitverantwortung für die Folgen, die sich aus den geschilderten Tatbeständen erheben zu übernehmen. Zum Schluss druckt Rosenberg den Wunsch aus, es möge im beiderseitigen Interesse diesen Zuständen bald ein Ende bereitet werden.

Rosenberg hat es auch mit mündlicher Rüstsprache mit Sauckel versucht, und sich von diesem versprechen lassen, dass Sauckel alles tun werde, um eine anständige Behandlung dieser Fragen herbeizuführen. (Besprechung vom 14. April 1942.) Es lag ausserhalb der Kräfte und Macht Rosenbergs mehr zu tun. Sein geheimer und von höchster Stelle gestützter Widersacher war der Reichskommissar Koch, der ja einer der Hauptschuldigen für die grausemen Methoden der Werbung und des Einsatzes der Ostarbeiter gewesen ist, und gegen den sich Rosenberg nicht durchsetzen konnte.

Wenn der Herr Ankläger (Rudno am 9. Januar 1946) dem Angeklagten vorwirft, er habe zwar dagegen protestiert, aber nicht aus Menschlichkeitsgründen, sondern auf Grund politischer Zweckmässi

H0394 - 0094

keit, so kann ich hierzu nur sagen, dass man ohne triftigen Grund meines Erachtens auch einem Angeklagten Rosenberg nicht jede menschliche Qualität absprechen darf.

Als Beispiel besonderer Bestialität des Angeklagten wird von der Anklage wiederholt auf die sogenannte "Heuaktion" hingewiesen (031-PS). Es handelt sich hier um die Absicht der Heeresgruppe "Mitte" 40 bis 50 000 Jugendliche aus dem Operationsgebiet zu evakuieren, weil sie eine erhebliche Belastung des Operationsgebietes darstellten und ausserdem zum grössten Teil ohne elterliche Betreuung waren. Es sollten hinter der Front unter einheimischer Betreuung Kinderdörfer errichtet werden; mit einem solchen Kinderdorf hatte man bereits gute Erfahrungen gemacht. Man hoffte über die Organisation Todt als einer auf Grund ihrer technischen und sonstigen Möglichkeiten besonders geeignete Organisation die Jugendlichen in erster Linie dem deutschen Handwerk als Anlernlinge zuzuführen, um sie nach zwei Jahren Ausbildung als Facharbeiterkräfte zu verwenden. Rosenberg als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete war zunächst dagegen, da er befürchtete, dass die Aktion als Kinderverschleppung angesehen werden könnte und andererseits die Jugendlichen keine wesentliche Stärkung der militärischen Kraft darstellen. Der Chef des Führungsstabes Politik trat nochmals an Rosenberg heran, dass die Heeresgruppe "Mitte" entscheidenden Wert darauf legte, dass die Kinder nicht durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in das Reich gelangten, sondern durch die Dienststelle des Reichsministers Ost, da sie nur dann glaubte, die Gewähr für eine korrekte Behandlung zu haben. Die Heeresgruppe wünsche, dass die Aktion unter loyalsten Bedingungen durchgeführt werde und wünsche besondere Regeln hinsichtlich der Betreuung des Postverkehrs mit den Eltern usw. Bei einer evtl. Wiederbesetzung des Gebietes könnte dann das Ostministeriu die Jugendlichen zurückführen, die dann beim Aufbau des Gebietes mit ihren Eltern zusammen sicherlich ein politisches Positivum darstellen würden.

H0394 - 0095

Zur Begründung des nochmaligen Ersuchens an den Minister wurde dann schliesslich noch angefügt, dass die Jugendlichen für den Gegener zwar keine wesentliche Stärkung der militärischen Kräfte darstellten, dass es aber auch auf die Minderung der biologische Kraft des Gegners, auf weite Sicht ankomme; in diesem Sinne hätte sich nicht - nur der Reichsführer-SS, sondern auch der Führer geäussert. Rosenberg hat dann schliesslich der Aktion zugestimm - - - Hierzu ist zu sagen: Es handelt sich um ein Gebiet, dass Rosenberg gar nicht verwaltungsmässig unterstand; er wollte nicht fremdes Volkstum zerstören, wenn ihm auch u.a. als Begründung eine biologische Schwächung - als von ihm nicht anerkannter Grund - vorgetragen worden war, sondern er wollte die Kinder erziehen, ausbilden lassen, um sie mit ihren Eltern gemeinsam später wieder in ihre Heimat zu bringen. Das ist ungefähr das Gegenteil von dem, was dem Angeklagten als Verbrechen zur Last gelegt wird. Rosenberg hat später (Spätsommer 1944) die Junkerswerke in Dessau, indem etwa 4700 weissruthenische junge Handwerker beschäftigt waren, und ein weissruthenisches Kinderlager besucht. Die Handwerker waren alle einwandfrei gekleidet, waren fleissig, wurden bestens behandelt und vertrugen sich mit den deutschen Arbeitern sehr gut. Die Jugend erhielt von russischen Lehrerinnen, wie Rosenberg sich durch Augenschein überzeugte, Sprach- und Mathematikunterricht. Die Kinder wurden in ihrem Waldlager von weissruthenischen Müttern und Lehrerinnen betreut. Im übrigen wurde die Zahl von 40 000 nie erreicht, sondern kaum die Hälfte davon.

Der Versuch der Anklage, in diesem Kapitel in besonderer Weise das Menschliche zu Ungunsten des Angeklagten anklingen zu lassen kann meines Erachtens keinen Erfolg haben. Denn gerade dieses Beispiel verpflichtet mich auf folgendes besonders hinzuweisen.: Wirbefanden uns mitten im Kriege der von beiden Seiten mit furchbarer Intensität geführt wurde. Ist der Krieg nicht selbst eine "ungeheuerliche Bestialität"?

H0394-0096

Die "Minderung der biologischen Kraft der Völker" ist wahrhaft ein treffender Ausdruck für Ziel und Zweck des ganzen Krieges, denn hierauf geht das Sinnen und Trachten bei-der Kriegsparteien. Es wäre ein unmöglicher Gedanke bei der Beurteilung der Taten der Angeklagten dies vergessen zu wollen, und die Angeklagten nicht nur für die Entfesselung des Krieges, sondern auch noch dafür zu strafen, dass der Krieg seinem Wesen nach ein grosses Verbrechen der Menschheit gegen sich selbst und gegen die Gesetze des Lebens ist.

Die Anklagebehörde bezeichnet Rosenberg auch insofern als schuldig , als er die unmenschlichen und barbarischen Verordnungen herausgegeben habe, welche die Durchführung der Deportierung von sowjetischen Menschen in die deutsche Sklaverei zum Zweck hatte; ich bin deshalb zur Erörterung der Frage veranlasst ob die Arbeitsdienstpflichtverordnung vom 19. Dezember 1941 und die sonstigen Erlasse Rosenbergs über die Arbeitspflicht der Bewohner der Ostgebiete völkerrechtswidrig waren.

Die von Rosenberg verwalteten Ostgebiete waren kriegerisch besetzt. Durch diese occupatio bellica erlangte Deutschland die tatsächliche Herrschaft und hatte Hoheitsrecht wie auf seinem eigenen Gebiet. Während nach früherer völkerrechtlicher Auffassung der Okkupant unbekümmert um Recht und Gesetz nach Willkür schalten und walten konnte, beseitigte die neue Entwicklung des Völkerrechts und Machtprinzip und verhalf dem Humanitäts- und Kulturprinzip zum Siege; die ehedem unbeschränkte Gewalt verwandelte sich also in beschränktes Recht des Okkupanten, insbesondere hat die Haager Landkriegsordnung Rechtspflichten des Okkupanten statuiert.
Andererseits ist es aber auch nicht so, dass die Landkriegsordnung nur einzelne Rechte des Okkupanten aufstellt, sondern sie setzt lediglich Schranken des an sich unbeschränkten Rechts des Okkupanten zur Ausübung aller aus der Gebietshoheit im besetzten Gebiet fliessenden Befugnisse fest.

VORSITZENDER: Wäre das eine angenehme Zeit abzubrechen?

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 10. Juli 1946, 10.00 Uhr vertagt.)